

Westfälische Gesellschaft für Genealogie und Familienforschung

Vorstand: Vorsitzender: Staatsarchivar Dr. jur. Günter Aders, Münster (Westf.), Bohlweg 2 — Stellv. Vors.: Landesoberarchivar Dr. Franz Herberhold, Münster (Westf.), Bohlweg 4 — Geschäftsführer: Dr. August Schröder, Münster (Westf.), Bohlweg 4 — Schatzmeister Assessor Clemens Steinbicker, Münster, Serlürnerstr. 23; Beisitzer: Staatsarchivdirektor Dr. Erich Kittel, Detmold — Erster Bibliotheksrat Dr. Robert Samulski, Münster, Staufenstr. 13 — Stadtarchivdirektor Dr. Horst-Oskar Swientek, Dortmund, Olpe 1 — Anschrift der Geschäftsstelle: Westfälische Gesellschaft für Genealogie und Familienforschung, Münster (Westf.), Bohlweg 4. — Jahresbeitrag: Einzelmitglieder 5,— DM, Körperschaften 8,— DM — Postscheck-Konto: Dortmund Nummer 3542

INHALTSÜBERSICHT

Vorwort	1
A. Zur Bedeutung und Geschichte der Bürgerrechtsverleihung und ihrer Niederschriften	
I. Bürgerrecht und Bürgereid	3
II. Die Bürgeraufnahme und ihre Niederschriften	4
III. Beginn und Ende der Bürgerbuchführung	10
IV. Veröffentlichung der Bürgerbücher	15
V. Landschaftliche Erfassung der Bürgerbücher	17
B. Nachweis westfälischer Bürgerrechtsquellen	
I. Vollständig oder teilweise veröffentlichte Bürgerbücher	21
II. Unveröffentlichte Bürgerbücher und Bürgerbuchteile	28
III. Veröffentlichte Bürgeraufnahmelisten	39
IV. Unveröffentlichte Bürgeraufnahmelisten	42
V. Verzeichnis der Städte und Wigbolde, deren Bürgerrechtsquellen fehlen bzw. nicht ermittelt wurden	48
VI. Orte, deren Stadtwerdung nach Einführung der Städteordnung von 1853 (Ende der Bürgerbuchführungspflicht) erfolgte	56
Buchbesprechungen	57

Schriftleitung: Dr. Aders, Dr. Schröder, Münster — Redaktionsausschuß: Dr. Aders, Oberregierungsrat a. D. Führer, Dr. Schröder, Rektor a. D. Wibbelt, sämtlich in Münster (Westf.). Druck: Th. Cramer, Greven — Verlag: Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster, Gallitzinstr. 13 — Eigentum der Westfälischen Gesellschaft für Genealogie und Familienforschung, Münster (Westf.)

Beiträge zur westfälischen Familienforschung

Herausgegeben durch die Westfälische Gesellschaft für Genealogie und Familienforschung

Band XVII

1959

Westfälische Bürgerrechtsquellen

Bedeutung und Nachweis veröffentlichter und unveröffentlichter Bürgerbücher und Bürgeraufnahmelisten

von August Schröder

VORWORT

Bürgerrechtsquellen, insbesondere die in Orten mit vollem oder minderem Selbstverwaltungsrecht (Stadtrecht) zumeist mehrere Jahrhunderte hindurch geführten Matrikeln der vereidigten Neubürger, die sogenannten Bürgerbücher, zählen zu den immer wieder benötigten Hilfsmitteln orts- und familiengeschichtlicher Forschungsarbeit. Das Wissen um den Standort dieser unentbehrlichen Quellen, um ihren Inhalt wie um ihre räumliche und zeitliche Reichweite ermöglicht dem Suchenden vielfach erst die Aufnahme oder die Weiterführung der zur Bearbeitung stehenden Aufgabe.

Ermittlung und Verzeichnung der infolge ihrer verstreuten und oft recht versteckten Lagerung vielfach nur schwer zugänglichen, teilweise sogar in Vergessenheit geratenen Bürgerrechtsquellen sind seit langem als notwendig erkannt. Wissen doch die Verwaltungen der Städte und Wigbolde nicht selten nur ungenau um den eigenen Bürgerrechtsquellenbestand. Antwortschreiben auf die vom Bearbeiter zugestellten Fragebogen enthielten aus diesem Grunde mehrfach unvollständige oder falsche Angaben. Eine Ortsverwaltung erstattete gar Fehlanzeige, obschon sie zwei der ältesten und längst durch Druck veröffentlichten Bürgerbücher in ihrem Archiv besitzt. Auch im Hinblick auf die in der ortsgeschichtlichen Literatur, in Inventaren

und Nachschlagwerken häufig zu beobachtenden lückenhaften oder gar fehlenden Angaben wird die Zweckmäßigkeit einer Bürgerrechtsquellenermittlung nur allzu ersichtlich. So reifte denn der Entschluß, durch eine landschaftliche Erfassung der Bürgerbücher der Verwaltung und der Forschung eine ständige Arbeitshilfe zu bieten. Das Ergebnis ist der in vorliegender Veröffentlichung nach kurzen einleitenden Ausführungen zur Aufgabe, Bedeutung und Geschichte der Bürgeraufnahme und der Bürgerbuchführung gebrachte Versuch einer möglichst vollständigen Zusammenstellung gedruckter und ungedruckter westfälischer Bürgerrechtsquellen. Der Begriff „Westfalen“ bleibt dabei nicht auf den Raum des heutigen Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschränkt. Er schließt vielmehr das Osnabrücker Land, das Oldenburger Münsterland, die Grafschaft Bentheim und das Emsland als altwestfälische Gebiete mit ein, umfaßt also das historische Westfalen.

Zur angewandten Bearbeitungsmethode vgl. die im Abschnitt „Landschaftliche Erfassung der Bürgerbücher“ (A V) gemachten Angaben.

A. Zur Bedeutung und Geschichte der Bürgerrechtsverleihung und ihrer Niederschriften

I. Bürgerrecht und Bürgereid

Seit dem Bestehen der autonomen Gemeinden galt die Regelung der Bürgeraufnahme, des Erwerbs und Verlustes der Bürgereigenschaft als vornehmste Selbstverwaltungsaufgabe der zur Rechtsgenossenschaft verbundenen Bürger. ¹⁾ Bildete doch das Bürgerrecht, dessen vereidigte Träger uns in den Bürgerbüchern oder Bürgerrechtslisten, auch Bürgerrolle, Bürgermatrikel oder in lateinischer Bezeichnung „Liber civium“, „Matricula civium“ benannt, namhaft gemacht werden, einen wesentlichen Bestandteil des Stadtrechts. ²⁾ Dabei erfaßt der Begriff „Stadt“ keineswegs nur Bürgergemeinden mit vollem Stadtrecht, die eigentlichen Städte, sondern auch befestigte Orte mit minderem Recht, in Westfalen nach eben diesem als „Wicbold“ ³⁾ bezeichneten beschränkten Stadtrecht „Wigbold“ genannt, und schließlich gar Dörfer mit bürgerlichem Selbstverwaltungsrecht. ⁴⁾

Neben der die Aufnahme als Bürger und die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft rechtswirksam machenden Vereidigung des Einzelnen (juratio) kannte man lange Zeit den Gesamtbürgereid (conjuratio) der Gemeinde, deren Eidgenossenschaft den Kern des Stadtbegriffs aus-

¹⁾ Auf die Schutzaufgabe der Bürgereidgenossenschaft mag es hindeuten, wenn ältere Matrikeln vereidigter Bürger nicht in einem besonderen Bürgerbuch geführt sind, sondern im Buch der Schützengilde, oder wenn umgekehrt in einzelnen Bürgerbüchern zum Namen eines jeden Bürgers dessen Waffenausrüstung angegeben ist. Vgl. auch die in Anmerkung ¹²⁾ genannten Rüstungsabgaben der Neubürger.

²⁾ Knicke, Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Städte. Phil. Diss. Münster 1893, S. 133.

³⁾ Wicbold, wicbild = Festungsortsrecht (wic = sicherer, umwehrter Ort; bold, bild (bil) = Recht). Bei der in der Literatur und auch in Urkunden häufig zu beobachtenden Wortbildung „Weichbildrecht“ (wicbelederecht) handelt es sich lediglich um eine Wortverdoppelung. — Zur Bedeutung des „Wicbold“ vgl. August Schröder, Fürstenau. Die Anfänge der Stadt. Quakenbrück 1952; ebd. Zusammenstellung der Literatur zur Wigboldfrage.

⁴⁾ Für Westfalen ließen sich im Zuge der Ermittlungsarbeit zur vorliegenden landschaftlichen Erfassung der Bürgerbücher die Dörfer Epe und Gescher als Bürgergemeinden mit Selbstverwaltung, u. a. Bürgerrechtsverleihung, nachweisen.

machte. ⁵⁾ Solcher Gesamteid als gemeinsamer Schwur aller Eidberechtigten, und das waren zu Beginn des Städtewesens sämtliche Ortsangesessenen, wiederholte sich bei jeder Ratsumsetzung, also zumeist jährlich. Im Spätmittelalter verflachte die Bedeutung des Gesamteides als stets sich wiederholende Beschwörung des Stadtrechts seitens der durch die Bürger verkörperten Rechtsgenossenschaft. Die beim jährlichen Ratswechsel zwar stets erfolgende Rechtsverlesung zeigte mehr und mehr allein belehrenden Charakter, und schließlich kannte man nur noch den Einzeleid, dessen rechtsgültige Ablegung vor Bürgermeister und Rat durch die namentliche Aufnahme des Vereidigten ins Bürgerbuch ihre Bekräftigung und Anerkennung fand. ⁶⁾ Gesamteid wie Einzeleid ließen also den Ortsingesessenen erst zum Bürger werden, d. h. zu einem Rechtsgenossen, der als Glied der Gesamtbürgerschaft für die Sicherheit des örtlichen Lebens bürgte. ⁷⁾

II. Die Bürgeraufnahme und ihre Niederschriften

Bürgerrechtsgewinnfähig waren die auf einer Bürgerstätte geborenen Bürgersöhne im Jahr der Begründung des eigenen Hausstandes (Eheschließung) sowie die in eine Bürgerstätte einheiratenden auswärtigen Personen. Frauen genossen mancherorts das Bürgerrecht ihrer Ehemänner, Kinder stets das Bürgerrecht der Mutter. In den Bürgerbüchern erscheinen daher ihre Namen im allgemeinen nicht.

⁵⁾ Zur Bedeutung des Bürgereides und seines Verhältnisses zum Gesamteid vgl. Wilhelm Ebel, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts. 1958.

⁶⁾ Vgl. Wilhelm Ebel, Das Soester Recht. Wesen, Herkunft, Bedeutung. In: Soester Zeitschrift, 72. Heft. Soest 1959, S. 9, der zur weiteren Unterrichtung auf H. Planitz, Frühgeschichte der deutschen Stadt (Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 63 (1943) und auf des Letzteren Veröffentlichung „Die deutsche Stadt im Mittelalter“ (1953) verweist.

⁷⁾ Die Herleitung des Wortinhalts „Bürger“ von Burg = schutzbietende Stätte, wie sie in der Literatur zumeist begegnet, scheint mir nicht die allein berechnete Auslegung zu sein. M. E. ist der Bewohner eines umwehrten Ortes mit Selbstverwaltungsrecht weniger der Schutzsuchende (sich bergende) als vielmehr der Schutz gewährende (durch Eid für die Sicherheit der Gemeinschaft bürgende) Rechtsgenosse.

Zuziehende Bürgerrechtsbewerber hatten zuvor ihre persönliche Freiheit ⁸⁾, ihre Unbescholtenheit und Erwerbsfähigkeit nachzuweisen und zwei für den eventuellen Not- oder Armutsfall Kautions leistende sowie die Freiheit bzw. den guten Leumund des zugezogenen Neubürgers garantierende Bürgen zu stellen. ⁹⁾ Seit dem 16./17. Jahrhundert setzten zudem Bürgermeister und Rat mancher Städte und Wigbolde auf Anordnung des Landesherrn ein bestimmtes Glaubensbekenntnis voraus, um so für ihre Gemeinde die Einheit der Konfession zu sichern. ¹⁰⁾ Die Aufnahme in die Bürgerschaft geschah jährlich an einem örtlich jeweils verschieden festliegenden Tag; sie erfolgte zumeist durch Ablegung des Bürgereides vor Bürgermeister und Rat in Gegenwart des zuständigen, vom Landesherrn ernannten Stadtrichters. Doch lassen sich auch Gemeinden nachwei-

⁸⁾ Im frühen Mittelalter wanderten auch Hörige in Städte und Wigbolde ein. Ein Edikt des münsterschen Bischofs Diederich III. (v. Isenburg) vom Jahre 1224 ordnete an, daß die entlaufenen Hörigen des Klosters Marienfeld weder in Münster, Beckum, Warendorf, Ahlen noch in irgendeinem anderen befestigten Ort des Bistums Aufnahme finden sollten. — In der Stadt wohnende Hörige, die in Zeit von einem Jahr und einem Tag von ihren Grundherren nicht reklamiert waren, galten als freie Stadtbürger. Dementsprechend bestimmt die 1289 dem Dorf Haltern verliehene Freiheitsurkunde: *Et si talis in eodem oppido quicumque fuerit sine incusatione sui Domini per annum et diem permanserit, ipsum absque contradictione cuiuscumque deinceps conservari volumus.* — Vielfach wußten die Grundherren sich dennoch das Recht auf den Sterbfall zu sichern. Sogar der münstersche Landesherr Otto III. hält sich dies bei den seiner Kammer Eigenbehörigen vor, als er dem Ort Horstmar 1303 das Wigboldrecht erneuert. Forderungen der Grundherren an Städte und Wigbolde sowie daraufhin sich ergebende Unstimmigkeiten führten später zum Verbot der Aufnahme Unfreier.

⁹⁾ Der Nachweis ehelicher Geburt war nicht in allen Städten und Wigbolden „Grundbedingung zum Erwerb des Bürgerrechts“ (so Johann Krauß, Bürgerbücher — Bürgerrecht und Bürgerschaft. In: Familie und Volk, 6. Jg., Heft 2, 1957, S. 279). Den ferner von Krauß (a.a.O.) genannten erforderlichen Nachweis der deutschen Geburt seitens der Zuziehenden fand ich in westfälischen Bürgerbüchern nicht bestätigt.

¹⁰⁾ Die von A. Vagedes, Bürger und Bürgerrecht in Ahaus. Phil. Diss. Münster 1910, S. 31 ausgesprochene Auffassung, „nach dem Westfälischen Frieden wird man natürlich infolge der darin zugesicherten Religionsfreiheit bei der Bürgeraufnahme keinen Unterschied der Konfessionen mehr gemacht haben“, wird durch das in manchen westfälischen Städten und Wigbolden auch nach 1648, ja grade erst dann geforderte bestimmte Bekenntnis widerlegt. Vgl. den *Recessus destitutorius* vom 15. Mai 1627 des münsterschen Landesherrn für die münsterländischen Städte und Wigbolde und die darin getroffene Bestimmung betr. die *professio fidei* als Voraussetzung zur Erlangung des Bürgerrechts (s. Westfälische Zeitschrift, Bd. 13, S. 178 ff.).

sen, in denen die Eidabnahme allein vor Bürgermeister und Rat stattfand. Für ortsansässige Bürgersöhne war der Bürgerschaftsgewinn im allgemeinen gebührenfrei. Auswärtige Bürgerschaftsbewerber dagegen hatten ein örtlich sowie für Frauen und Männer unterschiedliches Bürgergeld zu zahlen. Für den Ort besonders erwünschte Personen (Mangelberufe) blieben dabei nicht selten bürgergeldfrei oder erhielten eine ermäßigte Gebühr zuerkannt.¹¹⁾

Ebenso gewährte der Rat den in Armut und Notstand geratenen Neubürgern wesentlichen Bürgergelderlaß. An Stelle der Bargeldzahlung trat in solchen Fällen die Anrechnung einer im Interesse der Bürgerschaft geleisteten oder zu leistenden Arbeit als Bürgerschaftsgewinn-Gebühr. Vielerorts waren außer dem Bürgergeld ein oder zwei lederne Brandeimer, zuweilen auch Eishaken zur Eisfreihaltung der Wehrgräben oder Straßenruten (Reisigbündel) zur Wegeausbesserung zu liefern bzw. deren Wert in Geld zu entrichten.¹²⁾

Mit dem Bürgerschaftsgewinn übernahmen die Bürger verschiedene im einzelnen im Bürgerrecht der Stadt bzw. des Wigboldes genau festgelegte Pflichten (Wachdienst, Löschpflicht, Straßenbaupflicht, Einquartierung). Gleichzeitig aber gelangten sie in den Nießbrauch besonderer Freiheiten und Rechte (Schutz, Schule, Mühle, Hilfe in Armut und Not, in Feuer- und Wassergefahr, wirtschaftliche Nutzungen, Allmende und Mark, Jagd und Fischerei, aktives und passives Wahlrecht für die städtischen Ämter, Zutritt zu den Gilden), die den als Mieter wohnhaften Nichtbürgern, den sogenannten Insassen oder Inwohnern, auch Beisassen, Hintersassen oder Schutzverwandte genannt, versagt blieben. Letztere hatten zwar ebenfalls zu den öffentlichen Lasten beizutragen, entbehrten aber alle politischen Rechte der Bürger. Diese Minderbürger besaßen das kleine Bürger-

recht, das sogenannte Incolat, und hatten als Gewinngebühr die niedriger angesetzte Bürgermode¹³⁾ zu entrichten.¹⁴⁾

Das Bürgerrecht erlosch durch freiwilligen Verzicht bei Wohnsitzwechsel. Doch sicherten sich die Abziehenden vielerorts ihr Bürgerrecht durch Entrichtung der Bürgerhode (Gebühr zwecks Bürgerhut). Anderenorts lebte das vorübergehend freiwillig abgelegte Bürgerrecht im Rückkehrfall ohne weiteres wieder auf. Kündbar war das Bürgerrecht, wenn ein Bürger seinen Pflichten nicht nachkam, wie man es vielfach schon in den ältesten Stadtrechten festgelegt findet. Als Strafe kannte man den Bürgerrechtsentzug zur Ahndung schwerer Delikte.

Niederschriften über die Bürgeraufnahme und Vermerke über die Zahlung des Bürgergeldes bzw. der Bürgermode wie auch der Bürgerhode finden wir in verschiedenen Archivalien unserer Stadt- und Wigboldarchive. In den Ratsprotokollen lesen wir über den Verlauf der einzelnen Bürgeraufnahme. Aus den Stadtrechnungen, auch wohl Bürgermeisterei-, Kämmerei-, Rentmeisterei- oder Lohnherrenrechnungen genannt, erfahren wir neben den Namen der aufgenommenen Neubürger und Einwohner die Art und die Höhe der beim Gewinn des großen oder kleinen Bürgerrechts durch Geldzahlung, Sachlieferung oder durch Arbeitsleistung entrichteten Bürgeraufnahmegebühr bzw. die Stundung oder gar den Erlaß der Bürgergeldzahlung mit Angabe des Grundes. Nach der Vereidigung des Neubürgers und nach völliger Entrichtung des Bürgergeldes vollzog der Stadtsekretarius die Eintragung der Vereidigten in das Bür-

¹¹⁾ So lesen wir im Bürgerbuch der Stadt Rheine unter den Eintragungen des Jahres 1796: „Joseph Anton Broha sive Brua von Münster und Catharina Elisabeth Hellmig für diesmal, weiln beim Eintritt in Rheine dahier kein Kunstdrechsler vorhanden, Moderation versprochen“.

¹²⁾ Das Privileg Herzog Wilhelms IV. von Jülich-Berg für die beiden Städte Bielefeld (Alt- und Neustadt) vom 12. Dez. 1488 (vgl. Bernhard Vollmer, Urkundenbuch der Stadt und des Stiftes Bielefeld. Bielefeld und Leipzig 1937, S. 591) bestimmt: „We na dussem dage de borgerschop wynnet, dat de unsen steden geve eyne hakenbussen of knypbussen“ (hakenbusse = schweres Feuegewehr mit einem Haken am Schaft; Knypbusse = Feuegewehr, das man mit der Hand „abknippt“, Pistole).

¹³⁾ Bürgermode = Bürgersteuer oder Bürgerabgabe (von mode, maut = Abgabe, Steuer). Eine Form minderen Bürgerrechts, das nur die wirtschaftlichen, nicht aber die politischen Rechte gewährte, kannte man u. a. zu Brakel Kr. Warburg) für Personen illegitimer Geburt (vgl. Wolfgang Leesch, Matrikel der Bürgerrechtsverleihung im Brakeler Rats- und Bürgerbuch (Vorwort). In: Beiträge zur westfälischen Familienforschung Bd. XVI, 1958, S. 1.

¹⁴⁾ Über Bürgerschaft und Bürgerrecht unterrichten näher: v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889 — Ders., Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. 3. Aufl. 1925 — Mone, Bürgeraufnahmen vom 13. bis 18. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 8. — Knicke, Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Phil. Diss. Münster 1893 — Viktor Schneider, Der Erwerb des Bürgerrechts und seine Bedeutung in den Städten der Grafschaft Bentheim. Diss. Leipzig 1914 — A. Vagedes, Bürger und Bürgerrecht in Ahaus. Phil. Diss. Münster 1910.

gerbuch. In einzelnen Städten und Wigbolden stellte der Rat dem Neubürger nach dem Bürgerrechtsgewinn einen Bürgerbrief aus, mit dem er sich legitimieren konnte. Im allgemeinen nennen die Bürgerbücher in jährlicher Folge sämtliche Bürgerzugänge, also die der Bürgersöhne und die der Zugezogenen, die ihr Recht auf freie Niederlassung und Berufsausübung durch Vorlage des Geburtsbriefes¹⁵⁾ oder des Freibriefes¹⁶⁾ nachgewiesen, nach Erfüllung der sonstigen Bürgeraufnahmebedingungen den Bürgereid geschworen und damit das Bürgerrecht erlangt hatten. In einzelnen Orten unterblieb jedoch die namentliche Aufnahme der Bürgersöhne in die Matrikel. Vorangesetzt ist den laufenden Bürgereintragungen zumeist die Bürgereidformel und ein Verzeichnis der gesamten Bürgerschaft im Jahr des Bürgerbuchbeginns.

Es handelt sich also bei den Bürgerbüchern um Matrikeln der *vereidigten* Bürgersöhne und Neubürger. Löste doch erst die Ablegung des Bürgereides die Eintragung in die Bürgermatrikel aus. Man würde daher diese Gattung der Stadtrechtsbücher, die vielfach auch die Formeln der übrigen in der Bürgerschaft üblichen Eide enthalten, zweckmäßig als Bürgereidbücher führen, um sie durch diese genauere Bezeichnung klar von den Bürgerrollen anderer Art zu unterscheiden. Die anfangs in Listenform, seit Mitte des 17. Jahrhunderts vielfach in protokollartiger Niederschrift abgefaßten Bürgerbucheintragungen reichen zumeist bis ins 15./16. Jahrhundert, in einzelnen Fällen gar bis ins 13./14. Jahrhundert. Sie bieten eine Fülle personen- und familiengeschichtlichen Stoffes, zumal, wenn neben der Angabe der landschaftsmäßigen Herkunft des aufgenommenen Bürgers auch sein Herkunftsort, die Namen der Eltern und deren Beruf sowie die Namen etwaiger Kinder mitgeteilt sind. Ist dies nicht geschehen, läßt die Herkunft des Neubürgers sich durch Einsichtnahme in den im jeweiligen Stadt- oder Wigboldarchiv aufbewahrten Geburtsbrief¹⁷⁾

¹⁵⁾ Der Rat der Stadt bzw. des Wigboldes stellte seinen abziehenden Bürgern einen Geburtsbrief aus, der neben dem Führungszeugnis Angaben über die Eltern sowie über die eheliche und freie Geburt der um das Bürgerrecht eines anderen Ortes sich bewerbenden Person enthält.

¹⁶⁾ Der Freibrief, auch Manumissions- oder Freilassungsschein genannt, ist eine urkundliche Bescheinigung des Grundherrn für eine von ihm aus der Hörigkeit entlassene Person, also für eine Person bäuerlicher Herkunft.

¹⁷⁾ Niederschriften der Geburtsbriefe sind vielerorts auch in den Ratsprotokollen zu finden.

oder Freibrief ermitteln. In ihrer Ausführlichkeit sind die Bürgerbucheintragungen örtlich oft sehr unterschiedlich.¹⁸⁾

Quelleninhalt und Wert der Bürgerbücher beschränken sich nicht auf den Bezirk des Bürgeraufnahmeortes und dessen nähere Umgebung. Sie reichen vielmehr weit darüber hinaus und geben zudem manchen Stoff zur Klärung allgemeiner Fragen der Familien-, Namen- und Bevölkerungskunde. Zwischen den Matrikeleintragungen sind auf Leerseiten nicht selten auch die sogenannten Willküre, d. h. vom Rat der Stadt nach freiem willkürlichen Ermessen erlassene Rechtsbestimmungen, sowie sonstige die Stadt und ihre Bürgerschaft angehende Verordnungen, Privilegien und Verträge eingeschrieben. Das Bürgerbuch wird so zum Stadtrechtsbuch im weiteren Sinne. Der vielseitige Inhalt der mit dem 16. Jahrhundert an Ausführlichkeit zunehmenden Eintragungen in den Bürgerbüchern bietet in besonderem Maße die Möglichkeit zur Erkenntnis der Struktur und des Wandels kulturellen und wirtschaftlichen Lebens. Das gilt vor allem für Orte mit harten Kriegs- und Noterlebnissen, mit stets wachsender Industrieentwicklung, letzteres insbesondere für das ausgehende 18. und für das beginnende 19. Jahrhundert.¹⁹⁾

Für den Familienforscher bedeuten Bürgerbücher und Bürgerrechtslisten in erster Linie eine inhaltvolle Quelle zur Erschließung genealogischer Zusammenhänge. „Sie sind für jede städtische Familienforschung grundlegend, weil sie für jede Stammesgeschichte sofort den Ausgangspunkt der ersten Einwanderung von außerhalb und weiterhin, wenn auch die Stadtsöhne verzeichnet sind, den Beginn jedes bürgerlichen Einzeldaseins sicherstellen.“²⁰⁾ Schon manchem

¹⁸⁾ Auf die Bedeutung der westfälischen Bürgerbücher für die Familiengeschichtsforschung wies erstmals Ernst Hövel hin und fordert „die systematische Veröffentlichung der Bürgerbücher der Städte und Wigbolde“ (s. Zeitschrift Westfalen“, 19. Jg. 1934, S. 204 ff.) — Über die familien-, haus- und bürgerschaftlichen Quellenarten unterrichtet allgemein: August Schröder, Familienforschung und Heimatkunde. Sonderdruck aus „Der Märker“, Altena 1956.

¹⁹⁾ Vgl. Wilhelm Brepohl, Der Aufbau des Ruhrvolkes im Zuge der Ost-West-Wanderung. Beiträge zur deutschen Sozialgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Soziale Forschung, Bd. 7, 1948). — Zur Bevölkerungsveränderung vgl. Stephanie Reekers, Westfalens Bevölkerung 1818-1955, Heft 9 der „Wirtschafts- und verkehrswissenschaftlichen Arbeiten“, Veröffentlichung des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde. Münster (Aschendorff) 1956.

²⁰⁾ Erich Wentscher, Einführung in die praktische Genealogie. Görlitz 1933, S. 45.

Forscher vermittelten Bürgerbücher den Weg zur Überwindung des sogenannten toten Punktes, wenn es galt, eine Antwort auf die Frage nach dem zuverigen Wohnsitz bürgerlicher Familien, nach Namen und Beruf der Eltern der zugewanderten Person zu erhalten und deren stammesgemäße Herkunft zu erkennen. Die Geschlossenheit der Bürgerbucheintragungen, ihre zeitliche und räumliche Reichweite bedeuten also eine Forschungshilfe, die wie kaum eine andere das Bild nicht nur persönlicher und genealogischer Verhältnisse und Zusammenhänge, sondern aufgrund der zahlreichen weiteren Angaben in den Bürgerbüchern auch bevölkerungsmäßigen, wirtschaftlichen und allgemein städtischen Lebens sowie stadtrechtlichen Geschehens zu vermitteln vermag. Selbstverständlich spielt bezüglich der kultur- und wirtschaftsgeschichtlichen Werthöhe des einzelnen Bürgerbuches die ehemals geistig-kulturelle, politische und wirtschaftliche Stellung und Bedeutung des jeweiligen Bürgerortes eine ausschlaggebende Rolle.²¹⁾

III. Beginn und Ende der Bürgerbuchführung

Ob Bürgerrechtsverleihungen schon in den ersten, durch natürliches Wachstum gewordenen Reichs- und Territorialstädten üblich waren oder ob sie erst seit dem Jahrhundert der bewußten Städtegründung im 12. und 13. Jahrhundert erfolgten, da die Landesherren neue Städte als sogenannte Tochterstädte mit dem Recht einer älteren Landesstadt (Mutterstadt), zumeist der Landeshauptstadt bewidmen, ist bei dem Fehlen jeglicher Quellen nicht ersichtlich. Ursprünglich umfaßte der Begriff „Bürger“ — wie schon im Kapitel I betont — die Gesamtheit der in dem befestigten Ort lebenden Menschen, so daß eine rechtliche Scheidung zwischen Bürger und Nichtbürger, also ein besonderer Bürgerstand überhaupt nicht existierte. Eine unter bestimmten Rechtsformalitäten sich vollziehende Aufnahme wurde erst notwendig, da neben den städtischen Haus- und Grundbesitzern Handwerker und Kaufleute mit ihrem fahrenden Vermögen

²¹⁾ Hermann Rother, Soest und Dortmund im Spiegel ihrer Bürgerbücher. In: Westfälische Forschungen, Bd. 8, 1955, S. 65-73.

Aufnahme in die Stadt fanden. Mitveranlaßt wurden Bürgerrechtsverleihung und Bürgerbuchführung gewiß nicht zuletzt durch den zunehmenden Einfluß der Zünfte in den Städten des 14. und 15. Jahrhunderts, der eine Erweiterung des Bürgerrechts und eine Verdrängung der alten Geschlechter aus ihrer beherrschenden Stellung in Verwaltung und Rat brachte.

Die frühest erhaltenen Bürgerrechtslisten sind für die Stadt Köln in einem Verzeichnis der ab 1130 in das Bürgerrecht und in die Kaufmannsgilde Aufgenommenen überliefert.²²⁾ Es folgt die Stadt Lübeck mit einem Verzeichnis der 1259 zugezogenen Neubürger und der von denselben geleisteten Bürgergeldzahlungen.²³⁾ Das älteste erhaltene jahresweise geführte Bürgeraufnahmebuch (Bürgermatrikel ab 1277) hat die Stadt Hamburg.²⁴⁾ Als nächste reihen sich an: Bremen (ab 1288), Lüneburg (ab 1289), Dortmund (ab 1295), Hannover (ab 1301), Soest (ab 1302), Oldenburg (ab 1303), Wesel (ab 1308).

Von den in der Literatur insgesamt genannten 25 vorhandenen deutschen Bürgerbüchern vor 1400 fallen neun auf Westfalen.

In den im Mittelalter zu Stadtrechtskreisen²⁵⁾ zusammengeschlossenen westfälischen Städten und Wigbolden beginnt die Bürgerrechtsverleihung und damit die Bürgerbuchführung vermutlich schon bald nach dem Jahr des jeweiligen Freiheitsprivilegempfangs, wenn auch die Bürgerbücher zumeist weit später ansetzen. Die erhaltenen Matrikeln führen folgende Anfangsjahre:

²²⁾ vgl. H. v. Loesch, Die Kölner Kaufmannsgilde im 12. Jahrhundert. In: Westdeutsche Zeitschrift, Erg. Heft 12. 1904, S. 12 ff.

²³⁾ vgl. Lübecker Urkundenbuch, Bd. II, S. 24 ff. — Das älteste jahresweise geführte Bürgeraufnahmebuch (Bürgermatrikel ab 1259) hat Hamburg.

²⁴⁾ Vgl. J. Laurent, Über das älteste Bürgerbuch. In: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. I (1841), S. 141 ff.

²⁵⁾ Über westfälische Stadtrechtskreise (Mutterstädte bzw. Oberhöfe Dortmund, Soest, Münster) vgl. Luise v. Winterfeld, Die stadtrechtlichen Verflechtungen in Westfalen. In: Raum Westfalen, Bd. II, Erster Teil. Münster 1955, S. 173-254. — Ferner: Carl Haase, Gegenwärtiger Stand und neue Probleme der Stadtrechtsforschung. In: Westfälische Forschungen. Mitt. d. Prov. Instituts f. westfäl. Landes- und Volkskunde, 6. Bd. Münster 1943-1952, S. 129-144. — Auch das Bürgerrecht westfälischer Städte und Wigbolde zeigt seine Verankerung in der jeweils zuständigen Stadtrechtsfamilie. Nähere Untersuchungen über Inbegriff und Ausdehnung einzelner Bürgerrechtskreise stehen noch aus.

Dortmund	1295	Lüdinghausen	1594
Soest	1302	Lippspringe	1597
Burgsteinfurt	1347	Billerbeck	1600
Coesfeld	1349	Dorsten	1600
Münster	1350	Hüsten	1600
Telgte	1350	Lingen	1602
Minden	1379	Werth	1613
Ahlen	1389	Bentheim	1632
Nordhorn	1396	Detmold	1635
Brakel	1427	Rheine	1637
Bevergern	1427	Eversberg	1645
Werne	1443	Freckenhorst	1645
Wolbeck	1450	Epe	1648
Osnabrück	1454	Gescher	1651
Quakenbrück	1462	Uelsen	1656
Beckum	1463	Cloppenburg	1659
Lünen	1464	Rheda	1663
Ottenstein	1476	Harsewinkel	1664
Wiedenbrück	1480	Siegen	1667
Haltern	1490	Unna	1668
Stadtlohn	1491	Iserlohn	1670
Ahaus	1500	Höxter	1679
Rietberg	1502	Driburg	1680
Lemgo	1506	Lüdenscheid	1682
Warendorf	1508	Blankenstein	1685
Bochum	1533	Hausberge	1687
Fürstenau	1542	Hilchenbach	1687
Schmallenberg	1549	Buer	1691
Schüttorf	1551	Gemen	1693
Neuenhaus	1554	Iburg	1697
Büren	1562	Schwerte	1700
Oelde	1570	Willebadessen	1713
Paderborn	1571	Bocholt	1718
Schwalenberg	1575	Plettenberg	1725
Lippstadt	1576	Lügde	1726
Beverungen	1583	Castrop=Rauxel	1768
Petershagen	1588	Sendenhorst	1795
Blomberg	1593		

Wie die Aufstellung zeigt, liegt der Bürgerbuchbeginn in allen Fällen weit hinter dem Jahr der Stadtrechtsverleihung. Wohl werden manche Erst-Bürgerrechtsbücher in Verlust geraten sein. Doch dürften auch diese kaum bis in die Anfangsjahre des jeweiligen bürgerlichen Gemeinschaftslebens zurückgereicht haben. Die Notwendigkeit fester und einheitlich geregelter Bedingungen und Normen ergab sich erst nach und nach, insbesondere seit dem 13./14. Jahrhundert, der Blütezeit der Stadt- und Wigboldgründungen.²⁶⁾ Bis Ende des 18. Jahrhunderts erfolgte die Bürgerrechtsverleihung, abgesehen von dem im 16./17. Jahrhundert an verschiedenen Orten einsetzenden Bestreben des Rates, die Einheit des vorhandenen Bekenntnisses zu wahren und deshalb vom jeweiligen Bürgerrechtsbewerber die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession zu fordern, im wesentlichen in stets gleichbleibender Form.²⁷⁾

Eine Änderung brachte erst die aufgrund der französischen Gesetzgebung der Revolutionsjahre gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch in Deutschland einsetzende Beschränkung des Selbstverwaltungsrechts der Städte. In den zur Zeit der Fremdherrschaft der französischen Verwaltung unterstehenden deutschen Gebieten erfolgte die Aufhebung des Privilegs der Bürgerrechtsverleihung und damit eine Unterbrechung der Bürgerbuchführung, an manchen Orten sogar die endgültige Schließung der Matrikel. Nach den Jahren der Fremdherrschaft entschlossen sich jedoch manche Bürgerorte im Zuge der die Selbstverwaltung fördernden preußischen Reformen zur Wiederauf-

²⁶⁾ Die ältesten Statuten der meisten westfälischen Städte enthalten mehr oder weniger ausführliche Bestimmungen über die Bürgeraufnahme und insbesondere über die Erwerbung des Bürgerrechts seitens Unfreier. Vgl. Knieke, Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Münster 1893, S. 125 f.

²⁷⁾ Eine die Selbstverwaltung einschränkende Sonderbestimmung des Landesherrn vom 15. März 1627 betraf die wegen Ungehorsams mit Privilegentzug bestraften münsterländischen Städte Ahlen, Beckum, Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern, Rheine, Vreden und Warendorf. Die Verordnung besagt: „Da auch inskünftig einige Bürger anzunehmen und einzuschreiben wären; sollen erstlich mit Vorbringung gewöhnlichen Zeugnisses ihrer Geburt und Herkunft und Vorhaltens beim Fürstlichen Richter und, wann sie von selbigem zugelassen, demnächst auch Bürgermeister und Rat sich gepürlich anmelden, und wann an jedem Ort die vereinbarte Gebühr entrichtet, . . . auch der gewöhnliche, durch unsere abgeordneten Commissarien allen Städten hinterlassene Bürgereid geleistet, können sie demnächst ins Bürgerbuch üblicher Weise eingeschrieben werden.“

nahme der „bey der französischen Verwaltung verdrängten Einrichtung wegen Gewinnung des Bürgerrechts“. ²⁸⁾ Die preußische Städteordnung von 1808 brachte im Zusammenhang mit der eingeführten Anlage der Bürgerrolle ²⁹⁾ den ausdrücklichen Hinweis: „Dadurch kann aber die ordnungsmäßige Fortführung des Bürgerbuchs keineswegs ersetzt werden“. ³⁰⁾ Mit der Einführung der Gewerbefreiheit, die das Vorrecht der Bürger auf handwerkliche und gewerbliche Berufsausübung aufhob, sowie mit der Erweiterung des Rechts der Niederlassung, des Erwerbs von Grundstücken und mit dem dadurch bedingten Anwachsen der Städte und Wigbolde bis weit in die Stadtflur hinein, schwand nach und nach die enge Verbindung von Bürgerrecht und Ansiedlungsrecht und damit die Notwendigkeit der Bürgerbuchführung. Zwar bestimmte die preußische Regierung noch 1845: „Die Aufnahme von amtlichen Registraturen über die geschehene Vereidigung neuer Bürger soll, wo sie bisher noch üblich gewesen, nicht nur fortbestehen bleiben, sondern auch da wieder eingeführt oder angeordnet werden, wo sie abgeschafft oder noch gar nicht hergebracht gewesen sind“. ³¹⁾

Wie die Schlußjahre der erhaltenen Bürgerbücher zeigen, erfolgte die Fortsetzung der Matrikelführung nicht allerorts. Für die zu Beginn des 18. Jahrhunderts preußischerseits ausgesprochenen Stadternennungen ließ sie sich überhaupt nicht nachweisen. In Wiederaufnahmefällen ist das Endjahr der Bürgerbuchführung keineswegs einheitlich. Im allgemeinen schließen die Matrikeln um die Mitte des

²⁸⁾ Bürgerbuch der Stadt Rheine, fol. 247 (Stadtarchiv Rheine, I, 361).

²⁹⁾ Bürgerrollen sind Namenverzeichnisse der in jedem Bezirk wohnhaften Bürger behufs der jährlich vorzunehmenden Stadtverordnetenwahl mit Vermerk des Tages der Bürgereidablegung als Nachweis der Stimmfähigkeit.

³⁰⁾ Die Preußische Städteordnung vom 19. Nov. 1808 und vom 17. März 1831 mit ihren Ergänzungen und Erläuterungen durch Gesetzgebung und Wissenschaft. Hrsg. von L. von Nönne. Breslau 1840. Bezüglich der Führung des Bürgerbuches wird folgendes Schema angeordnet: 1.) Lfd. Nr., 2.) Vollständiger Name des Bürgers, 3.) Vaterland oder Geburtsort, 4.) Geburtsjahr und -tag, 5.) Stand und Gewerbe, 6.) Ob derselbe Eigentümer eines städt. Grundstücks sei, 7.) ob derselbe seiner Militärpflicht gegen den Staat genügt, 8.) Datum der Vereidigung als Bürger, 9.) Betrag der für den Bürgerbrief erlegten Bürgerrechtsgelder, 10.) Anmerkungen, in denen nachgetragen werden muß, wenn jemand durch Tod oder Veränderung seines Wohnortes oder sonst wieder aufhört, wirkliches Mitglied der Bürgergemeinde zu sein.

³¹⁾ Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung in den Kgl. preuss. Staaten. Berlin 1845, S. 30.

19. Jahrhunderts, da mit der Städteordnung (für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856, für die Provinz Hannover vom 24. Juni 1858) die Pflicht zur Bürgerbuchführung erlosch.

Der Inhalt des Bürgerbegriffs hatte eine Wandlung erfahren. Die alten Unterschiede innerhalb der städtischen Gemeinschaft waren aufgehoben. Es gab nur noch die allgemeinen und unterschiedslosen „Einwohnergemeinden“. ³²⁾ Damit war den Ortsverwaltungen der Anlaß genommen, fernerhin noch Bürger in Eid zu nehmen und darüber Bürgerbücher zu führen. Das örtliche Bürgertum behielt in Zukunft nur noch eine untergeordnete Bedeutung. ³³⁾

In vereinzelt Fällen finden wir jedoch die Beibehaltung der Matrikelführung bis ins 20. Jahrhundert hinein.

IV. Veröffentlichung der Bürgerbücher

„Von den westfälischen Städten haben bisher nur wenige den großen Wert der Bürgerlisten erkannt und sie durch einen vollständigen Abdruck der Forschung zugänglich gemacht“, schrieb 1936 die Dortmunder Archivrektorin ³⁴⁾, und sie fügt hinzu: „K. Rübel hat das Verdienst, als einer der ersten hier Pionierarbeit geleistet zu haben“. Die Veröffentlichung der von Rübel bearbeiteten Dortmunder Bürgerbücher erfolgte ab 1881. Eine frühzeitigere Drucklegung einer Bürgerrechtsmatrikel ist in dem einzigen, wenn auch den Zeitumständen zufolge recht lückenhaft gebliebenen Gesamtverzeichnis ge-

³²⁾ vgl. Harry v. Rosen v. Hoewel, Gemeinderecht. Stuttgart und Düsseldorf. 1949, S. 23 (Schaeffers Grundriß des Rechts und der Volkswirtschaft, 29. Bd., 2. Teil).

³³⁾ Der Begriff „Bürger“ besteht jedoch neben dem des Einwohners im gemeindlichen Verwaltungswesen auch heute noch. Vgl. Günter Enderling, Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21. Okt. 1952. 3. erw. Aufl. Köln 1953, S. 13 (§ 6: Einwohner und Bürger). Danach ist Einwohner, wer in der Gemeinde wohnt, Bürger, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.

³⁴⁾ Luise v. Winterfeld, Drei Sonderuntersuchungen zur Geschichte der Dortmunder Bevölkerung im 15. Jahrhundert. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds u. der Grafschaft Mark. Bd. 42 (1936), S. 133.

druckter deutscher Bürgerrechtslisten ³⁵⁾ nicht genannt. Der Dortmunder Archivar Prof. Karl Rübel (gest. 1916) hat somit nicht allein als „der erste Archivar Westfalens“ sondern Deutschlands zu gelten, der „die allgemeine Bedeutung der städtischen Bürgerbücher erkannte und sofort begann, sie durch Druck zugänglich zu machen“. ³⁶⁾

Der Dortmunder Bürgerrechtslisten-Veröffentlichung folgte bis zur Jahrhundertwende die Drucklegung vier weiterer deutscher Bürgerbücher, nämlich 1882/83 für Linz am Rhein, 1884 für Stassfurt, 1888 für Bochum, 1895 für Kassel. Nach 1900 wächst die Zahl der Bürgerbucheditionen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. Für den fünfzigjährigen Zeitabschnitt von 1880 bis 1930 zählen wir im Raum Westfalen neun Bürgerbuchveröffentlichungen. Ab 1930 bis heute sind nicht zuletzt unter besonderer Förderung seitens der Historischen Kommission für Westfalen und seitens des Westfälischen Bundes für Familienforschung (ab 1958 Westfälische Gesellschaft für Genealogie und Familienforschung), weitere 19 Voll- oder Teilbearbeitungen westfälischer Bürgerbücher bzw. aufgrund erhaltener Bürgerrechtsquellen (Ratsprotokolle, Stadtrechnungen) erfolgte Matrikel-Rekonstruktionen zum Druck gebracht.

Im einzelnen erschienen die Bearbeitungen in der Jahresfolge:

1881–1889	Dortmund	1933	Siegen
1888	Bochum	1936	Münster
1902	Burgsteinfurt	1938	Iserlohn
1905	Coesfeld	1938	Minden
1908	Büren	1938	Paderborn
1909	Nordhorn	1938	Rietberg
1919	Wiedenbrück	1938	Telgte
1926	Bevergern	1939	Schmallenberg
1929	Lüdenscheid	1940	Bentheim

³⁵⁾ Erich Wentscher, Die bisher gedruckten Bürgermatrikeln. In: Genealogie und Heraldik. Zeitschrift für Familienforschung und Wappenwesen, Jg. 3, 1951, Heft 1-2. S. 3-7. — Ders., Bürgerrechtslisten. In: Schrifttumsberichte zur Genealogie und ihren Nachbargebieten, Hrsg. im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft der genealogischen Verbände in Deutschland, 4. Literaturbericht.

³⁶⁾ Luise v. Winterfeld, Wegweiser durch das familiengeschichtliche Schrifttum im Dortmunder Stadtarchiv. In: Beiträge zur westfälischen Familienforschung. Bd. II (1939), H. 2-3, S. 49.

1947	Rheda	1952	Warendorf
1950	Kamen	1953	Lingen
1951	Fürstenau	1954	Metelen
1951	Plettenberg	1955	Soest
1952	Buer	1960	Brakel

Wertmäßig sind die Bürgerbucheditionen und Bürgerbuchrekonstruktionen sowie die Veröffentlichungen von Bürgerbuchauszügen recht unterschiedlich zu beurteilen. Ein Vergleich der Wiedergaben mit den Originaltexten läßt wiederholt neben Lesefehlern eine unvollständige Textübernahme und damit jene Schwierigkeit erkennen, die gewiß nicht zuletzt der Grund ist, wenn Bürgerrechtsquellen nur selten ihren Bearbeiter finden.

V. Landschaftliche Erfassung der Bürgerbücher

Anlässlich der Wiederauffindung des ältesten Stadtbuches (Bürgerbuch) der Stadt Nordhorn im Jahre 1909, da erst elf deutsche Bürgerbücher, darunter vier westfälische Matrikeln ³⁷⁾, im Druck vorlagen, schrieb der Osnabrücker Archivar Bruno Krusch unter Hinweis auf eine in den Deutschen Geschichtsblättern ³⁸⁾ vorgetragene Aufforderung, weitere Kreise für eine vollständige Inventarisierung der deutschen Stadtbücher zu interessieren: „Der Wunsch, einen Gesamtüberblick über diese wichtigen Geschichts- und Rechtsquellen für ganz Deutschland zu erhalten, erscheint nur zu berechtigt. So bekannt die älteren Bücher der bedeutenderen Städte sind, ist doch für die kleineren und kleinsten städtischen Gemeinwesen noch so gut wie nichts getan, und der bei ihnen lagernde Stoff entzieht sich jeder nur annähernden Schätzung. An eine territoriale Zusammenfassung hat sich die Forschung nur in seltenen Fällen gewagt“. ³⁹⁾ Eine 1933 erschienene gesamtdeutsche Zusammenstellung „Gedruckte

³⁷⁾ Die Bürgerbücher der Städte Dortmund (veröffentlicht 1881-1889), Bochum (veröffentl. 1888), Burgsteinfurt (veröffentl. 1902) und Coesfeld (veröffentl. 1905).

³⁸⁾ Konrad Beyerl, Die deutschen Stadtbücher. In: A. Tilles Deutsche Geschichtsblätter. 1910.

³⁹⁾ Bruno Krusch, Das älteste Stadtbuch von Nordhorn. In: Osnabrücker Mitteilungen, Bd. 34 (1909), S. 381.

Bürgerrechtslisten deutscher Städte“⁴⁰⁾ nennt unter 104 deutschen Bürgerbuchveröffentlichungen (Originalwiedergaben und Rekonstruktionen) vier Editionen westfälischer Bürgermatrikeln. Wie hier entsprechen auch in einer von demselben Bearbeiter 1952 gebrachten Übersicht der veröffentlichten „Bürgerrechtslisten“⁴¹⁾ (unter 164 deutschen 17 westfälische) die genannten Bestandsziffern nicht dem wirklichen Verhältnis.

Eine landschaftliche Bürgerbuch-Zusammenstellung erhielt erstmals (1935) die Provinz Ostpreußen.⁴²⁾ Schon 1940 erfolgte für dieselbe Provinz eine diese Arbeit berichtigende und ergänzende Veröffentlichung der Bürgerbuchvorkommen und ihrer Editionen.⁴³⁾ Die zweite territoriale Erfassung von Bürgerbüchern betrifft das Land bzw. die Provinz Sachsen.⁴⁴⁾ Für Westfalen erschien außer einer Zusammenstellung einzelner münsterländischer Bürgerbücher⁴⁵⁾ ein vom Bearbeiter zusammengestelltes Verzeichnis der veröffentlichten und unveröffentlichten Bürgerbücher westfälischer und lippischer Städte und Wigbolde (für den Raum des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe)⁴⁶⁾, das jedoch lediglich auf in der Literatur genannte Angaben beruht. Nach diesem auch als Sonderdruck erschienenen Bürgerbuchverzeichnis bestand selbst vom Auslande her eine rege Nachfrage.

⁴⁰⁾ Erich Wentscher, Einführung in die praktische Genealogie. 3. Aufl. Görlitz 1939 (1. Aufl. 1933), S. 44-51.

⁴¹⁾ In: Schrifttumsberichte zur Genealogie und zu ihren Nachbargebieten. 4. Literaturbericht. Berchtesgaden u. Schellenberg (Degener & Co.) 1952. Vgl. auch Erich Wentscher, Die bisher gedruckten Bürgermatrikeln. In: Genealogie und Heraldik, Jg. 3 1951, Heft 1-2, S. 3-7.

⁴²⁾ M. Hein, Die Bürgerbücher der Provinz Ostpreußen. In: Altpreußische Geschlechterkunde IX. Königsberg 1935, S. 80-81.

⁴³⁾ Eduard Grigoleit, Verzeichnis der ostpreußischen Bürgerbücher. In: Der deutsche Herold. Mitt.blatt des Deutschen Roland. 28. Jg. Berlin 1940, Heft 11/12, S. 144-145.

⁴⁴⁾ Otto Korn, Übersicht über die Bürgerbücher in der Provinz Sachsen. In: Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Landesgeschichtl. Forschungsstelle für die Provinz Sachsen und Anhalt. Bd. 13. Magdeburg 1937, S. 310-324. — Ferner Schulz, Die Bürgerbücher im Lande Sachsen. In: Mitteilungen des Roland. Jg. 22 (Dresden 1937), Jg. 23 (1938), Jg. 24 (1939), Jg. 25 (1940).

⁴⁵⁾ Ernst Hövel, Genealogische Quellen des Stadtarchivs Münster. In: „Westfalen“, 19. Jg., 1934, S. 204 ff.

⁴⁶⁾ August Schröder, Bürgerbücher westfälischer und lippischer Städte und Wigbolde. In: „Der Oberhof“, Zeitschrift des Familienverbandes Eickenscheidt-Nienhausen. Bd. IV, Heft 3 (1957). Auch als Sonderdruck erschienen.

Nach völliger Auslieferung der Hefte entschloß sich daher der Herausgeber zu einer Neubearbeitung des Stoffes. Von den Kommunalverwaltungen durch Fragebogen erbetene und bis auf wenige Ausnahmen erhaltene Angaben⁴⁷⁾, ferner Auskünfte der Staatsarchive Oldenburg, Osnabrück, Detmold und Münster sowie eigene Ermittlungen gaben dazu den über die Literaturangaben weit hinaus reichenden Stoff.

Das Ergebnis der Such- und Frageaktion liegt in der hier mitgeteilten Zusammenstellung der edierten und unveröffentlichten westfälischen Bürgerrechtsquellen vor. Die Übersicht umfaßt sechs Verzeichnisse in alphabetischer Ortsnamenfolge, unter jedesmaliger Hinzufügung des aus der Literatur übernommenen Jahres der Freiheitsprivilegerteilung bzw. der urkundlichen Ersterwähnung des Ortes als Wigbold oder Stadt.

Die Liste I führt sämtliche vollständig oder teilweise veröffentlichten Bürgerbücher mit Angabe des Standortes der Originale auf.

Teil II nennt die ermittelten unveröffentlichten Bürgerbücher und Bürgerbuchteile.

Das Verzeichnis III enthält die veröffentlichten Bürgeraufnahmelisten, wie sie aus Bürgerbuchteilen und aus sonstigen Bürgerrechtsquellen zusammengestellt werden konnten.

Abschnitt IV bringt die unveröffentlichten Bürgeraufnahmelisten und sonstigen Bürgerrechtsquellen.

Kapitel V bietet ein Verzeichnis der Städte und Wigbolde, deren Bürgeraufnahmequellen fehlen bzw. nicht ermittelt wurden.

Der Schlußteil VI nennt jene Orte, deren Stadtwerdung erst nach Einführung der Städteordnung von 1853 (Ende der Bürgerbuchführungspflicht) erfolgte, so daß sie für den Bürgerbuchnachweis ausscheiden.

Zahlenmäßig ergeben die Übersichten folgenden Bestand:

Zweiunddreißig Bürgerbücher des westfälischen Raumes liegen ganz oder teilweise im Druck vor. Zu sechsundvierzig Bürgerorten wurden unveröffentlichte Bürgerbuchoriginale ermittelt, darunter verschiedene bislang unbekannte Stücke. Weitere 39 Städte und Wigbolde besitzen Ratsprotokolle und Stadtrechnungen mit Angaben über Bür-

⁴⁷⁾ Von den 186 zugestellten Fragebogen wurden 152 beantwortet.

geraufnahmen bzw. Bürgergeldzahlungen, die zum mindesten eine teilweise Rekonstruktion des Inhalts der nicht mehr vorhandenen Bürgerbücher ermöglichen. Einschließlich der bis heute edierten Bürgermatrikeln ließen sich somit insgesamt für 117 städtische oder stadtdähnlich verwaltete Gemeinden des Raumes Westfalen Bürgerrechtsquellen nachweisen, deren zeitliche Reichweite örtlich allerdings recht verschieden ist.

Ein Vergleich der ermittelten Bürgerbücher und ihrer Laufzeitdaten mit den in der Literatur vorzufindenden Angaben zeigt, daß letztere in manchen Fällen zu ergänzen oder gar zu berichtigen sind. Mehrere Matrikeln wurden erstmals erfaßt, ⁴⁸⁾ und einzelne in der Literatur als fehlend genannte Bürgerbücher liegen heute wieder vor. Zu den im Teil V des Verzeichnisses aufgeführten Bürgergemeinden, deren Bürgerbücher und sonstige Bürgerrechtsquellen unauffindbar waren, wird sich in Zukunft die eine oder andere Lücke gewiß noch schließen lassen, zumal mehrere Fragebogen infolge der vorübergehenden Unzugänglichkeit des Schriftguts einzelner Wigbolde unbeantwortet bleiben mußten. ⁴⁹⁾

⁴⁸⁾ So liegt das in den Inventaren der nichtstaatl. Archive als fehlend genannte Coesfelder Bürgerbuch 1414-1615 heute vor; ebenso das Paderborner Bürgerbuch 1571-1624. In mehreren Fällen stimmen die in den „Inventaren“ mitgeteilten Laufzeiten der Bürgerbücher mit der wirklichen Bürgerbuchführung nicht überein. Zu berichtigen sind vor allem die im Deutschen Städtebuch, Band Westfalen, zu den einzelnen Städten und Wigbolden unter Ziffer 6b vielfach ungenau gebrachten Bürgerbuchangaben.

⁴⁹⁾ Ergänzungen und Berichtigungen zu den hier veröffentlichten Angaben möge man der Geschäftsstelle der Westfälischen Gesellschaft für Genealogie und Familienforschung, Münster (Westf.), Bohlweg 4, zukommen lassen.

B. Nachweis westfälischer Bürgerrechtsquellen

I. Vollständig oder teilweise veröffentlichte Bürgerbücher

BENTHEIM (1116 urbs genannt; 1661 Stadtrechte)

Bürgerbuch der Stadt Bentheim 1632-1826, mit einzelnen Unterbrechungen (Stadtarchiv Bentheim).

Veröffentlichung: H. Wedewen, Das Bürgerbuch der Stadt Bentheim 1632-1826 („Das Bentheimer Land“, Bd. XXIV), Bentheim 1940 (Bentheimer Heimatverlag).

Literatur: V. Schneider, Der Erwerb des Bürgerrechts und seine Bedeutung in den Städten der Grafschaft Bentheim. Diss. Leipzig 1914.

BEVERGERN, Kr. Tecklenburg (1366)

„Borger Boick ton Bevergerne“ 1427-1802 (Staatsarchiv Münster, Msc. VII, Nr. 1721), Papier, 120 Bl. Darin: Liste der 91 Wigboldbürger des Jahres 1427, Bürgeraufnahmen 1478, 1500, 1540, 1560, 1562, 1570, 1573-1802 (mit einzelnen Unterbrechungen).

Veröffentlichung: Friedrich Bamler, Das Bürgerbuch von Bevergern (Westfalen) bis 1608. In: Familiengeschichtliche Blätter, Monatsschrift für die gesamte deutsche wissenschaftliche Genealogie. Hrsg. von der Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte e.V. in Leipzig. Leipzig 1926, Heft 4, Spalte 115-118 und Heft 5, Spalte 145-148.

Ergänzende Quellen: Stadtrechnungen 1540-1637 (mit Lücken) im Pfarrarchiv der Kath. Kirchengemeinde Bevergern (vgl. Inventare der nichtstaatl. Archive, Kr. Tecklenburg. Münster 1903, S. 2).

BOCHUM (1321)

Bürgerbuch (Ratsprotokollbuch) 1533-1802 (Stadtarchiv Bochum).

Veröffentlichung: Franz Darpe, Geschichte der Stadt Bochum. Bochum 1888, S. 74-107: Das mittelalterliche Bürgertum Bochums, ab S. 198: Bürgerverzeichnis des 16. Jahrhunderts, S. 288-302: Die Bürgerschaft 1609-1740, S. 401-410: Neu aufgenommene Bürger (1741-1802).

BRAKEL, Kr. Höxter (um 1200)

Rats- und Bürgerbuch 1427-1796 (Stadtarchiv Brakel). Im ersten Teil, verstreut zwischen Urkundenabschriften, Aufzeichnungen städt. Statuten und Verträge, Gerichtsprotokolle, Rechnungsregister, sämtlich aus dem 15. und 16. Jh., das Verzeichnis der Bürger des Jahres 1427 und Bürgeraufnahmelisten von 1447 bis 1599; im zweiten Teil: Bürgeraufnahmen 1600-1796 in fortlaufender Reihenfolge (ab Anfang des 18. Jhs. an Stelle der Listenform protokollarische Niederschriften).

Veröffentlichung: Wolfgang Leesch, Matrikel der Bürgerrechtsverleihungen im Brakeler Rats- und Bürgerbuch. In: Beiträge zur westfälischen Familienforschung, Bd. XVI (1958), mit Anhang: 1.) Familienregister 1654/1664 nach Verzeichnissen in der ältesten Matrikel der kath. Pfarre Brakel, 2.) Namenindex zum Bürgerbuch und zum Familienregister.

BUER (Freiheitsprivilegerneuerung 1652; Stadt 1911)

Bürgeraufnahmen in der Freiheit Buer. 1691-1834 (Stadtarchiv Buer).

Veröffentlichung (unter Ergänzung durch Ahnenreihen aus den Kirchenbüchern des alten Kirchspiels Buer): Bürgerbuch der Freiheit Buer 1470-1870. Mit 2 Plänen und 4 Abb. Bearbeitet von Gustav Griese und Hugo Jürgens (Bd. I der „Beiträge zur Heimatkunde der Freiheit und des Kirchspiels Buer“). Verlag Felix Post, Gelsenkirchen Buer. 1952, 2. Teil. Der erste Teil der Veröffentlichung „Bürgerbuch der Freiheit Buer“ verzeichnet den aus Schatzungsregistern, Lagerbüchern der Freiheit Buer, Heberegistern des Hauses Westerholt und des Vestes Recklinghausen sowie aus Verzeichnissen der Hausbesitzer mit Hausbürgerrecht für die Zeit von 1470-1691 ermittelten Altbürgerbestand.

Ergänzende Quellen: Protokollbuch der Gemeinde Buer, 1726-1857, 346 S. (Stadtarchiv Gelsenkirchen).

BÜREN (1195)

Rats- und Bürgerbuch der Stadt Büren (Stadtarchiv Büren), angelegt 1562, mit Bürgeraufnahmen 1562-1721 (Westerbauerschaft 1562-1670, Mittelbauerschaft 1562-1692, Osterbauerschaft 1562-1651, aus allen Ortsteilen 1692-1721), in manchen Fällen mit Vermerk des Todesjahres (vgl. Inventare der nichtstaatl. Archive, Kr. Büren. Münster 1915, S. 29).

Veröffentlichung: Auszüge in: Hüttemann, Beiträge zur Geschichte der Stadt und Herrschaft Büren. Büren 1908. Eine Gesamtveröffentlichung der Bürgeraufnahmen 1562-1721 war bereits 1938 in Aussicht genommen (vgl. Beiträge zur westfäl. Familienforschung, Bd. I (1938), S. 156).

Ergänzende Quellen: Ratsprotokolle 1642-1645, 1663-1665, 1675-1688, 18. Jh. vollständig.

BURGSTEINFURT (vor 1299)

Bürgerbuch, Außentitel: „Burger Beaidung und Gewin“; Blatt-Titel: Dit ys des stades Boeck van Stenvorde; hiir vint me ynne bescreven de gene, de borgere und borgerschen sint in der stad to Stenvorde.“ 1347-1370 (Stadtarchiv Burgsteinfurt V a 2).

Veröffentlichung: Karl Döhmman, Bürgeraufnahmen 1347-1370. In: Programm des Gymnasiums Arnoldinum zu Burgsteinfurt. Burgsteinfurt 1902.

Bürgerbuch 1391-1716, Titel wie Bürgerbuch 1347-1370 (Stadtarchiv Burgsteinfurt, Va 1). Nicht veröffentlicht; Zettelverzeichnis beim Stadtarchiv Burgsteinfurt.

Ergänzende Quellen: Ratsprotokolle 1610-1753, 1769-1817; Stadtrechnungen 1539 bis Ende des 18. Jhs. mit vielen Lücken (s. Inventare, Kr. Steinfurt. Münster 1907, S. 310 u. 311).

COESFELD (1197)

Bürgerbuch 1349-1412 mit vorangestelltem Verzeichnis der Bürger des Jahres 1320 (Stadtarchiv Coesfeld, Abt. II Nr. 5). — Bürgerbuch 1414-1615 (Stadtarchiv Coesfeld, Abt. II Nr. 6; in den Inventaren der nichtstaatl. Archive, Kr. Coesfeld. Münster 1904, S. 16 als fehlend genannt). Einige aus diesem Bürgerbuch herausgeschnittene, später wiedergefundene Seiten heute im Sammelband (Stadtarchiv Coesfeld Abt. II Nr. 1).

Veröffentlichung: Franz Darpe, Coesfelder Urkundenbuch, Teil II, 1. Stück. Coesfeld 1905 (Beilage zu dem Jahresbericht des Gymnasiums zu Coesfeld über das Schuljahr 1904), Seite 1-5: „Bürgerverzeichnis um 1320“, S. 6-28: „Verzeichnis der neu aufgenommenen Bürger 1349-1412“, Seite 28-44: „Liste der Neubürger 1412-1450“, Seite 44-60: „Verzeichnis der 1451-1500 in die Bürgerschaft Aufgenommenen“, Seite 61-81: „Verzeichnis der 1501-1550 in die Bürgerschaft Aufgenommenen“, Seite 82-116: „Liste der 1551-1600 in die Bürgerschaft Aufgenommenen“, Seite 116-130: Liste der 1601-1616 in die Bürgerschaft Aufgenommenen“.

Ergänzende Quellen: Ratsprotokolle 1634-1642, 1693-1695, 1734-1738, 1742-1809. Die dort protokollierten Bürgeraufnahmen sind vom Coesfelder Stadtarchivar listenmäßig ausgezogen.

DORTMUND (Stadtrechtverleihungsjahr nicht bekannt; älteste bürgerliche Privilegien 1138-1152)

Bürgerbuch 1557-1630, Nachträge bis 1667 (Stadtarchiv Dortmund), — Gesuche um Aufnahme als Untertanen und Bürger zu Dortmund 1803-1807 (Stadtarchiv Dortmund). Das Original des ältesten Dortmunder Bürgerbuches (1295-1511) sowie die Bürgerbücher nach 1630 sind während des Krieges 1939/40 verlorengegangen. Von den Rats- und Gerichtsprotokollen der reichsstädtischen Zeit Dortmunds liegen nur noch die aus den Jahren 1643/44 und 1656/58 vor.

Veröffentlichungen: Karl Rübel, Verzeichnis der Dortmunder Neubürger von 1295 bis 1410. In: Dortmunder Urkundenbuch, Bd. I (S. 189-191, 221-223, 272-274, 315-317, 374-376, 467-472, 533-537, 636-641), Bd. II (S. 131-136, 243-248, 739-744), Bd. III (S. 422-426). Dortmund 1881-1899; Karl Rübel, Die Bürgerlisten der Frei- und Reichsstadt Dortmund 1411-1511 und 1557-1803. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 12 (1903), S. 33-212; Luise von Winterfeld, Berichtigungen zu den in Beiträge XII abgedruckten Bürgerlisten für die Zeit von 1411-1510. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 42 (1936), S. 133-137; dieselbe, Liste der Dortmunder Patrizier, die im 15. Jh. das Dortmunder Bürgerrecht auf sagten oder empfangen, ebd. S. 138-159; dieselbe, Liste der nichtpatrizischen Dortmunder Bürger, die im 15. Jh. ihre Bürgerschaft auf sagten, ebd. S. 160-170.

Ergänzende Literatur und Quellen: J. Otte, Untersuchungen über die Bevölkerung Dortmunds im 13. und 14. Jahrhundert. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. XXIII (1926), S. 5 ff.; Robert von den Berken, Dortmunder Häuserbuch von 1700 bis 1850. Wattenscheid (Karl Busch-Verlag) 1927; A. Dankert, Untersuchungen über die Bevölkerung Dortmunds im 18. Jahrhundert, ebd. Bd. XXXIX (1931), S. 1 ff.; Elly Singer, Untersuchungen über die Bevölkerung Dortmunds im 15. Jahrhundert (1401-1510), ebd. Bd. XLII (1936), S. 85 ff., S. 131 ff.; H. O. Swientek, Dortmunder familien-geschichtliche Quellen heute. In: Beiträge zur westfälischen Familienforschung, Bd. X (1951), Heft 1, S. 14-16; Hermann Rothert, Soest und Dortmund im Spiegel ihrer Bürgerbücher. In: Westfälische Forschungen, Bd. 8 (1955), S. 65-73. Einzelne Bürgerschaftsgewinnungen sind in den von Heinrich Enste aus den Dortmunder Ratsprotokollen 1618 bis um 1800 gefertigten Auszügen genannt (Register dazu im Stadtarchiv Dortmund).

ISERLOHN (1278)

Bürgerbuch 1670-1802 (Stadtarchiv Iserlohn).

Veröffentlichung: Wilhelm Schulte, Iserlohn. Die Geschichte einer Stadt, Bd. II: Iserlohner Urkundenbuch. Iserlohn 1938, S. 418-470.

LINGEN (13. Jh., nachweislich 1306)

„Bürger Boeck beginnende 1602 weerinne alle naemene van de Lingse bürgers angeschreeven.“ 1602-1809, Perg. 98 S. (Niedersächs. Staatsarchiv Osnabrück, Dep. 29 Nr. 532).

Veröffentlichung: Hermann Schröter, Das Bürgerbuch der Stadt Lingen 1602-1809. Lingen (Ems) 1953 (R. van Acken).

Bürgerbuch der Stadt Lingen 1819-1885 mit 2 Duplikaten. Vordrucktes Formular ohne Seitenzählung. 995 Eintragungen. (Niedersächs. Staatsarchiv Osnabrück, Dep. 29, Nr. 533).

LÜDENSCHIED (1278)

Bürgerbuch 1682-1809, im Stadt- und Gildebuch. (Stadtarchiv Lüdenscheid), 550 Bll. davon 361 Bll. beschrieben. Auf 86 Bll. Protokolle, Aufnahmen und Wahlen der Drahtgilde, Magistratswahlen, Eide, Stadtrechte. Bürgeraufnahmen 1682-1718 (Bll. 107-125), 1719-1750 (Bll. 150-163), 1750-1809 (Bll. 300-311). Ein älteres Stadtbuch mit Bürgermatrikel ging beim Stadtbrand 1681 verloren.

Veröffentlichung (unter Hinzufügung weiterer aus den Stadtrechnungen ermittelter Bürgeraufnahmen): Ferdinand Schmidt, Die Neubürger in Lüdenscheid 1682-1809. In: Archiv für Sippenforschung, Jg. 6, Görlitz 1929, S. 18-22, 95-96, 143-147. Das gesamte Stadt-, Gilde- und Bürgerbuch veröffentlicht von Wilhelm Sauerländer, Das Stadt- und Gildebuch (1682-1809). In: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Lüdenscheid, Bd. I (1955). Dort die Bürgeraufnahmen 1682-1809 auf den Seiten 82-90, 99-106 und 162-170.

MÜNSTER (erste Privilegerteilung unbekannt, Befestigung kurz nach 1150) Bürgeraufnahmen in der Stadt sind für die 2. Hälfte des 13. Jhs. bezeugt (vgl. Gottfried Schulte, Die Verfassungsgeschichte Münsters im Mittelalter. In: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, Bd. I, S. 62). Das Original des ältesten Bürgerbuches der Stadt Münster (1350-1532), zuletzt 1677 in einem Erbmannprozeß erwähnt (vgl. Hövel, Das Bürgerbuch der Stadt Münster 1538-1660. Münster 1936, S. 2), ist verschollen; doch haben sich in dem von Statthalter und Räten des Stifts Münster gegen die münsterschen Erbmann vor dem Reichskammergericht zu Speyer 1597 ff. geführten Prozeß (Staatsarchiv Münster, Reichskammergericht Nr. 1653) rund 650 wörtliche Auszüge unter genauer Angabe des Jahres und der Blattzahl des Bürgerbuch-Originals erhalten, die eine teilweise Rekonstruktion gestatten. Veröffentlichung von Staatsarchivrat Dr. Aders in Vorbereitung, erscheint Pfingsten 1960.

Extractus ex libro civium civitatis Monasteriensis (Staatsarchiv Münster, Stadt Münster, Akten Nr. 362), Mitte des 14. bis Ende des 16. Jhs. — Bürgerlisten (Sammelband) 1538-1613 (Stadtarchiv Münster, A IV 1, 1a 3-6). — Bürgerbuch 1607-1633 (Stadtarchiv Münster A IV 2).

Veröffentlichung, unter Auswertung der beiden letztgenannten Quellen sowie der Ratsprotokolle 1564-1658 (lückenhaft) und der Kämmererechnungen („Boringe van dem Borgergelt“) 1601-1660 (lückenhaft): Ernst Hövel, Das

Bürgerbuch der Stadt Münster 1538-1660. Münster 1936 (Bd. VIII der „Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster“).

Ab 1660 geführte Bürgeraufnahmeregister sind verloren. Ratsprotokolle und Stadtrechnungen 1660-1815 verzeichnen keine Bürgeraufnahmen bzw. Bürgergeldzahlungen. Schatzungsregister liegen für die Zeit von 1640 bis 1804 fast vollständig vor.

NORDHORN, Kr. Grafschaft Bentheim (1379)

Bürgerbuch (Van der genade godes ys dyt ein bock der stat van Northorne, dar ere vryghen borgher des stades ynne gescreven zin) 1396-1556. 21 Perg. Bll. mit 481 Bürgeraufnahmen (Stadtarchiv Nordhorn).

Beschreibung: Bruno Krusch, Das älteste Stadtbuch von Nordhorn. In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, 34. Bd. (1909), S. 380-384.

Bürgerbuch der Stadt Nordhorn. 1572-1821. Papier, 417 Seiten mit 879 Eintragungen (Stadtarchiv Nordhorn).

Bürgerbuch der Stadt Nordhorn. 1821-1913. Papier, 126 Seiten mit 577 Eintragungen (Stadtarchiv Nordhorn).

Veröffentlichung: Ludwig Edel, Nordhorner Bürgeraufnahmen 1740-1821. In: Heimatblätter für die Grafschaft Bentheim, Nr. 11-13 (1928/29). Heinrich Specht, Bürgerbücher der Stadt Nordhorn 1396-1913 („Das Bentheimer Land“ Bd. XVII) Nordhorn 1939 (Bentheimer Heimatverlag).

Literatur: V. Schneider, Der Erwerb des Bürgerrechts und seine Bedeutung in den Städten der Grafschaft Bentheim. Diss. Leipzig 1914.

PADERBORN (11. Jh.)

Bürgerrolle der Stadt Paderborn 1571-1624, 399 Bll. (Stadtarchiv Paderborn, Codex 214); in den „Inventaren der nichtstaatl. Archive“, Kr. Paderborn. Münster 1923, S. 138 als nicht aufgefunden zitiert.

Veröffentlichung: Josef Rohrbach, Paderborner Bürgerliste 1571-1624. In: „Beiträge zur westf. Familienforschung“, Bd. I (1938), S. 105-142.

Bürgerrolle der Stadt Paderborn 1677-1738, 370 Bll. (Stadtarchiv Paderborn, Codex 215).

Bürgerrolle der Stadt Paderborn 1739-1815, 215 Bll. (Stadtarchiv Paderborn Codex 216). Zu den beiden letzten Bürgerrollen vgl. Josef Brockmann, Stand der sippenkundlichen Forschung im Paderborner Land. In: Beiträge zur westfäl. Familienforschung, Bd. I (1938), Heft 3, S. 156. Dort Ankündigung einer Veröffentlichung der beiden Paderborner Bürgerrollen durch Pöppel und Uhlenhuth.

Ergänzende Arbeiten: Die Bürgerrollenlücke (1625-1676) füllte Josef Rohrbach durch die von ihm 1940 nach den Stadtrechnungen aufgestellten Paderborner Bürgeraufnahmen von 1625 bis 1676 aus (Stadtarchiv Paderborn). Bürgerverzeichnisse zu den Paderborner Ratsprotokollen 1611-1652 (Personen, Hausverkäufe, Hausrentenverkäufe), aufgestellt von Josef Rohrbach (1942); Personenverzeichnis zu den Paderborner Stadtrechnungen von 1607 bis 1650, aufgestellt 1942 von Josef Rohrbach; Bürgerliste aus dem Jahre 1660, aufgestellt von Ignaz Pöppel (1942); Bürgernamen 1805-1891, aufgestellt von Th. Uhlenhuth (1936), sämtlich im Stadtarchiv Paderborn.

QUAKENBRÜCK, Kr. Bersenbrück (zur Stadt erwachsen im 14. Jh., Stadtnennung 1360)
„Stadtbuch“, Band I (1462-1788), Band II (1506-1633). Darin: Bürgeraufnahmen 1462-1788 (Bd. I, fol. 52-65; fol. 166-192; Bd. II, fol. 61-64) (Niedersächs. Staatsarchiv Osnabrück, Depositum Stadt Quakenbrück 50 b Nr. 621/622).

Veröffentlichung: Richard Bindel, Bürgeraufnahmen 1462-1599. In: Programm des Realgymnasiums zu Quakenbrück. 1896, S. 15-22.

Bürgeraufnahmen des 19. Jhs. (ebd. Depositum 50 b Nr. 378, 380, 384-387).

RIETBERG, Kr. Wiedenbrück (1302)

Stadtbuch, angelegt 1561. Darin: Bürgeraufnahmen 1502, 1516, 1521-1524, 1527-1529, 1531, 1533, 1535-1537, 1540, 1544, 1546 (Stadtarchiv Rietberg).

Bürgeraufnahmeverzeichnisse 1635-1660 (Stadtarchiv Rietberg).

Veröffentlichung: Franz Flaskamp, Die Bürgerlisten der Reichsgräflichen Landeshauptstadt Rietberg, 1635-1660. In: Quellen und Forschungen zur Natur und Geschichte des Kreises Wiedenbrück. Heft 36. Gütersloh 1938 (Thiele).

Bürgeraufnahmeverzeichnisse 1662-1693 (Stadtarchiv Rietberg).

Veröffentlichung: Franz Flaskamp, Die Bürgerlisten der Reichsgräflichen Landeshauptstadt Rietberg, 1662-1693. In: Quellen und Forschungen . . . , Heft 38. Rietberg 1938 (Vahle).

SCHMALLEMBERG, Kr. Meschede (um 1244)

„Der Bürgerschaft Register“ 1549-1768 (Stadtarchiv Schmalleberg). Es fehlen die Matrikeln 1637-1681, 1707-1733 und 1734-1748. — Ein Ratsprotokollbuch 1400-1500 (alte Signatur: VI, 1 Lit. B Nr. 1) mit Bürgeraufnahmen vor 1549 wird seit dem Anfang des 19. Jhs. vermißt. — „Bürger Matrikel Buch“ 1781-1844 (Stadtarchiv Schmalleberg, VI, 47).

Veröffentlichung: Frenn Wiethoff, Das Bürgerbuch der Stadt Schmalleberg 1549-1800. In: Beiträge zur westfälischen Familienforschung, Bd. II (1939), S. 4-13.

Ergänzende Quellen: Bürgerverzeichnisse im Stadtbuch, sog. Mühlenbuch (18. Jh.), Schatzungsregister von 1696 (beide im Stadtarchiv Schmalleberg).

SIEGEN (Stadtrechte um 1170; Neugründung 1224)

Bürgerbuch 1667-1847 (Stadtarchiv Siegen).

Veröffentlichung: Lothar Irle, Die Siegener Bürgeraufnahmen 1575-1700. In: „Siegerland“, Heft 15 (1933), S. 66-101.

Ergänzende Quellen: Stadtrechnungen ab 1575 mit Nennung des von den Neubürgern entrichteten Bürgergeldes. — Für die Zeit vor 1575 wurde das Bürgergeld an die Bürgermeister verteilt, ohne daß darüber Eintragungen in die seit 1455 vorliegenden Stadtrechnungen erfolgten (vgl. Wilhelm Güthling, Die Quellen zur Familienkunde des Siegerlandes, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung, Bd. X (1951), Heft 1, S. 17-20).

SOEST (1144 erstmals Soester Recht genannt)

Bürgerbuch 1302-1449, Perg. 142 Bll., (Stadtarchiv Soest G 1).

Veröffentlichung: Hermann Rothert, Das älteste Bürgerbuch der Stadt Soest 1302-1449 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Bd. XXVII. Münster 1958 (Aschendorff)).

Bürgerbuch 1452-1613, Perg. 69 Bll. (Stadtarchiv Soest Hs. G 2), dabei 1616-1618, Papier 16. Bll. (Stadtarchiv Soest Lent VIII 49). — Bürgerbuch 1643-1727, Papier 186 Bll. (Stadtarchiv Soest Hs. G 3). — Bürgerbuch 1727-1752, Papier 644 Bll. (Stadtarchiv Soest Hs. G 4). — Bürgerbuch 1788-1799, Papier 6 Bll. (Stadtarchiv Soest Hs. 5). — Bürgerbuch 1686-1739 (Bürgersöhne), Papier 176 Bll. (Stadtarchiv Soest Hs. G 6). — Die Bürgerbücher 1452-1752 sind durch Register erschlossen (Stadtarchiv Soest Hs. G 1b).

Ergänzende Quellen: 14 Bände Ratsprotokolle ab 1414 (Stadtarchiv Soest, Hs. F 4-17).

Literatur: Wolf-Herbert Deus, Quellen zur Familienforschung im Soester Stadtarchiv. In: Beiträge zur westfälischen Familienforschung, Bd. IX (1950), Heft 1, S. 3-9. — Hermann Rothert, Soest und Dortmund im Spiegel ihrer Bürgerbücher. In: Westfälische Forschungen, Bd. 8. 1955. S. 65-73.

TELGTE, Lkr. Münster (1238)

Bürgermatrikel im ältesten Telgter Stadtbuch („Stadt Telgte. Verzeichnis der ersten Bürger daselbst“) 1350-1400, 1420-1432, 1441-1465, 1471-1473, 1613-1614, 1616-1618 (Staatsarchiv Münster, Depositum des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Münster, Hs. Nr. 52).

Veröffentlichung: Joseph Prinz, Die Bürgerlisten des ältesten Telgter Stadtbuches. Textwiedergabe 40 S. Sonderdruck (Telgte 1938) zum „Heimatbuch Telgte“. Telgte 1938 (Hansen).

Literatur: Friedrich von Klocke, Die ältesten Bürgerlisten der Stadt Telgte. In: „Der Deutsche Herold“, Heft 44 (1913), S. 46-47. — Joseph Prinz, Das älteste Telgter Stadtbuch und seine Bürgermatrikel. In: Heimatbuch der Stadt Telgte. Telgte 1938 (Hansen), S. 163-171.

Bürgerbuch 1755-1808 (Stadtarchiv Telgte).

Veröffentlichung: Johannes Wibbelt, Das Telgter Bürgerbuch von 1755 bis 1808. In: Beiträge zur westfälischen Familienforschung, Bd. III (1940/41), S. 102-111.

Literatur: Johannes Wibbelt, Die Zusammensetzung der Bürgerschaft von Telgte nach ihrer Herkunft. In: Münsterischer Anzeiger Nr. 526 (Ausg. v. 22. 5. 1934).

WARENDORF (um 1200)

Stadtbuch 1508-1595 (Stadtarchiv Warendorf, Altes Archiv Abt. 2 D IV 2). Dort auf den letzten Seiten die ältesten vorhandenen Notizen über Bürgeraufnahmen 1542). — Bürgerlisten, zusammengestellt in der 2. Hälfte des 18. Jhs. nach den in den Stadtrechnungen 1700-1756 aufgeführten Bürgergeldzahlungen (Stadtarchiv Warendorf, Altes Archiv, Abt. 2, D. XX 1). — „Bürgerbuch, worin die ab ao. 1790 neu angenommenen Bürger und Bürgerinnen mit dabey bemerkten Kindern, wann welche vorhanden, nach dem Alphabeth“, 211 S. (Stadtarchiv Warendorf, Neues Archiv, Abt. 1. V. 1), um 1800 gefertigte Abschrift eines älteren Originals. Darin Bürgeraufnahmen von 1790-1848. — Bürgerrechteerteilungen 1804-1812 (vgl. Inventare der nichtstaatl. Archive, Kr. Warendorf, Münster 1908, S. 231). — Bürgeraufnahmen 1571-1803 als Abschrift in der Ur-

kunden- und Regestensammlung Zuhorn (Original verloren); vgl. Ernst Hövel, *Genealogische Quellen des Stadtarchivs Münster*. In: „Westfalen“, 19. Jg., Heft 3 (1934), S. 204.

Veröffentlichung (unter Auswertung auch der in den Ratsprotokollen und Stadtrechnungen zur Bügeraufnahme verzeichneten Angaben): Franz Julius Niesert, *Das Bürgerbuch der Stadt Warendorf 1542-1848*. In: „Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Warendorf“, Band 2, Warendorf 1952 (Schnell).

WIEDENBRÜCK (um 1200)

Stadtbuch 1480-1541 (Staatsarchiv Münster, Dep. Stadt Wiedenbrück F 1 b). Dieses über 100 Jahre im Stadtarchiv Wiedenbrück vermißte älteste Wiedenbrücker Bürgerbuch fand P. Tecklenborg OFM 1925 auf dem Boden des Pfarrhauses zu Harsewinkel wieder (vgl. Franz Flaskamp, *Die Bürgerlisten der Stadt Wiedenbrück*, 1. Teil. In: *Quellen und Forschungen zur Natur und Geschichte des Kreises Wiedenbrück*, Heft 37 (Rheda 1938).

Bürgerbuch 1549-1730 (Staatsarchiv Münster, Dep. Stadt Wiedenbrück F 2 a).

Veröffentlichungen: Schmitz, *Das Wiedenbrücker Bürgerbuch 1549-1730*. In: *Aufzeichnungen über die Stadt Wiedenbrück und ihre Bewohner*. Münster (Regensburg) 1919, S. 73-124. — Schmitz, *Bürgeraufnahmen zu Wiedenbrück 1630-1818* (Auszug aus den Wiedenbrücker Ratsprotokollen (Staatsarchiv Münster, Stadt Wiedenbrück, Dep.), ebd. S. 126-150. — P. Walter Tecklenborg OFM, *Das mittelalterliche Stadtbuch von Wiedenbrück*. Münster (Regensburg) 1947. Darin S. 61 ff.: Liste Wiedenbrücker Bürger aus den Jahren 1485-1540. — Franz Flaskamp, *Die Bürgerlisten der Stadt Wiedenbrück*. 1. Teil: Stadtbuch 1480-1541, Bürgerbuch 1549-1730. In: *Quellen und Forschungen zur Natur und Geschichte des Kreises Wiedenbrück*, Heft 37. Rheda 1938; 2. Teil: Die Bürgerlisten der Stadt Wiedenbrück 1730-1818 (zusammengestellt nach den Ratsprotokollen), ebd. Heft 50. Gütersloh 1938; 3. Teil: Einbürgerungen 1816-1866 (zusammengestellt nach den Magistratsakten). In: *Quellen und Forschungen zur westfälischen Geschichte*, Heft 77. Wiedenbrück 1952.

II. Unveröffentlichte Bürgerbücher und Bürgerbuchteile

AHAUS (Privilegienbestätigung 1389)

Bürgerbuch, betitelt: Burgerboick. Anno domini millesimo quadringentesimo und vortan van jaren tho jaren sinth dith deghenne, de borgers sinth und borgerschen unser stadt und unses wigboldes thon Ahues. 76 Bll., Bl. 1-31 Pergament (Stadtarchiv Ahaus). Bürgeraufnahmen 1514-1811; vorangestellt ist ein Bürgerverzeichnis, das jedoch nicht, wie in der Titelbezeichnung des Originals angegeben, auf 1400 zu datieren ist, sondern auf 1500 (vgl. A. Vagedes, *Bürger und Bürgerrecht in Ahaus*. Phil. Diss. Münster 1910, S. 4-9). Dem Bürgerverzeichnis des Jahres 1500 folgen: Bürgeraufnahmen der zu Ahaus Wohnhaften; 1514-1719 (Bll. 1-31), 1719-1774 (Bll. 35-56), 1775-1811 (Bll. 61-73): „Diejenigen, so im Kerspele Wullen wohnhaftich und binnen Ahuss borger

und borgerschen geworden sinth“ 1542-1632 (Bll. 32-34); „Diejenigen, so im Kerspel Wessem wohnhaftich und binnen Ahuss borger und borgerschen geworden sinth“ 1542-1624 (Bll. 57-60).

Stadtbuch, Original und Abschrift des 18. Jhs. (Stadtarchiv Ahaus), fol. 25: Von der Bürgerschaft, fol. 28: Eid der Bürger.

Literatur: A. Vagedes, *Bürger und Bürgerrecht in Ahaus*. Phil. Diss. Münster 1910. Abgesehen von zahlreichen Einzelerwähnungen aus den Bügeraufnahmen des 16. bis 19. Jhs. bringt die Arbeit keine Bürgerbuchauszüge, sondern eine historisch-statistische Auswertung des Bürgerbuchinhalts.

AHLEN, Kr. Beckum (1245)

Bürgerbuch 1389-1454, Perg. 35 Bll. (Staatsarchiv Münster, Dep. Stadt Ahlen II E Nr. 1). — Bürgerbuch und Überlaßprotokoll 1454-1561 (ebd. II E Nr. 2). Diese Handschrift enthält Bügeraufnahmen aus den Jahren 1389-1431, 1453, 1454 (Bürgerliste), wohl Abschriften aus dem ältesten Bürgerbuch; anschließend Bügeraufnahmen 1454-1494, 1504/05. Die nächsten zwei Blätter fehlen. Ab Blatt 19 (neue Zählung) Bügeraufnahmen 1520-1538, ab Blatt 75 Bügeraufnahmen 1538-1561. — Bürgerbuch und Überlaßprotokoll, Perg., 68 Bll. (ebd. II 2 Nr. 4) mit Bügeraufnahmen 1562-1797.

BECKUM (1220)

Bürgerbuch der Stadt Beckum (Staatsarchiv Münster, Dep. Stadt Beckum II B 3). Ab Blatt 65 (neue Zählung) Bügeraufnahmen 1463-1621; ab Blatt 122 Bügeraufnahmen 1714-1766.

BEVERUNGEN, Kr. Höxter (1378)

Stadtbuch 1583-1769, darin Bügeraufnahmen bis zu Beginn des 18. Jhs., mit Unterbrechungen (Stadtarchiv Beverungen). Bürgerrechtsverleihungen (Incriptio neocreatorum civium) 1754-1812, außer 1757 u. 1758 (Stadtarchiv Beverungen).

Ergänzende Quellen: Schottbuch (Schoßregister) 1616-1648, darin Vermerke über Bürgerschillingszahlungen (Stadtarchiv Beverungen).

BILLERBECK, Kr. Coesfeld (1312)

Stadtbuch, enthaltend u. a. Bügeraufnahmen ab 1600 (lt Inventare der nicht-staatl. Archive, Kr. Coesfeld. Münster 1904, S. 7). Nach Mitteilung der Stadtverwaltung Billerbeck sind Bürgerbücher und Bürgerlisten nicht vorhanden.

Ergänzende Quellen: Ratsprotokolle 1800-1837 mit Angaben über Bürgerrechtsverleihungen (Stadtarchiv Billerbeck). Stadtrechnungen 1700-1800 mit Vermerken betr. Bürgergeldzahlungen (Stadtarchiv Billerbeck).

BLOMBERG, Kr. Detmold (1260, 2. Privileg 1448)

Stadtbuch I mit Bügeraufnahmen 1547, 1552, 1571 (Stadtarchiv Blomberg II, I a 1). — Stadtbuch II mit Bürgerlisten 1593-1641, 1643, 1659-1663, 1664-1833, 1833-1835 (Stadtarchiv Blomberg I a 2).

Ergänzende Quellen: Bürgerrollen seit 1843 mit Angabe des Tages der Bügeraufnahme.

BOCHOLT (1201, 1222)

Bürger- und Gildegenossen-Aufnahmebuch der Stadt Bocholt, 1718-1805 (Stadtarchiv Bocholt). — Gelagbuch der Schöffen, 1480-1561, mit einzelnen Eintragungen über Bürgeraufnahmen und entrichtetes Bürgergeld (ebd.).

Ergänzende Quellen: Annotationsbuch des Baumseideamtes, 1604-1809, mit Angabe des Herkunftsortes der Meister (lückenhaft; ebd.), Stadtrechnungen 1407-1810, Ratsprotokolle 1499-1783 (beide sehr lückenhaft).

Veröffentlichung: Werner Fink, Die Bürger von Bocholt 1222-1400. In: „Geliebtes Land“, Monatsschrift für Kultur- und Heimatpflege. Bocholt 1952. (Bürgerrechtslisten-Veröffentlichung aufgrund älterer Archivalien).

CASTROP-RAUXEL (1470)

„Freiheitsbuch der königlichen preußischen Freiheit Castrop, angefangen vom Jahre 1711“ (Stadtarchiv Castrop-Rauxel); darin: Protokollarische Aufnahme der Bürgervereidigungen von 1768 bis 1809.

Ergänzende Quelle: Bürgerrolle 1849 mit Angabe des Tages der Bürgeraufnahme (Stadtarchiv Castrop-Rauxel).

CLOPPENBURG (1435)

Bürgerbuch 1659-1713, lückenhaft (Stadtarchiv Cloppenburg). Ratsprotokolle (ebd.). Vgl. Bernhard Riesenbeck, Das Cloppenburger Stadtarchiv. In: Heimatblätter für das Oldenburger Münsterland. 1952, S. 48-51. Im Stadtarchiv ferner: Abschriftliche Einwohnerverzeichnisse von 1473, 1498, 1535, 1548 nach Unterlagen aus den Staatsarchiven Oldenburg, Osnabrück und Münster; abschriftliche Einwohnerverzeichnisse von 1672 und 1750 nach Unterlagen aus dem Bistumsarchiv Münster; Bürgerregister der Jahre 1534, 1550, 1575, 1609, 1662 nach Unterlagen aus den Beständen des Stadtarchivs Cloppenburg.

DETMOLD (1361)

Stadtbuch: „Abscheide und Handlung“ (Staatsarchiv Detmold, Dep. Stadt Detmold). Ab Seite 22: „Verzeichnuß deren so den Bürgereydt abgestattet und darauf zu Bürgern dieser Stadt Dettmoldt auf- und angenommen worden“. 1635-1885. Hierzu alphabetischer Zettelkatalog der aufgenommenen Bürger bis 1871 (Staatsarchiv Detmold).

Das im Deutschen Städtebuch, Band Westfalen, S. 102 genannte Detmolder Bürgerbuch ab 1558 konnte nicht nachgewiesen werden.

Ergänzende Quellen: Bürgeraufnahmeakten und Bürgerrollen ab 1852; Vorgänge über die Aufnahme von Bürgern und Schutzverwandten 1852-1867; Bürgerrecht und dessen Gewinnung 1849 (sämtlich Stadtarchiv Detmold).

DORSTEN, Lkr. Recklinghausen (1251)

Stadtbuch mit Bürgeraufnahmen aus der Zeit von 1600 bis 1798. Diese lange Jahre in Privatbesitz (Dr. Rensing, Dorsten; vgl. Zeitschrift „Westfalen“, 19. Jg., 1934, S. 205) geführte Handschrift wurde vor dem Krieg 1939/45 dem Stadtarchiv Dorsten übergeben. Dort erlitt sie 1945 infolge Plünderung starken Schaden durch Mörtelstaub und Regenwasser. Das 1414 nach einer Handschrift, die Johann von Berg 1390 der Stadt anlässlich des Ankaufes des averlippischen Zehnten übergab, angelegte, heute im Dorstener Stadtarchiv (Abt. I a, Mappe 1

Nr. 2) befindliche Buch verzeichnet Einnahmen des averlippischen Zehnten, ferner Einnahmen aus den städtischen Gütern und Landverpachtungen sowie Bürgerrechtsverleihungen der Jahre 1600-1607, 1613-1618, 1620-1632, 1634/35, 1638-1651, 1653-1660, 1665-1673, 1675-1742, 1746-1770, 1781-1791, 1794-1798.

Ergänzende Quellen: Schmiedegildebuch 1602-1782 (Stadtarchiv Dorsten). Die Gildegewinnung setzte neben der freien und ehelichen Geburt, gutem Ruf, eigenem Haus und dem notwendigen Handwerksgerät das Bürgerrecht voraus.

Veröffentlichung: Karl Utsch, Das Dorstener Schmiedegildebuch. In: Beiträge zur westfälischen Familienforschung, Bd. II (1939), Heft 1, S. 32-43.

DRIBURG, Bad, Kr. Höxter (1290, 1345)

„Verzeichnis deren, so a tempore incendii anno 1680 die 10. aprilis exorti praestito juramento unserer Bürgerschaft einverleibt worden“. 1680-1877 (Stadtarchiv Bad Driburg).

EPE, Kr. Ahaus (Dorf)

Gildebuch der St. Georgi-Schützengilde 1642-1736, 93 Bll. (Nachlaß Kinderarzt Dr. med. Heinrich Kemper, Münster). Neben den Jahresverzeichnissen der gewählten Gildemeister oder Bürgermeister, der Vorsteher und Schöffen zu Epe, neben Armeneinkünfteregistern sowie verschiedenen Zahlungen zu Gilde- und Gemeindefzwecken führt die Handschrift der von zwei frei wählbaren Bürgermeistern und sechs Schöffen selbstverwalteten Dorfgemeinde Neubürgerlisten („Iode, de met de gemeinheit wegen ere borgerschop verackordert hebben“) aus den Jahren 1648/49 und 1652.

EVERSBERG, Kr. Meschede (1242)

Bürgerbücher (4) aus den Jahren 1580, 1609, 1630 und 1645 (Amtsverwaltung Bestwig, lt. Angabe in „Beiträge zur westfälischen Familienforschung“, Bd. I (1938), S. 14). — „Bürger- und Gartenbuch vom Jahre 1763“. Die Angaben stützen sich auf Eintragungen des Bürgerbuches von 1645 und enthalten für die Zeit von 1645 bis 1825 Fortschreibungen von Stadtgärten, die den Neubürgern nach Ablegung des Bürgereides in Pacht gegeben wurden.

Veröffentlichung: Heinz Espey, Das Bürger- und Gartenbuch der „Stadt“ Eversberg im Sauerland vom Jahre 1763. In: Beiträge zur westfälischen Familienforschung, Bd. I (1938), S. 14-22.

Die Stadtparkasse Eversberg, in deren Tresor Handschriften des Stadtarchivs untergebracht sind, nennt auf Anfrage: Hofbücher (Einwohnerverzeichnisse) 1600, 1609, 1620, 1630; Bürgeraufnahmebücher, 2 Bde., 1645 bis um 1800. Bei diesen Verzeichnissen und Bürgerrechtsquellen dürfte es sich u. a. um die erstgenannten Eversberger Archivalien handeln.

FÜRSTENAU, Kr. Bersenbrück (um 1350, Privilegerneuerung 1402)

Stadtbuch, 43 Bll., Blatt 2-4 Bürgerverzeichnis des Jahres 1547 und Bürgeraufnahmen 1549, 1551, 1553-56, 1559 (Stadtarchiv Fürstenaue, Hs. 14).

„Stadt Boeck tor Vastenuoue“, (ebd. Hs. 13), 226 Bll., angelegt 1559. Bll. 2-114: Bürgerverzeichnis des Jahres 1547, dann Bürgeraufnahmen wie im erstgenannten

Stadtbuch, anschließend Bürgeraufnahmen 1559-1811; Bll. 114-148: Bürgeraufnahmen 1814-1852.

Literatur: August Schröder, Das „Stadt Boeck tor Vastenouwe“ 1547-1852. In: Heimatblätter der Neuen Volksblätter (Osnabrück 1939, 20. Dez.). Ders., Zur Bedeutung des Fürstenauer Stadtbuches von 1559. In: „Am heimatlichen Herd“, Beilage der vereinigten Heimatzeitungen im Kreise Bersenbrück. Quakenbrück 1959, 10. Jg. Nr. 5.

Veröffentlichungen: August Schröder, Westfalen im Bürgerbuch der Stadt Fürstenau. 1557-1852. In: Beiträge zur westfälischen Familienforschung, Bd. X (1951), Heft 2/3, S. 54-56; Hermann Frommeyer, Aus dem Bürgerbuch von 1547-1852. Bauernnamen werden Bürgernamen (mit Nachweis der Stammhofstätte der Bürger bäuerlicher Herkunft). In: Die Stadt Fürstenau und ihre Bürgerschaft. Fürstenau 1952, S. 43-48.

Protokolle über Bürgeraufnahmen 1840-1852. (Stadtarchiv Fürstenau, Akten IV f, 9), Bürgeraufnahmen 1852-1870 (ebd., IV f, 8), 1883-1897 (ebd., IV f, 12), 1897-1911 (ebd., IV f, 13).

GESCHER, Kr. Coesfeld (Dorf)

Ein älteres Bürgerbuch des durch zwei frei wählbare Bürgermeister und sechs Schöffen stadtdänlich selbstverwalteten Dorfes „ist durch die Hessischen und Schwarm Kayserschen und sonst allerhandt Kriegeswesen verloren und weggenommen worden“. Zweites Bürgerbuch auf Beschluß der Bürgermeister und der Gemeinheit 1651 angelegt, betitelt: „Des Dorfes Geschers Bürger Buch, whar aus zu ehrsehen ein jedtwerder seinen Nhamen, welcher und wher ein Bürger und Bürgerinne zu Gescher ist und volgens die Nhamen und zu whanner binnen gespificirt. Und da einer oder ander so nix ein Bürger off Bürgerinne ist und sich hat der Bürgerschaft gequalificirt, muß sein Gewinn thuen“ 1651-1807 (Amtsarchiv Gescher). Die Handschrift enthält: Bürgerlisten von 1651 (26 Familien) u. von 1669 (83 Familien), anschließend Bürgeraufnahmen bis 1807.

Veröffentlichung: Bürgerliste von 1651. In: H. Huer, Gescher. 1933

HALTERN, Lkr. Recklinghausen (1289)

Bürgerbuch 1484-1626 (Stadtarchiv Haltern II B Nr. 1), Perg. Blätter, fol. 10-15: 540 Bürgeraufnahmen ohne Jahreszählung, beginnend um 1490; ab fol. 16: Bürgeraufnahmen 1595-1626 mit Jahresangabe. Abschrift der Bürgermatrikel in: Repertorium des Stadtarchivs Haltern 1935/36, Anhang S. 1-37.

Literatur: Philipp Schäfer, Das Halterner Bürgerbuch. In: Halterner Heimatblatt, 6. Heft (1958) S. 1-3 sowie in: Vestischer Kalender. Recklinghausen 1959, S. 110-112.

Designation der von 1650 bis 1669 in die Stadt Haltern eingekommenen neuen Bürger (Stadtarchiv Haltern, Akte II b 1).

Bürgergewinnungen 1764-1779 (ebd. II B Nr. 2-6).

Bürgeraufnahmen 1818-1834 (ebd. III, 66), 1837-1843 (ebd. III, 67), 1837-1851 (ebd. III, 68).

Ergänzende Quellen: Ratsprotokolle (1637, 1640, 1646, 1653-59, 1668-1672, 1676/77, 1733, 1746-1755) mit Niederschriften der Geburtsbriefe und Bürgergewinnungen; Stadtrechnungen 1554-1808; Lagerbücher zu den Einnahmen der Stadt Haltern 1777-1808 mit Angabe der Bürgerschaftsgewinnelder.

Veröffentlichung: Philipp Schäfer, Halterner Geburtsbriefe. In: Beiträge zur westfälischen Familienforschung, Bd. I (1938), Heft 2, S. 76-81.

HARSEWINKEL, Kr. Warendorf (1592)

Wigbold-Buch 1659-1690 (Staatsarchiv Münster, Depositum Altertumsverein Nr. 372, Bd. 6). Darin: Neubürgerverzeichnisse 1664-1690.

Ergänzende Quellen: Ratsprotokolle 1659-1785, Wigboldrechnungen 1692-1798 (Amtsarchiv Harsewinkel, lt. Inventare der nichtstaatl. Archive, Kr. Warendorf. Münster 1908, S. 96). Bürgerverzeichnis 1770 im Vertrag über die Entlassung der Bewohner des Wigbolds Harsewinkel aus der Leibeigenschaft, den sämtliche Haushaltungsvorstände des Wigboldes unterschrieben (Amtsarchiv Sassenberg).

HAUSBERGE, Kr. Minden (Stadtrennung 1548, Stadtrechtsverleihung 1722)

„Des freien Fleckens und Weichbildes Hausberge Protokoll“. Darin: Bürgeraufnahmen 1687-1802. —

Ehebeschreibungen von aufgenommenen und sich verheiratenden Bürgern und zu entrichtende Bürgergelder der Stadt Hausberge 1709-1808.

Von angenommenen und vereideten Bürgern, freien Höfen und Bürgerhäusern, Eidesformeln u. a. 1731-1806.

Tabelle von emigrierten Franzosen, welche sich in Hausberge aufgehalten oder niederlassen wollen 1794-1798 (sämtliche Akten und Handschriften lt. Mitt. der Amtsverwaltung beim Amt Hausberge).

HERFORD (um 1170, oppidum 13. Jh.)

Protokollbuch über die in der Stadt Herford neu angesetzten Bürger und Stadtbäumer 1772-1826 (Staatsarchiv Münster, Depositum Stadt Herford I 128).

HILCHENBACH, Kr. Siegen (1687)

Bürgerbuch 1687-1835 (lt. Deutsches Städtbuch, Handbuch städtischer Geschichte, Bd. III Nordwestdeutschland, II, Westfalen, Stuttgart 1954, S. 187).

HÖXTER (um 1152 oppidum, um 1235 civitas, Dortmunder Stadtrecht nach 1250)

Bürgerbücher 1679-1690 und 1776-1811 (Stadtarchiv Höxter).

Ergänzende Quellen (sämtlich im Stadtarchiv Höxter): Schoßregister 1482-1517; darin vereinzelt Angaben über Bürgeraufnahmen. Ferner Stadtrechnungen ab 1617, Ratsprotokolle ab 1676, Bürgerrolle (mit Datum der Bürgervereidigung) 1840-1856.

Hinweise auf Bürgerlisten vom 13. Jh. an: Karl Thiele, Chronik der Stadt Höxter. Höxter 1928 (vgl. Beiträge zur westfälischen Familienforschung, Bd. I (1938), Heft 3, S. 156).

HÜSTEN, Kr. Arnsberg (1360 Freiheitsrecht, 1941 Zusammenlegung der Freiheit Hüsten mit der Stadt Neheim zur Stadtgemeinde Neheim-Hüsten)

„Bürgerbuch der Freiheit Hüsten“, 1600-1840 (Stadtarchiv Neheim-Hüsten). Darin: Bürgerlisten 1600, 1651, 1722 und Bürgerrechtsmatrikel 1715-1840.

LEMGO (1245)

Stadtbuch mit Bürgeraufnahmen 1506-1559 (Stadtarchiv Lemgo), 1959 durch Erstellung eines Registers seitens des Stadtarchivs Lemgo zugänglich gemacht, Bürgermatrikeln 1597-1625, 1626-1713, 1713-95, 1795-1854, 1855-74, 1874-86

Ergänzende Quellen (sämtlich im Stadtarchiv Lemgo): Urfehdebuch (mit Bürgerverzeichnis) 1560 ff., Kämmererechnungen mit Eintragung über Zahlung des Einkömmllingsgeldes 1552-1614, Bürgerrollen mit Datum der Bürgervereidigung ab 1849. Ein aus Bürgerlisten des 16 Jhs., aus Ratsprotokollen und Einkömmllingsgelderverzeichnissen erarbeitetes Bürgerverzeichnis befindet sich im Staatsarchiv Detmold. Als besonders wertvolle genealogische und bürgergeschichtliche Quelle gilt das Lemgoer Kaufmannsbuch vom Jahre 1383 mit Mitgliedsaufnahmen von 1424 bis 1838 (Stadtarchiv Lemgo).

LIPPSTADT (1168; 1196 Bürgerstatut)

Bürgerbuch 1576-1812, 2 Bde. (Stadtarchiv Lippstadt), Band 1: Bürgerbuch 1576-1664, 1772-1783, 1700-1812; Band 2: Bürgerbuch 1635-1699, Richtleutebuch 1645-1694. Zum Bürgerrecht zu Lippstadt vgl. A. Overmann, „Lippstadt“ (Westfälische Stadtrechte, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen). Münster 1901, S. 9-20.

LÜDINGHAUSEN (um 1225; Stadtrechterneuerung 1308)

Bürgerbuch („Original Bürger Läger Buch dero Gemeinheit Lüdinghausen“) 1594-1809, mit Inhaltsverzeichnis, 445 Bll. davon 246 Bll. beschrieben (Archiv der Stadt- und Amtsverwaltung Lüdinghausen B. 1). Von einem älteren Bürgerbuch berichten die Archivalien, daß beim Stadtbrand 1594 „auch unser sehr uralte Bürger Boich, neben Statuten, Privilegien und Freiheiten von Hoede, Driffte und Schüttungen sambt elteren Bürger Namen und Zunamen umbkommen und zu nichte geworden“.

Gewinnung des Bürgerrechts ab 1815 (ebd. B. 2).

Literatur: Stephan Schnieder, Das Bürgerbuch. In: Lüdinghausen, Aus dem Leben einer kleinen Stadt. Lüdinghausen. 1958, S. 35-37.

LÜGDE, Kr. Höxter (um 1240)

Stadt Lügdesches Bürgerbuch der Eingewanderten. 1726-1854 (Heimatmuseum der Stadt Lügde).

Ratsbuch, darin u. a. protokollarische Niederschriften über die Bürgereide. 1765-1849 (Stadt Lügde).

LÜNEN (Privilegerteilung unbekannt; 1279 cives oppidi genannt)

„Rotes Buch“ der Stadt Lünen (Stadtarchiv Lünen). Darin: Bürgeraufnahmeverzeichnisse aus den Jahren 1464-1476. Weitere Bürgeraufnahmen in den Ratsprotokollen des 17./18. Jhs.

MINDEN (um 1230)

Register der zu Bürgern in der Stadt Minden Aufgenommen. Perg., 18 Seiten (Staatsarchiv Münster, Msc. VII 2901), Bruchstück mit Bürgereintragungen 1379, 1392-1415, 1572-1574, gewiß ein Vorläufer des in Stadt Mindener Archivalien genannten „alten Bürgerschaftsbuches de anno 1574“. — Memorial der

Kämmereikasse 1641-1662 (Stadtarchiv Minden), unvollständig (die Blätter 53-142 mit den Eintragungen aus den Jahren 1649-1659 sind entnommen). Darin: Niederschriften über die Einnahmen für die Erwerbung des Bürgerrechts und der Braugerechtigkeit. Die auf den vorhandenen Blättern verzeichneten Bürgergeldzahlungen 1641-1649 und 1659-1662 sind veröffentlicht von Martin Krieg, Mindener Bürgeraufnahmen 1641-1662, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung, Bd. I (1938), Heft 2, S. 59-72. Die Brauamtsgeldzahlungen betreffen die Jahre 1637-1668.

Ergänzende Quellen: Schoßregister der Stadt Minden von 1557, veröffentlicht von Martin Krieg in „Mindener Heimatblätter“, 1935, Nr. 2, 3, 5, 7, und 10. Ferner die Bürgerrolle der Stadt Minden 1836, veröffentlicht in „Mindener Heimatblätter“, 1936, Nr. 5-12.

NEUENHAUS, Kr. Grafschaft Bentheim (1369)

Das Bürgerbuch der Stadt Neuenhaus 1554-1833 war im Krieg 1939/45 im Safe der Sparkasse ausgelagert. Seit dem Kriegsausgang ist es verschwunden. (Mitteilung Dr. Edel, Quendorf über Salzbergen, Abschrift bis 1599 im Besitz des Genannten). — Stadtbuch, betitelt: „Borgerschop“, 1704-1808; es verzeichnet diejenigen, die die Bürgerschaft gewinnen wollen, aber noch nicht das volle Bürgergeld entrichtet haben (Mitt. desselben; ebendort Abschrift). Ein weiteres Neuenhauser Stadtbuch enthält vereinzelte protokollarische Niederschriften über Bürgeraufnahmen des 17. Jhs. (Mitt. desselben). Das außerdem vorhandene „Boergerboek van Huys en Land“ 1703 ist kein eigentliches Bürgerbuch, sondern — wie schon im Titel angedeutet — ein Kataster.

Literatur: V. Schneider, Der Erwerb des Bürgerrechts und seine Bedeutung in den Städten der Grafschaft Bentheim. Diss. Leipzig 1914.

OELDE, Kr. Beckum (Wigbold seit dem 16. Jh., Stadt Anfang 18. Jh.)

Bürgerbuch (Ratsbuch mit Protokollabschriften, Bürgerlisten und Einbürgerungsvermerken) 1570-1726 (Amtsarchiv Oelde), 237 Bll., Blatt 47-59: „Nachrichtung, welchergestalt die einkommenden Manns, Frauens ihre Bürgerschaft gewinnen“, 1660-1724. — Ratsbuch mit Schatzungslisten, Protokollen, Willküren, Bürgerlisten und Einbürgerungsvermerken, 1591, 1723-1797 (Amtsarchiv Oelde), S. 101-103: Bürgerliste vom Jahre 1726 (150 Bürger), S. 183-185: Bürgerliste vom Jahre 1784 (192 Bürger), anschließend (bis S. 282): „Designatio derer, so die Bürgerschaft gewonnen“. 1729-1800.

Ergänzende Quellen: Schatzungsliste des Wigboldes von 1571, Bürgerverzeichnis von 1609, Einbürgerungseintragungen von 1660-1793 (sämtlich im Amtsarchiv Oelde).

Veröffentlichung: August Cappenberg, Aus dem alten Oelder Bürgerverzeichnis (Auswertung der Schatzungsliste von 1571 und der Bürgerliste von 1609). In: Heimatblätter der Glocke. Oelde 1959, Nr. 252. Die Veröffentlichung der Bürgerrechtslisten (durch Aug. Cappenberg) in den „Heimatblättern“ ist vorgehen.

OSNABRÜCK (1171)

Bürgerbuch der Altstadt Osnabrück 1454-1591, Papier, 333 S. (Niedersächs. Staatsarchiv Osnabrück, Dep. 3 b IV Fach 17/20 Nr. 8). — Bürgerbuch mit Register 1606-1886, Papier, 732 S. (ebd. Nr. 8 a I). Namensregister 1606-1819 (ab 1820

kein Register vorhanden) ebd. Nr. 8 a II). — Bürgerbuch der Neustadt Osnabrück 1377-1717, 347 Seiten (zumeist Pergament (ebd. Nr. 17). — Bürgerbuch mit Register der vereidigten Bürger 1719-1807 (ebd. Nr. 17 a). Die Edition der Osnabrücker Bürgerbücher ist in Bearbeitung (Mitt. des Staatsarchivs Osnabrück).

Ergänzende Quellen: Stadtrechnungen ab 1441 (Staatsarchiv Osnabrück, Dep. Stadt Osnabrück).

OTTENSTEIN, Kr. Ahaus (um 1365)

„Bock der Burger zum Ottenstein, Rechte, Statuten und Verkorunge. Anno Domini 1460“, 62 Bll. (Staatsarchiv Münster, Münstersches Landesarchiv 123 Nr. 1). Darin: „Gewinnung der Burgermode und Burgerschop“ 1540, 1547, 1579, 1580-1618. — Stadtbuch 1476-1662, 33 Bll., Bl. 1-5 Pergament (Bistumsarchiv Münster, Sign.: G. V. Ottenstein A 20), mit Bürgeraufnahmen 1476, 1527-1529, 1540/41, 1547, 1552-1614.

PETERSHAGEN, Kr. Minden (um 1363)

„Bürgerliche Statuta, Recht und Gewohnheit, darnach sich die Burger zum Petershagen von altershero dirigirt und gerichtet haben“, 288 Bll. (Staatsarchiv Münster, Msc. VII Nr. 3015) mit Bürgeraufnahmen des „Frien Wichboldes der Neuenstadt zum Petershagen“ aus den Jahren 1588-1652. Ein zu diesem Wigboldbuch aufgestelltes Personenregister befindet sich im Besitz des Bearbeiters Dr. K. Grossmann, Vlotho, Bonneberger Weg.

RHEINE, Kr. Steinfurt (1327 fürstbischöfl. Münstersches Privileg; vorher Herforder Stifts-Stadt)

„Dero Statt Rhene Burgerbuch“ 1637-1825, 306 Bll., 2-5 Pergament (Stadtarchiv Rheine, I 361). Inhalt: Abschrift des Freiheitsprivilegs von 1327, Bürgereidformel, Ergebnisse der jährlichen Kurherren-, Bürgermeister- und Ratsherrenwahl sowie die Matrikel der aufgenommenen und vereidigten Neubürger aus den Jahren 1637-93, 1695-1811, 1816-25 (ab 1791 mit Angabe des gezahlten Bürgergeldes).

Bürgeraufnahmen 1622; 1660-1800 (Stadtarchiv Rheine, Akte I 382).

Ergänzende Quellen: Ratsprotokolle 1625-1699, 1700-1809, Lohnherrenrechnungen 1449-52, 1569-79, 1589/90, 1593/94, 1623, 1650/51, 1652-53, 1700-1807 (Stadtarchiv Rheine).

Literatur: August Schröder, Das Bürgerbuch der Stadt Rheine 1637-1825. In: Münsterländische Volkszeitung Aug. v. 19./20. Sept. 1959 (Sonderblatt „300 Jahre Gymnasium Dionysianum Rheine“). — Das älteste Verzeichnis der in zwölf Rotten gegliederten Bürgerschaft der Stadt Rheine, mit Angabe, „auf was Wehr und Waffen ein jeder Burger von Burgermeister und Rat gesetzt worden“, liegt im Rheiner Stadtbuch 1608-1623 (Staatsarchiv Münster, Stadt Rheine, Teil II, fol. 1-12) vor.

Veröffentlichung: August Schröder, Wachtordnung und Wehrausrüstung der Bürger der Stadt Rheine zu Beginn des 17. Jahrhunderts. In: Festschrift der Feuerwehr der Stadt Rheine. Rheine 1957, S. 35-50.

SALZUFLEN, Bad (vor 1322, Stadt 1921)

Urkunden- und Bürgerbuch (Stadtarchiv Bad Salzuflen I, 1). Darin: Bürgerverzeichnis 1549, Alphabetisches Bürgerregister 1608-1681. — Bürgerbuch 1704-1806 (Stadtarchiv Bad Salzuflen V, 1). — Bürgerbuch 1806-1850 (ebd. V, 2. — Generalprotokoll der Bürgeraufnahmen und Eide 1799-1831 (ebd. V, 3). — Bürgeraufnahmen 1835-1866 (ebd. V, 4). — Bürgerrollen mit Datum der Bürgeraufnahme 1844/45 (ebd. V, 5), 1852-1862 (ebd. V, 6), 1863-1871 (ebd. V, 7).

SCHÜTTORF, Kr. Grafschaft Bentheim (1295)

Das Bürgerbuch der Stadt Schüttorf 1551-1767, mit Bürgeraufnahmen 1551-1667, 1698-1703, 1765-1767, ist mit den übrigen städt. Archivalien 1945 verbrannt. (Mitteilung Dr. Edel, Quendorf). Abschrift mit Ergänzungen aus den Gildebüchern und Stadtrechnungen (Lohnherrenregister), die heute bis auf einige im Niedersächs. Staatsarchiv Osnabrück befindliche Stücke ebenfalls nicht mehr vorliegen, gefertigt und mit Registern der Namen, Herkunftsorte und Berufe versehen von dem Genealogen Dr. Ludwig Edel, Quendorf über Salzbergen (im Besitz des Genannten).

Literatur: V. Schneider, Der Erwerb des Bürgerrechts und seine Bedeutung in den Städten der Grafschaft Bentheim. Diss. Leipzig 1914.

SCHWALENBERG, Kr. Detmold (1231 als oppidum genannt)

Bürgeraufnahmen in den seit 1575 vorliegenden Stadtbüchern (Stadtarchiv Schwalenberg, lt. Mitteilung des Staatsarchivs Detmold), Bürgerrollen (19. Jh.) mit Datum der Bürgeraufnahme (Stadtarchiv Schwalenberg).

SCHWERTE, Kr. Iserlohn (1367 erweitertes Stadtrecht)

Bürgerbuch der Stadt Schwerte 1700-1806, Matrikel der Bürgeraufnahmen, meist mit Herkunftsangabe (Stadtarchiv Schwerte, Az: Allg. Verwaltung 5). Aufnahme und Vereiden einheimischer Gemeindemitglieder 1837-1881 (ebd., Az.: Allg. Verwaltung 1024-1025), Bürgerrechtserteilungen 1838-1850 (ebd., Az.: Allg. Verwaltung 1026). Bürgerrolle der Stadt Schwerte 1837-1850, mit Berufsangabe und Datum der Bürgeraufnahme (ebd., Az.: Allg. Verwaltung 1023).

SENDENHORST, Kr. Beckum (1323 als oppidum genannt)

Stadtbuch (Ratsprotokoll) 1795-1805 mit protokollartigen Niederschriften der Bürgeraufnahmen (Archiv der Amtsverwaltung Sendenhorst). — Ältere Bürgerrechtsquellen sind verloren.

STADTLOHN, Kr. Ahaus (14. Jh., Privilegbestätigung 1411)

Stadtbuch, Aufschrift: „Privilegia Stadtlohn“, 1491-1766, 758 S. (Stadtarchiv Stadtlohn). Darin: Nomina civium et eorum uxorum, qui ab anno 1491 primo in originalibus sigillatis descripta reperiunter, de novo in hoc libro ad perpetuam rei memoriam descripta sunt et ordine reperiunter (S. 9-17); Nomina civium, qui sub annum domini 1619 vel paucis ab inde annis in oppido Stadtlohn vixerunt, de presenti vivunt, subsequenti ordine in hoc libro ad perpetuam rei memoriam descripta sunt et ordine reperiuntur (S. 17-24). Anschließend Nachträge aus den Jahren 1635, 1638 und Jahresverzeichnisse der Bürger-

aufnahmen 1645-1733 (S. 25-56). Ab Seite 135: „Continuatio dehrn zu hiesigen Bürgern angenommenen Mannern und Frauwen“ 1734-1766 (S. 135-157).

Ergänzende Quellen: Ratsprotokolle, 3 Bde., 1677-1695, 1703-1727, 1728-1767 (vgl. Inventare der nichtstaatl. Archive, Kr. Ahaus. Münster 1899, S. 41).

UNNA (um 1290 oppidum)

Brautweinbuch 1668 bis um 1850 (Stadtarchiv Unna). Darin: „Verzeichnuß derjenigen Persohnen, so die Burgerschaft zu Unna von ihren Eltern nicht ererbet, sondern dieselbe anfänglich erworben und darauff den Burgeraydt in forma geleistet“, 1668-1759. Beschrieben und zum Teil veröffentlicht in: Peter von Gebhardt, Geschichte der Familie Brockhaus aus Unna in Westfalen. Leipzig 1928, S. 82-87. Erwähnt auch in: Die Stadtrechte der Grafschaft Mark. Unna. Bearbeitet von Reinhard Lüdicke. Münster 1930, S. 288. Dort auch Ausführungen über Bürgerschaft und Bürgerrecht zu Unna (Einl. S. 19-35) sowie Veröffentlichung der Bürgereidformel und statistische Übersicht über die Jahressumme der Bürgeraufnahmen (S. 289).

Ergänzende Quellen: Das genannte Brautweinbuch, in dem das Neubürgerverzeichnis mit dem Jahr 1759 endet, vermutlich weil die Zugänge ab Mitte des 18. Jhs. im Brautweinverzeichnis mitaufgeführt wurden. — Ratsprotokolle mit Niederschriften über Bürgeraufnahmen (17./18. Jh.) — Bürgerlisten 1780, 1783-86, 1791-97, 1800-01, 1804, 1840, 1843, 1846, 1849, 1852, 1855, 1856-1858, 1859-1864 (Stadtarchiv Unna).

WERNE, Kr. Lüdinghausen (1362 Weichbildrecht bestätigt)

Stadt- oder Bürgerbuch 1443-1770, 76 Bl. Pergament (Stadtarchiv Werne), Fortsetzung eines älteren, heute nicht mehr vorhandenen Bürgerbuches. Der Text auf Seite 3 berichtet zur Anlage des zweiten Bürgerbuches: „Datum Anno Domini MCCCCXL tercio in festo sancti Petri ad cathedram hebbe wy Borgemestere unde Raet der Stad tho Werne dyt unse Stades Boeck vernyet uth den olden, dar unse Borger und Borgerschen unde eyndels andere Puncte unser Stadt to Werne andrepente synt, so als hyrna bescreven steit“. — Bürgerbuch der Stadt Werne 1770-1849, 150 Seiten beschrieben, Papier (Stadtarchiv Werne). Auf S. 65 ff. Angaben über die Bürgergelderhebung. Ein druckreifes Maschinoskript der Bürgerbücher der Stadt Werne, bearbeitet von dem Archivbetreuer Stadtkämmerer i. R. Franz Bühlhoff, liegt vor. Ein von demselben gefertigtes und um manche genealogische Angabe erweitertes Personenregister zum Bürgerbuch befindet sich im Stadtarchiv Werne.

Veröffentlichungen: „Auszüge aus dem Bürgerbuch der Stadt Werne“ (ohne Verfasserangabe, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Bd. X (1847), S. 345-354). Die Arbeit beschränkt sich auf die Wiedergabe der Niederschriften über die Befestigung sowie über verschiedene Schicksale der Stadt und bringt zum Bürgerrecht lediglich die Formeln des Bürger- und des Bürgerinneneides. Wie eine Fußnote besagt, war das alte Bürgerbuch der Stadt Werne zur Zeit der Veröffentlichung (1847) schon nicht mehr vorhanden. — Franz Bühlhoff, Ortsfremde im Bürgerbuch der Stadt Werne 1443-1849. In: Beiträge zur westfälischen Familienforschung, Bd. XIII (1954), Heft 1, S. 25-28.

WERTH, Kr. Borken (Freiheit 1426)

„Der Stadt und Herligkaitt Werde Bürger- und Statutenbuch“ 1613 ff. — Bürgerverzeichnisse bis 1805 (vgl. Inventare der nichtstaatl. Archive, Kr. Borken. Münster 1901, S. 155).

WILLEBADESSEN, Kr. Warburg (1318)

Rats- und Bürgerbuch 1713-1866 (Archiv der Amtsverwaltung Dringenberg-Gehrden).

WOLBECK, Lkr. Münster (1261)

Bürgerbuch des Wigboldes Wolbeck („Dyt zynt de borghere de de Borgmanne tor Wolbeke entfangen hebben“) 1450-1576, 22 Pergament- und 2 Papierblätter (Amtsarchiv Wolbeck).

III. Veröffentlichte Bürgeraufnahmelisten

ALTENA (1367)

Bürgerbücher im Sinne der Bürgereid-Matrikeln sind nicht vorhanden.

Bürgerlisten 1738-1806; darin: Name und Beruf des Hausbesitzers, Hausnummer, Zahl der Familienangehörigen, Knechte und Mägde (Stadtarchiv Altena).

Veröffentlichung: Ferdinand Schmidt, Bürgerliste 1738. In: „Süderland“, Jg. 8 (1930), S. 75; „Aufnahmebuch pro 1740/41 der Freiheit Altena“. In: „Heimatbilder“, Beiträge zur Heimatkunde von Altena und dem Süderlande. Altena (P. A. Santz) 1940, S. 12-55.

Stahleidbuch 1678-1807, Liste der Reidemeister und Zöger, die den Stahleid leisteten und sämtlich Bürger waren (Stadtarchiv Altena).

Veröffentlichung: Ferdinand Schmidt, Das Stahleidbuch. In: „Süderland“, Jg. 4 (1926), S. 39, 56.

Schützenlisten der Friedrich Wilhelm-Schützengesellschaft, der fast sämtliche Bürger angehörten, 1595, 1641, 1672, 1675, 1682, 1691, 1697, 1701, 1710, ff. (Burgarchiv Altena, Leihgabe der Friedrich Wilhelm-Gesellschaft).

Veröffentlichung: Ferdinand Schmidt, Schützenliste 1595. In: „Süderland“, 1 (1923), S. 52; 1641, ebd. 1, S. 59; 1651, ebd. 1, S. 75; 1672, ebd. 1, S. 90; 1675, ebd. 2 (1924), S. 43; 1682, ebd. 2, S. 60; 1686, ebd. 2, S. 84; 1691, ebd. 2, S. 94; 1697, ebd. 3 (1925), S. 44; 1701, ebd. 7 (1929), S. 119; 1701, ebd. 11 (1933), S. 89.

DELBRÜCK (Flecken 1808, Stadt 1815)

„Delbrücksche Inzugsgelder“ 1655/56 (Staatsarchiv Münster, Abt. Paderborn, Rechnungen).

Veröffentlichung: Joseph Brockmann, Delbrücksche Einzugsliste 1655/56. In: Beiträge zur westfälischen Familienforschung, Bd. I (1938), Heft 3, S. 151-154.

KAMEN, Kr. Unna (zw. 1243 und 1248)

Ratsprotokolle 1740-1752. 375 Bll., 1779-1810, 294 Bll., mit Bürgeraufnahmeprotokollen (Stadtarchiv Kamen).

Veröffentlichung: W. Hünerbein, Bürgerrechtsverleihungen in Kamen/Westf. In: Beiträge zur westfälischen Familienforschung, Bd. IX (1950), S. 56-61.

Ergänzende Quellen: Morgensprachenbuch, 91, Bll., 1598-1677.

Stadtrechnungen (ab 1731 Kämmerreirechnungen) 1605, 1613/14, 1643, 1644, 1653, 1695/96, 1703, 1705, 1707-1716, 1718-1722, 1725-1728, 1730, 1731-1733, 1735, 1737-1747, 1749, 1750, 1750/51, 1759/60, 1774-1776, 1779/80, 1783/84, 1789-1801, 1804/05, 1808.

LÜBBECKE (1279)

„Bürgerbuch“, Aufschrift späterer Hand auf eine Handschrift des Jahres 1608, mit Brandschäden (wohl von den Stadtbränden 1647 u. 1705), doch kein Bürgerbuch im Sinne einer Bürgereidmatrikel (Stadtarchiv Lübbecke). Ab Seite 149 sind die mit dem Bruchgeld (Weidegeld) angesetzten Bürger seit dem Jahre 1681 verzeichnet. Vorn auf 16 Seiten das Verzeichnis der Hausbesitzer vom Jahre 1608, erweitert durch die Eintragung der Hausbesitzer des Jahres 1647.

Veröffentlichung: „Ein Bürgerverzeichnis der Stadt Lübbecke aus dem Jahre 1608“. In: Heimatblätter für den Kreis Lübbecke. Jg. 1935, Nr. 12.

Bürgergelderbuch 1765-1805 (Staatsarchiv Münster, Depositum Lübbecke, Akten I, 3 Nr. 10),

Acta des Magistrats zu Lübbecke betreffend die bedungenen Bürger- und ledernen Feuereimergelder. 1785-1797 (ebd. I, 3 Nr. 9),
Bürgerrolle, 18. Jh., ohne Daten (ebd. I, 3 Nr. 13).

METELEN, Kr. Steinfurt (1337, neue Privilegerteilung 1591)

Das Bürgerbuch, in der Stadtrechnung 1610/11 erwähnt, ist verloren.

Wigboldrechnungen 1585-1635 mit Angabe der Bürgergeldzahlungen; die späteren Wigboldrechnungen enthalten keine Bürgergeldzahlungsvermerke.

Veröffentlichung: August Schröder, Bürgeraufnahmen im Wigbold Metelen 1585-1635. In: Beiträge zur westfälischen Familienforschung, Bd. XIII (1954), S. 93-101.

PLETTENBERG (1397)

Protokollbuch mit Eintragungen über Bürgerrechtsverleihungen aus der Zeit von 1725 bis 1808 (Stadtarchiv Plettenberg),
Stadtkämmerei-Ein- und Ausgabebuch, in dem für die Zeit von 1681-1713 die jährlichen Einnahmen an Zinsen zum Bürgergeld verzeichnet sind (Stadtarchiv Plettenberg).

Veröffentlichung: Albrecht v. Schwartz, Bürgerrechtsverleihungen in Plettenberg (Sauerland) (1681-1713, 1725-1808). In: Beiträge zur westfäl. Familienforschung, Bd. X (1951), S. 51-54.

RECKLINGHAUSEN (um 1230)

Bürgerbücher im Sinne der Bürgeraufnahmемatrikel sind nicht vorhanden. Eine Aussage des Magistrats gegen Ende des 18. Jhs. besagt, daß ein Bürgerbuch nie

geführt wurde (vgl. Adolf Dorider, Recklinghauser Neubürger. Eine Untersuchung über die Einwanderung in Recklinghausen am Ende des 16. bis in den Beginn des 19. Jahrhunderts. In: Vestische Zeitschrift, Heft 48 (1941), S. 89-106). Wenn dem Magistrat gegen Ende des 18. Jhs. eine Bürgerbuchführung unbekannt war, so schließt das eine Matrikelführung in früherer Zeit keineswegs aus.

Sonstige Quellen: Rentmeisterei-Rechnungen 1486-1811 (Stadtarchiv Recklinghausen A 1-282, Fach 1-8).

Türkensteuerliste 1532 (ältestes Bürgerverzeichnis der Stadt. Stadtarchiv C. Fach 9 Nr. 20).

Lagerbücher der verschiedenen Gilden 1666-1782 (Stadtarchiv K Fach 25).
Schatzungsregister 1600-1723 lückenhaft, (Stadtarchiv D. Fach 10).

Anträge auf Verleihung des Bürgerrechts 1827-1858 (Stadtarchiv N. Fach 36 Nr. 7).

Bürgerrolle, mit Datum der Bürgeraufnahme, 1830 (Stadtarchiv P. Fach 39 Nr. 23).
Register der Bürger-Rotten und Wachen 1615 und 1622-1643 (Stadtarchiv X. Fach 65 Nr. 17 u. 18).

Veröffentlichung: Eine Zusammenstellung der Bürgeraufnahmen aufgrund der Angaben in den Ratsprotokollen, Rentmeistereirechnungen und in weiteren Quellen bringt Adolf Dorider in der seiner genannten Untersuchung auf S. 104-106 beigefügten Anlage II: Neubürger 1591-1810.

Zum Recklinghausener Bürgerrecht vgl. Pennings, Geschichte der Stadt Recklinghausen. Bd. II, S. 279 ff.

RHEDA, Kr. Wiedenbrück (1355)

„Börger-Buch, darinne aller und jeder dieser Stadt eingesessene Börger mit Nahmen und Zunahmen so zu alter und neuer Holtz-, Laub- und Graßes-Gerechtigkeit behörig, geschrieven seindt, anno 1663 angefangen.“ 90 Bll. (Stadtarchiv Rheda).

Veröffentlichung: Franz Flaskamp, Bürgerbuch der Stadt Rheda. In: Quellen und Forschungen zur Natur und Geschichte des Kreises Wiedenbrück, Heft 73, Münster 1947 (Scharpenberg).

Dieses 1663 angefangene, aber nicht fortgesetzte Verzeichnis der holz-, laub- und grasberechtigten Bürger ist kein Bürgerbuch im Sinne einer Bürgeraufnahmемatrikel. Es enthält nach Eidesformeln und Eidesweisungen auf Bll. 22-48 ein Verzeichnis der Rhedaer Bürger des Jahres 1663 als Hauseigentümer, auf Bll. 56-59 die Liste der sonstigen Eingesessenen (Mietsleute) des Jahres 1663.

Ergänzende Quellen: Ratsprotokolle 1606-1688, 1706 ff. (Stadtarchiv Rheda).

SCHWELM, Ennepe-Ruhr-Kreis (1496)

Bürgeraufnahmebuch fehlt. Ratsprotokolle bzw. Stadtrechnungen mit Angaben über Bürgeraufnahmen ab 1595 vorhanden (Stadtarchiv Schwelm).

Veröffentlichung (aus Ratsprotokollen u. Stadtrechnungen): E. Böhmer, Das Neubürgerbuch der Stadt Schwelm). I. Teil 1595-1700. Schwelm 1959. Sonderdruck aus Heft 5 der Jahressgabe des Vereins für Heimatkunde in Schwelm, S. 67-84.

IV. Unveröffentlichte Bürgeraufnahmelisten

ANHOLT, Kr. Borken (1347)

Aufzeichnungen des Bürgerrechts zu Anholt. 1585-1764 (Fürstl. Salm-Salmsches Archiv zu Anholt, Hs. Nr. 59); vgl. Inventare der nichtstaatl. Archive, Kr. Borken. Münster 1901, S. 23.

Stadtrechnungen ab Mitte des 17. Jhs. (Depositum im Fürstl. Salm-Salmschen Archiv zu Anholt), ab 1815 (Stadtarchiv Anholt). — Ebendort Einwohnerbücher ab 1812 in Abständen von 20 Jahren, die neben dem Namen auch Angaben über den Geburtsort bzw. über den Ort der Herkunft der Neuzugezogenen führen. (Mitt. der Stadtverwaltung (Ortsheimatpfleger) Anholt).

Literatur: Alte Anholter Familiennamen. In: 600 Jahre Stadt Anholt 1347-1947. Münster 1947.

BIELEFELD, (1214)

Stadtrechnungen 1719-1828 mit gelegentlichen Eintragungen der von den Neubürgern gezahlten Aufnahmegelder.

Ein- und Auswanderungsakten 1719-1828.

Über Bürgerrechte und Bürgerpflichten vgl. Bernhard Vollmer, Urkundenbuch der Stadt und des Stiftes Bielefeld. Bielefeld und Leipzig 1937, Einl.

BORGENTREICH, Kr. Warburg (1283)

Ratsprotokolle 1682 ff. (vgl. Inventare der nichtstaatl. Archive, Kreis Warburg. Münster 1929, S. 1).

BORGHOLZ, Kr. Warburg (14. Jh.)

Ratsprotokolle 1742-1886, Jahresrechnungen 1699-1786, Stadtrechnungen 1758-1768. Im übrigen keine älteren Schriftstücke vorhanden (vgl. Inventare der nichtstaatl. Archive, Kreis Warburg. Münster 1929, S. 2).

BORKEN, (zw. 1222 u. 1226)

Verzeichnis der Bürgergeldzahlungen 1810-1836.

Ratsprotokolle 1733-1741 und 1805-1810 mit protokollarischen Niederschriften über Bürgeraufnahmen (Stadtarchiv Borken).

BRAMSCHE, Kr. Bersenbrück (Wigboldnennung 1615, Stadt 1929)

Bürgeraufnahmen und Bürgerschaftsbestellungen 1849-1855 (Niedersächs. Staatsarchiv Osnabrück, Dep. 59 Fach Va, Nr. 7).

BRILON, (um 1220)

Stadtbuch 1415-1599, 73 Bll., Papier (Staatsarchiv Münster, Msc. VII 5902). Inhalt: Willküren, Bürgereide, Schoßregister.

Stadtbuch 1483-1519, 23 Bll., Papier (ebd. Msc. VII 5903). Inhalt: Schoßregister.

Stadtbuch mit Schatzungsregister 1528 (289 Bürger) (ebd. Msc. VII 5904).

Veröffentlichung: Richard Borgmann, Zwei Briloner Stadtbücher aus dem 15./16.

Jahrhundert. In: Beiträge zur westfäl. Familienforschung, Bd. II (1939), S. 97-102 (Auswertung der Stadtbücher 1483-1519 und 1528).

Weitere ergänzende Quellen (sämtlich im Stadtarchiv Brilon):

Bürgerliste 1656;

Ratsprotokolle 1749-1756, 1761-1763, 1766-1770, 1776-1778, 1784;

Schatz- und Rezepturrechnungen 1657, 1659, 1661-62, 1672/73, 1676-78, 1680-82, 1684, 1686-1690.

DRENSTEINFURT, Kr. Lüdinghausen (1428)

Aufzeichnungen betr. Bürgereid und Bürgeraufnahme, ohne Zeitangabe. (Archiv des Hauses Steinfurt zu Drensteinfurt; vgl. Inventare der nichtstaatl. Archive, Kreis Lüdinghausen. Münster 1917, S. 20).

DRINGENBERG, Kr. Warburg (1323)

Stadtprotokolle 1651-1661, 1696-1719. 1764-1769, 1776-1780, 1780-1789, 1790-1793, 1801-1804, 1807-1808; Stadtrechnungen 1590-1810 (vgl. Inventare der nichtstaatl. Archive, Kreis Warburg. Münster 1929, S. 4). Lt. Mitteilung der Gemeindeverwaltung Dringenberg enthalten Ratsprotokolle und Stadtrechnungen zwar manche Bürgernamen, aber keine Angaben über Bürgeraufnahmen bzw. Bürgergeldzahlungen.

DÜLMEN, Kreis Coesfeld (1304/1311)

Angaben über Bürgeraufnahmen bzw. über Bürgergeldzahlungen in den Ratsprotokollen 1588-1597, 1600-1605, 1607-1612, 1620-1621, 1626-1630, 1632-1634, 1640-1649, 1675-1677, 1679-1680, 1683-1684, 1687-1702, 1714, 1780, 1783-1786, 1788-1789, 1791-1807 und in den Stadtrechnungen 1623-1628, 1634-1635, 1679, 1682-1791, 1793-1807 (sämtlich im Stadtarchiv Dülmen).

FRECKENHORST, Kr. Warendorf (Wigbold im späten MA, Stadt 1714)

Register der Bürgergeldzahlungen des Wigboldes Freckenhorst (als „Bürgerbuch“ bezeichnet) 1645-1803, 147 S. Die Handschrift enthält vornehmlich Rechnungsprotokolle und Register über Wegrenten, ferner „Namen der Bürger dieses freien Wigbolds Freckenhorst, so im Jahre 1676 hier gewohnt haben“, ab 1702 Aufzeichnungen über gezahltes Bürgergeld (Amtsarchiv Freckenhorst).

„Erteilung des Bürgerrechts in der Stadt Freckenhorst und die desfallsigen Aufnahmegelder“ 1816-1832, 1833-1842 (Amtsarchiv Freckenhorst).

Wigboldrechnungen 1675-1812, 2 Bde. (im Archiv der Kath. Pfarrdechanei Freckenhorst; vgl. Inventare der nichtstaatl. Archive, Kreis Warendorf. Münster 1908, S. 42).

FREDEBURG, Kr. Meschede (Wigboldnennung 1362, erneute Bestätigung 1414)

Bürgeraufnahmeverzeichnis 1713, 1733-1802 1803-1838 (vgl. Deutsches Städtebuch, Bd. III/2 Westfalen. Stuttgart 1954, S. 134).

Nach Mitt. der Amtsverwaltung Fredeburg sind „die früher vorhanden gewesenen Bürgerbücher bei dem großen Stadtbrande im Jahre 1810 und die später wieder gesammelten Unterlagen gelegentlich der Erdkämpfe im Jahre 1945 vernichtet“. Eine Stoffsammlung über Fredeburger Bürgerfamilien, die Auf-

zeichnungen über sämtliche Bürger von etwa 1650 bis 1850 enthält, wurde um 1930 erarbeitet. Das Original dieses sog. „Bürgerbuches der Stadt Fredeburg“ befindet sich im Besitz des Verfassers Univ.-Prof. Dr. Albert K. Hömberg. Photokopie und Filmmaterial bei der Stadtverwaltung Fredeburg (Mitt. Prof. Dr. Hömberg, Raestrup, Bz. Münster).

FRIESOYTHE, (vor 1308)

Fast sämtliche städt. Archivalien sind im April 1945 durch Kriegseinwirkung vernichtet. Gerettete Stücke wurden 1949 dem Niedersächs. Staatsarchiv Oldenburg zugeführt. Darunter befinden sich lt. Mitteilung des Niedersächs. Staatsarchivs Oldenburg:

Protocollum Civitatis Friesoythensis 1627, Stadtrechnungen 1694, 1706, 1710-1809 mit Lücken, Schatzungsregister mit den Bürgernamen 1652, 1663.

GELSENKIRCHEN, (Horst 1277, Gelsenkirchen 1875 Stadt)

Nachbarbuch (Protokollbuch) der Gemeinde Gelsenkirchen 1697-1875, 366 S. (vgl. Gustav Griese, Die Orts- und Familiennamen in Gelsenkirchen. Gelsenkirchen-Buer 1949, Verlag Felix Post).

GESEKE, Kr. Lippstadt (um 1220)

Gesuche um Aufnahme als Bürger 1754-1809; 1835-1858 (Stadtarchiv Geseke). Bürgeraufnahmen, 7 Bde., 1811-1846 (Stadtarchiv Geseke).

Bürgerrollen ab 1835 mit Datum der Bürgeraufnahme (Stadtarchiv Geseke). Bürger und Einlieger 1720-1812, Mappe, enthaltend: Liste von Einliegern der Westhofs 1720, Verzeichnis der Bürger und Einlieger nach 1811, Verzeichnis städtischer Einlieger und ihrer Abgaben an Einliegergeld um 1812 (Stadtarchiv Geseke).

GRONAU, Kr. Ahaus (Wigboldnennung 1487; Stadt 1897)

Bürgerrecht zu Gronau „Akten, 17. Jh. ff. (vgl. Inventare der nichtstaatl. Archive, Kreis Coesfeld. Münster 1904, S. 63).

Literatur: Bremer, Heimatbuch von Gronau-Epe. 1939. Mit Angaben über Gronauer Bürgerfamilien.

HALLENBERG, Kr. Brilon (1338)

Protocollum Hallenbergense 1667-1678, mit Niederschriften über Bürgeraufnahmen, 307 Bll. (Staatsarchiv Münster, Msc. VII Nr. 5909, Bd. 3).

Bürgeraufnahmen in kurkölnischer Zeit (18. Jh.). Darin: „Ordnung, nach der seit altersher in Hallenberg bei Anträgen auf Erteilung des Bürgerrechts verfahren wurde“. 1794 (Amtsarchiv Hallenberg, Akte I 8 d, fasc. 13),

Bürgeraufnahmen und Heiratsbewilligungen in hessischer und in der ersten preuss. Zeit, 1806-1809 (Amtsarchiv Hallenberg, Akte I 8 d, fasc. 15),

Aufnahme neuer Gemeindeglieder 1826-1863 (ebd. II 12a, fasc. 13). Darin u. a. Anträge auf Erwerbung des Bürgerrechts, Anträge auf Stundung des Bürgergeldes, Ausschließung vom Bürgerrecht.

HATTINGEN, Ennepe-Ruhr-Kreis (1350)

Bürgerbücher nicht vorhanden. Das vorliegende Ratsprotokollbuch (1629-1652) verzeichnet keine Bürgeraufnahmen.

Sonstige Quellen: Gildebücher der Krämer und Bäcker 1625-1778, 2 Bde. (Stadtarchiv Hattingen). Die Bücher der übrigen Gilden (Fleischer und Loher, Schmiede und Schröter seit 1412, Tuchmacher seit 1600, Feintuchmacher seit 1767 sind Anfang des 19. Jhs. verloren gegangen. Fast jeder Bürger gehörte einer der fünf Gilden an.

Lagerbuch der Stadt Hattingen, Mitte 15. Jh. bis Anfang des 19. Jhs. — Kataster der Stadt Hattingen, 1714, mit einem Verzeichnis aller Bürger. — Enrollierungsrolle der Stadt Hattingen, 1779, Berichtigungen bis 1793 (sämtlich Stadtarchiv Hattingen).

HÖRDE (1340; 1928 nach Dortmund eingemeindet)

Bürgeraufnahmen 1776-1795; Bürgerlisten 1784, 1787, 1803 (vgl. Beiträge zur westfälischen Familienforschung, Bd. II (1939), Heft 1, S. 57).

HORSTMAR, Kr. Steinfurt (2. Hälfte d. 13. Jhs.; erste urkundl. Erwähnung 1297; Erneuerung der Freiheitsrechte 1303).

Ratsprotokolle 1762-1765; Stadtrechnungen 1697-1746, mit einzelnen Lücken, 28 Hefte (vgl. Inventare der nichtstaatl. Archive, Kreis Steinfurt. Münster 1907, S. 318 und 319).

Zum Bürgerwesen in Horstmar vgl. Heinrich Börsting, Geschichte der Stadt Horstmar, ihrer Ritter, Burgmannen, Bürger und Bauern, Münster (Regensburg) 1928.

IBBENBÜREN, Kr. Tecklenburg (1721)

Bürgerbücher und Bürgerlisten fehlen; Ratsprotokolle und Stadtrechnungen aus der Zeit vor 1862 nicht vorhanden.

Sonstige Quellen: Personenverzeichnis im Landesvermessungsprotokoll von 1684; Grundbesitzmatrikel mit Angabe der Bürgerstätten 1816, 1859 (beide im Amtsarchiv Ibbenbüren).

IBURG (1359)

Bürgergeld-Restanten 1697-1707; 1823 (Niedersächs. Staatsarchiv Osnabrück, Dep. 13 Nr. 30).

Verzeichnis der aufgenommenen Bürger u. Bürgerinnen 1815-1819 (Niedersächs. Staatsarchiv Osnabrück, Dep. 13 Nr. 25).

LAGE, Kr. Detmold (zw. 1360 u. 1410, Stadtrechtsverleihung 1843)

„Protokoll der Löbl. Schützen-Compagnie des Freyen Weichbildes Lage“ 1730-1883, 444 S. (Stadtarchiv Lage B I d 2). Die Handschrift enthält laufend von 1730 bis 1883 die Namen von 1768 Bürgern. Jeder Bürger war zum Eintritt in die Schützengilde verpflichtet; Bürger- und Schützengeld waren eins.

Vereidigung der jungen Bürger 1796-1856 (Stadtarchiv Lage, Akte A 9); Bürgerverzeichnis 1796 (ebd. A 10); Aufnahme in das Bürgerrecht 1826-1883 (ebd. A 11); Bürgerrollen des 19. Jhs. (ebd. A XIII A).

Ratsprotokolle 1661-1716 und Wigboldrechnungen 1614-1768 im Fleckenbuch von 1614 (Stadtarchiv Lage).

MELLE, (Wigboldrecht 1443)

Ein Bürgerbuch, angelegt um 1750, ist seit dem Kriegsausgang (1945) verloren.

Sonstige Quellen: Ratsprotokolle und Wigboldrechnungen 1680-1690, 1723-1760 mit Angaben über Bürgeraufnahmen bzw. Bürgergewinn-Geldzahlungen. — Kramer-, Höcker- und Knochenhaueramtsbuch 1624-1763 (sämtlich Stadtarchiv Melle).

Veröffentlichung: Maria Heilmann, Das Kramer-Höcker- und Knochenhaueramtsbuch von Melle 1624-1763. In: Beiträge zur westfälischen Familienforschung, Bd. I (1938), Heft 1, S. 33-39, Heft 2, S. 73-76.

MENDEN, Kr. Iserlohn (1288)

Bürgerbücher nicht vorhanden.

Ratsprotokolle und Stadrechnungen mit Angaben über Bürgeraufnahmen bzw. Bürgergeldzahlungen, vollständig ab 1654 (Stadtarchiv Menden).

MESCHEDÉ (1457)

Bürgeraufnahmelisten 1669-1717 (Stadtarchiv Meschede lt. Deutsches Städtebuch, Bd. III. 2: Westfalen. Stuttgart 1954, S. 244).

NEHEIM, Kr. Arnsberg (1358)

Gewinnung der Bürgerschaft 1755-1758 (Stadtarchiv Neheim I, 23),

Bürgeraufnahmen 1765 (ebd. I 26, S. 2), 1768 (ebd. I 27, S. 1-2, 3, 9, 13), 1778-1782 (ebd. I 29, S. 1, 8, 23, 40, 54), 1782-1784 (ebd. I 30, S. 1, 8), 1785-1787 (ebd. I 31, S. 6, 13), 1789-1792 (ebd. I 32, S. 3, 5, 10, 27, 42), 1793-1796 (ebd. I 33, S. 7, 13, 42), 1797-1800 (ebd. I 34, S. 19, 82, 114).

Neheimer Bürgerlisten 1835, 1836, 1838, 1839 (Stadtarchiv Neheim I, 86),

Bürgerrollen 1841-1842, 1844-1846 (ebd. I, 87 - I, 91).

Einzelne Aufnahmen und Vereidigungen der Bürger 1838-1852 (ebd. I, 131),

Verzeichnis sämtlicher Bürger der Stadt Neheim 1847-1850 (ebd. I, 132).

Veröffentlichung: Solstättenbesitzer und weiderechtigte Bürger der Stadt Neheim im Jahre 1807. In: Heimatbuch der Stadt Neheim, Neheim 1928, S. 254-259; ebd. S. 250-252: Verzeichnis der Kommunikanten (um 1620).

OLPE (1311)

Bürgereidbücher und Bürgerrechtslisten nicht vorhanden. Bürgerliste der Stadt Olpe 1739 (Stadtarchiv Olpe).

Veröffentlichungen: Norbert Scheele, Bürgerliste 1739. In: Olper Heimatblätter, 16. Jg (1939), S. 14 ff.

Das Bruderschaftsbuch der Sieben-Schmerzen-Bruderschaft. In: Heimatstimmen aus dem Kreise Olpe, Folge 9 (1952), S. 569-577.

Schatzungsregister 1649 (ebd. Folge 10 (1953), S. 677-681).

Rauchschatzregister von 1664 (ebd. Folge 11 (1953), S. 693-696).

Steuerpflichtige Olper 1717 ebd. Folge 13 (1953), S. 798-803).

Kopfschatzliste von 1759 (ebd. Folge 15 (1954), S. 880-884).

Schatzbuch der Stadt Olpe ab 1775 (ebd. Folge 17 (1954), S. 954-976; Folge 18 (1955), S. 1042 ff.).

RAMSDORF, Kr. Borken (1319)

Wachs- und Hühnerregister, betitelt: „Dyt Is Was unde Honre, so myn Her van Gemen van den Borgheren tho Ramstorpe heben wil“, 25 Bürger, um 1450 (Amtsarchiv Osterwick).

Bürgerlisten, Ratsprotokolle und Wigboldrechnungen des 17. u. 18. Jhs., (ungeordnete und unverzeichnete Reste des Wigboldarchivs Ramsdorf, im Kath. Pfarrarchiv Ramsdorf).

RÜTHEN, Kr. Lippstadt (1200)

Protokolle über die Bürgersprache 1602-1700, 282 S.; 1700-1722, 258 S. (S. 1-142 betr. Ratswahl); 1724-1762, 106 S. (Stadtarchiv Rüthen).

Kämmereirechnungen mit Angaben über empfangene Einzugs- und Bürgergelder 1426-1816, mit einzelnen Lücken (Stadtarchiv Rüthen).

Bürgeraufnahme, diesbezügl. Anträge, Bürgerlisten 1677 ff, (Akte des Stadtarchivs Rüthen).

Konservierung des Bürgerrechts 1667 ff. (Akte des Stadtarchivs Rüthen).

SALZKOTTEN, Kr. Büren (1247)

Ältere Archivalien bis auf Reste im 19. Jh. vernichtet (vgl. Inventare der nicht-staatl. Archive, Kreis Büren. Münster 1915, S. 192).

Das in den Inventaren (a. a. O., S. 192 genannte Salzkottener Stadtbuch (Staatsarchiv Münster, Msc. VII 4905) enthält keine Angaben über Bürgeraufnahmen. Auszüge aus den Ratsprotokollen 1662-1679; 1683-1690 (im Rathaus Salzkotten); Ratsprotokolle 1679-1683 und 1779-1782 (Orig. im Besitz des Bauern Franz Jürgens, Salzkotten, Vielserhof); Ratsprotokolle 1747-1749 und 1783-1787 (Orig. im Rathaus Salzkotten) (Mitteilung der Amtsverw. Salzkotten-Boke).

SCHÖPPINGEN, Kr. Ahaus (vor 1400)

Protocollum civitatis 1789-1807; Wigboldrechnungen 1733-1812, mit Lücken (vgl. Inventare der nichtstaatl. Archive, Kreis Ahaus. Münster 1899, Photo-mechan. Nachdruck 1953. S. 39).

Bürgerbücher liegen nicht vor (Mitt. der Amtsverwaltung Schöppingen).

TECKLENBURG (1226 castrum et suburbium; Stadtnennung 1388)

Stadtrechnungen 1622-1800 (vgl. Inventare der nichtstaatl. Archive, Kreis Tecklenburg. Münster 1903, S. 84).

VECHTA (bald nach 1221)

Nach Mitteilung der Stadtverwaltung Vechta liegen Bürgerbücher und sonstige Bürgerrechtsquellen nicht vor.

Im Niedersächsischen Staatsarchiv Oldenburg wurden gleichfalls keine Vechtaer Bürgerrechtslisten oder sonstige Bürgerrechtsquellen ermittelt.

VLOTHO, Kr. Herford (13. Jh.)

lt. Mitteilung der Amtsverwaltung liegen keine älteren Archivalien vor.

Liste der Bürger zu Vlotho aus dem Jahre 1550 (Staatsarchiv Münster, Msc.

3001 Bd. VII, S. 322 ff.); sie nennt die Herkunft der eingewanderten Bürger und ihrer Frauen.

VREDEN, Kr. Ahaus (spätestens 1241; 1252 Wigboldrechte genannt)

Sämtliche älteren städtischen Archivalien gingen im Krieg 1939/45 verloren. Vorhanden ist das Protokollbuch der Waisenstiftung Vreden 1613-1790 mit Niederschrift zahlreicher Verkaufsbriefe (Stadtverwaltung Vreden).

WARBURG, Kreis Höxter (civitas 1186)

Stadtrechnungen 1481 bis Ende des 18. Jhs. (vgl. Inventare der nichtstaatl. Archive, Kreis Warburg. Münster 1929, S. 91).

WARSTEIN, Kr. Arnsberg (1276/1287)

Bürgerbücher sind nicht vorhanden. Die Ratsprotokolle enthalten keine Angaben über Bürgeraufnahmen.

Aus zahlreichen Registern und aus anderen stadtgeschichtlichen Quellen wird zur Zeit eine Liste aller Warsteiner Bürger für den Zeitraum von 1620 bis 1648 zusammengestellt. (Mitt. der Amtsverwaltung Warstein).

WERL, Kr. Soest (1246 oppidum)

Ein Bürgerbuch ist nicht erhalten.

Sonstige Quellen: Ratsprotokolle 1608-1815, Kämmereirechnungen 1673-1807, Schatzregister 1582-1807 (Stadtarchiv Werl).

St. Walburgis-Bruderschaftsbuch 1515 bis Ende des 16. Jhs. (Stadtarchiv Werl). Rezeption der Bürger und Beilieger. 1802-1816 (Stadtarchiv Werl, E Caps. 19,2). Die in der Stadt Werl aufgenommenen Bürger und Beilieger. 1819-1834 (ebd. E Caps. 19,3),

Die Aufnahme der Beilieger. 1826-1849 (ebd. E Caps. 19,4) Verzeichnis über seit dem Jahre 1820 aufgenommene Bürger in der Stadt Werl. 1821-1825 (ebd. E Caps. 19,22), Hebeliste über Bürger- und Einsassengelder. 1826-1827 (ebd. E Caps. 19, 30).

V. Verzeichnis der Städte und Wigbolde, deren Bürgerrechtsquellen fehlen bzw. nicht ermittelt wurden

ARNSBERG (1237/38)

Bürgerbuch nicht mehr vorhanden. Älteres Bürgerbuch wohl im großen Stadtbrand des Jahres 1600 vernichtet, dem sämtliches älteres Schriftgut zum Opfer fiel. Bürgerbuch 1669-1836 im Aktenrepertorium (Mitte 19. Jh.) aufgeführt, mit dem Vermerk: „fehlt leider“.

Unter Auswertung der Schatzungsregister der Jahre 1633, 1685, 1717, 1759, 1779 und 1834 des Landständischen Archivs (Stadtarchiv Arnsberg) veröffentlichte F. Menne: Arnsbergs Bürgerschaft aus drei Jahrhunderten. Zur 700.

Wiederkehr der Stadtwerdung. Verlag des Sauerländer Heimatmuseums des Kreises Arnsberg. Arnsberg 1938, 64 S. —

(Kopfschatzregister 1685 und 1717 sowie Viehschatz-, Knechte- und Mägde-register, ferner Herd- und Schornsteinlisten des 17./18. Jhs. liegen im Landständischen Archiv (Stadtarchiv Arnsberg) für fast alle Städte und Gemeinden des Herzogtums Westfalen vor).

ATTENDORN, Kr. Olpe (1222)

Bürgerbücher und sonstige Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor (Mitt. der Stadtverwaltung Attendorn).

BALVE, Kr. Arnsberg (1430)

BARNTRUP, Kr. Lemgo (Oppidum 1317; Stadtrechte 1366)

Sämtliche Archivalien beim Rathausbrand 1906 vernichtet (Mitteilung des Stadtarchivs Detmold).

Ein für die 2. Hälfte des 18. Jhs. nach Quellen im Staatsarchiv Detmold rekonstruiertes Häuser- und Bürgerverzeichnis, betitelt: „Barntrups Einwohner im Jahre 1776 und ihre genealogischen Verbindungen“ (Detmold 1959) erarbeitete Fritz G. Verdenhalven, Detmold, Willi-Hoffmannstraße 33.

BELECKE, Kr. Arnsberg (1296)

BERLEBURG, Kr. Wittgenstein (1257 bzw. 1330)

Bürgerbücher und sonstige Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor (Mitt. der Stadtverwaltung Berleburg).

BLANKENSTEIN, Ennepe-Ruhr-Kreis (Freiheitsrecht bald nach Erbauung der Burg 1226/27)

Bürgerbücher und Bürgerlisten sind im Stadtarchiv Blankenstein nicht mehr vorhanden.

Nach Heinrich Wefelscheid und August Weiß, Alt-Blankenstein, ein Heimat- und Festbuch (hrsg. zur 700-Jahr-Feier von Bure und Stadt Blankenheim a. d. Ruhr. Selbstverlag der Stadt Blankenstein. 1926/27, S. 82), war ein Bürgerbuch im Stadtarchiv Blankenstein vorhanden. Im ersten Teil enthielt es Privilegien und Gerechtigkeiten der Freiheit sowie Angaben betr. das Wahlrecht zum Rat. Der zweite Teil brachte die Matrikel sämtlicher Bürger von 1685 an, fortgeführt bis 1780. „Das Bürger- und Freiheitsbuch“, schreibt Weiß (a. a. O., S. 82, Anm. 1), „wurde zusammen mit der Originalurkunde von 1355 und anderen Urkunden und Akten 1780 gelegentlich des Streites um die Besetzung der Justizbürgermeisterstelle in Blankenstein dem Justizminister Carmer auf Verlangen vorgelegt. Seitdem sind diese für Blankensteins Geschichte wichtigsten Archivalien verschwunden. Ich habe sie weder in den Staatsarchiven Münster und Düsseldorf, noch im Geheimen Staatsarchiv in Berlin feststellen können.“

Das Stadtarchiv Blankenstein enthält heute nur Akten ab etwa 1800.

BÖDEFELD, Kr. Meschede (Freiheit 1342)

Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor (Mitt. der Amtsverwaltung Bödefeld).

BORGHOLZHAUSEN, Kr. Halle (1317)

Zur Zeit der Bearbeitung waren Bürgerrechtsquellen infolge des Amtshausumbaus nicht zu ermitteln (Mitt. der Amtsverwaltung Borgholzhausen).

BRECKERFELD, Ennepe-Ruhr-Kreis (1396)

Bürgerbücher und Bürgerlisten, Ratsprotokolle und Stadtrechnungen liegen nicht vor (Mitt. der Amtsverwaltung Breckerfeld).

BREDENBORN, Kr. Höxter (1332)

Sämtliche Bürgerrechtsquellen fehlen (Mitt. der Amtsverwaltung Vörden).

BÜNDE, Kr. Herford (1719)

Bürgerbücher, Bürgerlisten, Ratsprotokolle und Stadtrechnungen nicht vorhanden (Mitt. der Stadtverwaltung Bünde).

DROLSHAGEN, Kr. Olpe (1477)

Bürgerbücher der Stadt Drolshagen sind nicht bekannt (Mitt. der Amtsverwaltung Drolshagen).

ENGER, Kr. Herford (1719)

Bürgerrechtsunterlagen bestehen nicht (Mitt. der Amtsverwaltung Enger).

FREIENOHL, Landkr. Siegen (1456)

Bürgerbücher und Bürgerrechtslisten sowie Ratsprotokolle und Stadtrechnungen liegen nicht vor.

Schatzungsregister 1685, 1717, 1759 und 1781 (Stadtarchiv Arnsberg, Landständisches Archiv) teilweise veröffentlicht von Franz Kessler, in: „Ruhrwellen“, Arnsberger Heimatblatt f. d. Land und Volk der Ruhr. Jg. X (1933), Nr. 8. Rentenregister von 1573 im Pfarrarchiv Freienohl (Mitt. der Amtsverwaltung Freienohl).

FREREN, Kr. Lingen (1724)

Bürgerbücher und sonstige Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor (Mitteilung der Stadtverwaltung Freren).

FREUDENBERG, Lkr. Siegen (1456)

GEHRDEN, Kr. Warburg (1319)

Ältere Archivalien fehlen (vgl. Inventare der nichtstaatl. Archive, Kreis Warburg. Münster 1929, S. 6).

GEMEN, Kr. Borken (Privilegerteilung unbekannt, 1700 als Stadt bezeichnet)

Lt. Deutsches Städtebuch, Bd. III, 2: Westfalen. Stuttgart 1954, S. 143 soll im Amtsarchiv Gemen-Weseke ein Gemener Bürgerbuch (ab 1693) vorliegen. Die Amtsverwaltung Gemen-Weseke in Gemen teilt jedoch auf Anfrage mit, daß ein Bürgerbuch nie vorhanden war.

GÜTERSLOH (1825)

Bürgerbuch und Bürgerrechtslisten liegen nicht vor.

Sonstige Quellen: Heberolle der Personal- und Mobilarsteuer 1811; Heberolle der Grundsteuer 1818; Klassensteuerlisten 1826 u. 1828 (Stadtarchiv Gütersloh).

Hingewiesen sei auf die Veröffentlichung: „Die ältesten Seelenstandslisten des kath. Kirchspiels Gütersloh“. In: Quellen und Forschungen zur Natur und Geschichte des Kreises Wiedenbrück, Heft 63 (1651 ff.) Rietberg (Vahle) 1946, Heft 60 (1730 ff.) Gütersloh (Thiele) 1940.

HAGEN (1746)

Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor (Mitteilung der Stadtverwaltung Hagen).

HALLE (Wigbold 1346; Stadt 1719)

Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor (Mitt. der Amtsverwaltung Halle (Westf.)).

HAMM (Gründung 1226; Freiheitsbestätigung 1279)

Das Archiv der Stadt wurde im Krieg 1939/45 vollständig vernichtet. Zur Bürgeraufnahme in Hamm vgl. A. Overmann, Die Stadtrechte der Grafschaft Mark 2, Hamm. In: Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. Rechtsquellen. Westfälische Stadtrechte I. Münster (Aschendorff) 1903, S. 6-14. Ein Bürgerbuch der Stadt Hamm ist erwähnt in Urkunde 1685 Juni 1 (vgl. A. Overmann, a. a. O. S. 94, Urk. Nr. 77).

HAREN, Kr. Meppen (1238)

Bürgerbücher und sonstige Bürgerrechtsquellen sind nicht vorhanden (Mitt. der Gemeindeverwaltung). Einwohnerverzeichnis 1812 (Ortsarchiv Haren).

HASELÜNNE, Kr. Meppen (Oppidum 1271; Privilegerneuerung 1319)

Bürgerbücher und sonstige Bürgerrechtsquellen sind lt. Mitteilung der Stadtverwaltung nicht vorhanden.

HERDECKE, Ennepe-Ruhr-Kreis (1739)

Bürgerbücher und Bürgerlisten sind nach Mitteilung der Amtsverwaltung Herdecke nicht vorhanden; auch ist nicht bekannt, daß solche jemals vorlagen.

HIRSCHBERG, Kr. Arnsberg (1308)

Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor (Mitt. des Bürgermeisters der Stadt Hirschberg).

HOHENLIMBURG, (Limburg) Kr. Iserlohn (Freiheit 1230; Titularstadt 1709; Stadt 1903)

Lt. Mitteilung der Stadtverwaltung Hohenlimburg sind keine Bürgerrechtsquellen vorhanden.

HORN, Kr. Detmold (zw. 1230 und 1248)

Sämtliche Archivalien beim Großbrand des Jahres 1864 vernichtet (Mitteilung der Stadtverwaltung Horn).

BORGHOLZHAUSEN, Kr. Halle (1317)

Zur Zeit der Bearbeitung waren Bürgerrechtsquellen infolge des Amtshausumbaus nicht zu ermitteln (Mitt. der Amtsverwaltung Borgholzhausen).

BRECKERFELD, Ennepe-Ruhr-Kreis (1396)

Bürgerbücher und Bürgerlisten, Ratsprotokolle und Stadtrechnungen liegen nicht vor (Mitt. der Amtsverwaltung Breckerfeld).

BREDENBORN, Kr. Höxter (1332)

Sämtliche Bürgerrechtsquellen fehlen (Mitt. der Amtsverwaltung Vörden).

BÜNDE, Kr. Herford (1719)

Bürgerbücher, Bürgerlisten, Ratsprotokolle und Stadtrechnungen nicht vorhanden (Mitt. der Stadtverwaltung Bünde).

DROLSHAGEN, Kr. Olpe (1477)

Bürgerbücher der Stadt Drolshagen sind nicht bekannt (Mitt. der Amtsverwaltung Drolshagen).

ENGER, Kr. Herford (1719)

Bürgerrechtsunterlagen bestehen nicht (Mitt. der Amtsverwaltung Enger).

FREIENOHL, Landkr. Siegen (1456)

Bürgerbücher und Bürgerrechtslisten sowie Ratsprotokolle und Stadtrechnungen liegen nicht vor.

Schatzungsregister 1685, 1717, 1759 und 1781 (Stadtarchiv Arnsberg, Landständisches Archiv) teilweise veröffentlicht von Franz Kessler, in: „Ruhrwellen“, Arnsberger Heimatblatt f. d. Land und Volk der Ruhr. Jg. X (1933), Nr. 8. Rentenregister von 1573 im Pfarrarchiv Freienohl (Mitt. der Amtsverwaltung Freienohl).

FREREN, Kr. Lingen (1724)

Bürgerbücher und sonstige Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor (Mitteilung der Stadtverwaltung Freren).

FREUDENBERG, Lkr. Siegen (1456)

GEHRDEN, Kr. Warburg (1319)

Ältere Archivalien fehlen (vgl. Inventare der nichtstaatl. Archive, Kreis Warburg. Münster 1929, S. 6).

GEMEN, Kr. Borken (Privilegerteilung unbekannt, 1700 als Stadt bezeichnet)

Lt. Deutsches Städtebuch, Bd. III, 2: Westfalen. Stuttgart 1954, S. 143 soll im Amtsarchiv Gemen-Weseke ein Gemener Bürgerbuch (ab 1693) vorliegen. Die Amtsverwaltung Gemen-Weseke in Gemen teilt jedoch auf Anfrage mit, daß ein Bürgerbuch nie vorhanden war.

GÜTERSLOH (1825)

Bürgerbuch und Bürgerrechtslisten liegen nicht vor.

Sonstige Quellen: Heberolle der Personal- und Mobilarsteuer 1811; Heberolle der Grundsteuer 1818; Klassensteuerlisten 1826 u. 1828 (Stadtarchiv Gütersloh).

Hingewiesen sei auf die Veröffentlichung: „Die ältesten Seelenstandslisten des kath. Kirchspiels Gütersloh“. In: Quellen und Forschungen zur Natur und Geschichte des Kreises Wiedenbrück, Heft 63 (1651 ff.) Rietberg (Vahle) 1946, Heft 60 (1730 ff.) Gütersloh (Thiele) 1940.

HAGEN (1746)

Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor (Mitteilung der Stadtverwaltung Hagen).

HALLE (Wigbold 1346; Stadt 1719)

Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor (Mitt. der Amtsverwaltung Halle (Westf.)).

HAMM (Gründung 1226; Freiheitsbestätigung 1279)

Das Archiv der Stadt wurde im Krieg 1939/45 vollständig vernichtet. Zur Bürgeraufnahme in Hamm vgl. A. Overmann, Die Stadtrechte der Grafschaft Mark 2, Hamm. In: Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. Rechtsquellen. Westfälische Stadtrechte I. Münster (Aschendorff) 1903, S. 6-14. Ein Bürgerbuch der Stadt Hamm ist erwähnt in Urkunde 1685 Juni 1 (vgl. A. Overmann, a. a. O. S. 94, Urk. Nr. 77).

HAREN, Kr. Meppen (1238)

Bürgerbücher und sonstige Bürgerrechtsquellen sind nicht vorhanden (Mitt. der Gemeindeverwaltung). Einwohnerverzeichnis 1812 (Ortsarchiv Haren).

HASELÜNNE, Kr. Meppen (Oppidum 1271; Privilegerneuerung 1319)

Bürgerbücher und sonstige Bürgerrechtsquellen sind lt. Mitteilung der Stadtverwaltung nicht vorhanden.

HERDECKE, Ennepe-Ruhr-Kreis (1739)

Bürgerbücher und Bürgerlisten sind nach Mitteilung der Amtsverwaltung Herdecke nicht vorhanden; auch ist nicht bekannt, daß solche jemals vorlagen.

HIRSCHBERG, Kr. Arnsberg (1308)

Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor (Mitt. des Bürgermeisters der Stadt Hirschberg).

HOHENLIMBURG, (Limburg) Kr. Iserlohn (Freiheit 1230; Titularstadt 1709; Stadt 1903)

Lt. Mitteilung der Stadtverwaltung Hohenlimburg sind keine Bürgerrechtsquellen vorhanden.

HORN, Kr. Detmold (zw. 1230 und 1248)

Sämtliche Archivalien beim Großbrand des Jahres 1864 vernichtet (Mitteilung der Stadtverwaltung Horn).

HUNTEBURG, Kr. Wittlage (Fleckennennung 1442)

KALLENHARDT, Kr. Lippstadt (1297)

KLEINENBERG, Kr. Büren (Oppidum 1249)

Lt. Mitteilung der Amtsverwaltung Lichtenau liegen Kleinenberger Bürgerbücher und Bürgerlisten nicht vor.

LAASPHE, Kr. Wittgenstein (13. Jh., oppidum 1295)

Bürgerbücher sind nicht vorhanden.

Ergänzende Quellen: Bürgerlisten (in den jährlich geführten Beederegistern, Soldatenstock-Hebelisten, Brandregistern und Bannweingeldlisten) in den Stadtrechnungen 1648-1803 (Wittgensteiner Archiv L 45-75). Außerdem verschiedene vollständige Einzelbürgerlisten (1572, 1634, 1722, 1724, 1726, 1732, 1734, 1786 und zahlreiche Wählerlisten des 19. Jhs. (Mitt. Prof. Dr. W. Hartnack, Laasphe).

LENGERICH, Kr. Tecklenburg (1727)

LICHTENAU, Kr. Büren (vor 1350)

Bürgerrechtsquellen sind nicht vorhanden (Mitteilung der Amtsverwaltung Lichtenau). Das Stadtarchiv fehlt (vgl. Inventare der nichtstaatl. Archive, Kreis Büren. Münster 1915, S. 189).

LIPPSPRINGE, Bad, Kr. Paderborn (1445)

Eine Bürgerrolle 1670-1808 mit Rechnungseintragungen über die Leistung des Einzugsgeldes von 1674 bis 1812 befindet sich lt. Inventare der nichtstaatl. Archive, Kreis Paderborn. Münster 1923, S. 31 und lt. Deutsches Städtebuch, Bd. III, 2 Westfalen. Stuttgart 1954, S. 222 bei der Amtsverwaltung Lippspringe. Nach Mitteilung der Amtsverwaltung ist von einem Bürgerbuch nichts bekannt. Vorhanden sind: Ratsprotokolle ab 1715, mit Ausnahme der Jahre 1807-1845.

MEDEBACH, Kr. Brilon (1144)

Lt. Mitteilung der Amtsverwaltung Medebach liegen Bürgerbücher und sonstige Bürgerrechtsquellen nicht vor. Beim großen Brand des Jahres 1844 wurde das Stadtarchiv vollständig vernichtet, nachdem es im Dreißigjähr. Krieg schon ein ähnliches Schicksal erlitten hatte.

Veröffentlichung aus anderen Quellen: Anton Führer, Medebacher Personenregister 1739-1807. Selbstverlag 1948.

MEINERZHAGEN, Kr. Altena (1765-1856 Stadt, heute Dorf)

Bürgerbuch, Ratsprotokolle, Stadtrechnungen und sonstige Bürgerrechtsquellen fehlen (Mitteilung der Amtsverwaltung Meinerzhagen).

MEPPEN (1360)

Bürgerbücher und sonstige Bürgerrechtsquellen sind lt. Mitteilung der Stadtverwaltung nicht vorhanden. (1838 lagen „alte Bürgerverzeichnisse“ vor; vgl.

J. B. Diepenbrock, Geschichte des vormaligen münsterschen Amtes Meppen. Münster (Coppensath) 1838, S. 183).

NEUENRADE, Kr. Altena (1355)

Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor (Mitt. der Amtsverwaltung Neuenrade).

NEUHAUS, Kr. Paderborn (Erste Privilegerteilung unbekannt. Erneuerung der Freiheitsrechte 1569)

Ältere Archivalien fehlen (Mitteilung des Ortsheimatpflegers; vgl. auch Inventare der nichtstaatl. Archive, Kreis Büren. Münster 1915, S. 189).

NIEDERMARSBERG, (das alte Horhusen) Kr. Brilon (Privilegerteilung 962; oppidum 1104)

Bürgerrechtsquellen s. unter Obermarsberg; Niedermarsberg ist erst seit 1808 selbständige Gemeinde; bis dahin war die Verwaltung in der Oberstadt (Mitt. P. Rupert Stadelmeier, Obermarsberg).

NIEHEIM, Kr. Höxter (zw. 1228 u. 1247)

Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor (Mitt. der Amtsverwaltung Nieheim).

NIENBORG, Kr. Ahaus (Burg 1198; Freiheitsrechte 1359)

Bürgerbuch, Ratsprotokolle und sonstige Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor (Mitteilung der Amtsverwaltung Nienborg).

Zum Wigboldrecht vgl. „Rechte der Burg und des Wigbolds Nienburg (aus Urkunden des Communal-Archivs zu Nienburg)“. In: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Bd. 3 (1840), S. 348 ff.

OBERMARSBERG, Kr. Brilon (urbs seit dem 10. Jh.; neue Stadternennung 1846)

Bürgerbücher fehlen (älteres Schriftgut bei der Zerstörung der Festung und Stadt 1646 vernichtet).

Stadtrechnungen Ober- und Niedermarsberg 1641-1838 (4 Pakete, Stadtarchiv Obermarsberg) mit Eintragungen der Bürgergeldzahlungen. (Mitt. P. Rupert, Stadelmaier, Obermarsberg).

OCHTRUP, Kr. Steinfurt (Befestigung 1593, Privileg 1613)

Bürgerbuch nicht vorhanden. Ebenso fehlen die in den Inventaren der nichtstaatl. Archive, Kreis Steinfurt. Münster 1907, S. 343 u. f. genannten Bürgermeistereirechnungen des 16. u. 17. Jhs. sowie die „Nachrichten über den Bürgergewinn 1693“.

OEDING, Kr. Ahaus (Freiheit 14. Jh.)

Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor. Kirchspielrechnungen Südlohn (einschl. Oeding) mit Bürgerlisten 1676-1800 vorhanden (Mitt. der Amtsverwaltung Stadtlohn).

OLFEN, Kr. Lüdinghausen (1589)

Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor (Mitteilung der Amtsverwaltung Olfen).

PECKELSHEIM, Kr. Warburg (1318)

Nach Mitteilung der Amtsverwaltung Peckelsheim sind sämtliche Archivalien 1945 durch Kriegseinwirkung verloren gegangen. Älteres Schriftgut war jedoch schon vor 1945 nicht mehr vorhanden (vgl. Inventare der nichtstaatl. Archive, Kreis Warburg. Münster 1929, S. 30).

PREUSSISCH-OLDENDORF, Kr. Lübbecke (1719)

Bürgerbuch, Bürgerlisten und sonstige Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor (Mitteilung der Amtsverwaltung Pr. Oldendorf).

SASSENBERG, Kr. Warendorf (1584 Grenzen der Freiheit durch Schnadzug festgelegt)

Bürgeraufnahmeverzeichnisse fehlen. Vorhanden ist ein Verzeichnis der Bürgerstätten in der Freiheit Sassenberg vom Jahre 1790 (Amtsarchiv Sassenberg, B I 20).

SCHLÜSSELBURG, Kr. Minden (1400; Stadt 1719)

Bürgerbuch und sonstige Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor (Mitt. der Amtsverwaltung Windheim zu Lahde).

STEINHEIM, Kr. Höxter (1275)

Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor (Mitteilung der Amtsverwaltung Steinheim).

STROMBERG, Kr. Beckum (Landesburg 1127)

Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor. Vorhanden: „Verfassung und Privilegien der Stadt Stromberg. 1766“ (Amtsarchiv Oelde).

UELSEN, Kr. Grafschaft Bentheim

Bürgerbuch 1656-1868 nicht mehr vorhanden (Mitteilung Dr. Edel, Quendorf über Salzbergen).

VELDHAUSEN, Kr. Grafschaft Bentheim

Bürgerbücher und sonstige Bürgerrechtsunterlagen nicht vorhanden (Mitteilung Dr. Edel, Quendorf über Salzbergen).

VERSMOLD, Kr. Halle (1719)

Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor (Mitteilung der Stadtverwaltung Versmold).

VÖRDEN, Kr. Bersenbrück (1387)

Bürgerbücher und sonstige Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor (Mitteilung des Bürgermeisters zu Vörden).

VÖRDEN, Kr. Höxter (1324 als oppidum genannt)

Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor (Mitteilung der Amtsverwaltung Vörden).

WATTENSCHIED (zw. 1413 u. 1417; 1876 wieder zur Stadt erhoben).

Bürgerrechtslisten liegen nicht vor. Das Stadtarchiv wurde bereits im großen Stadtbrand des Jahres 1635 vernichtet. Nach 1635 entstandene Archivalien verblieben nach Übernahme des neuen Rathauses (1876) im alten Gebäude und wurden dort nach und nach verheizt (vgl. Eduard Schulte, Das Stadtarchiv Wattenscheid. In: Urkunden und Akten zur Geschichte von Wattenscheid, Bd. II, Wattenscheid (Busch) 1935).

WERTHER, Kr. Halle (1488 als Wigbold genannt).

Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor (Mitt. der Amtsverwaltung Werther).

WESTERHOLT, Kr. Recklinghausen (Freiheit um 1200; Stadt 1938).

Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor. Mitteilung der Stadtverwaltung Westerholt).

WESTERKAPPELN, Kr. Tecklenburg (1727).

Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor (Mitteilung der Gemeindeverwaltung Westerkapeln).

WETTER, Ennepe-Ruhr-Kreis (1355 Bestätigung der Privilegien, 1809 Entsetzung der Stadtrechte durch Napoleon, 1909 wiederum Stadtrechte).

Bürgerbücher und sonstige Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor (Mitt. der Stadtverwaltung Wetter).

WESTHOFEN, Kr. Iserlohn (um 1300)

Lt. Mitteilung der Amtsverwaltung Westhofen sind Bürgerrechtsquellen nicht vorhanden. Die im Deutschen Städtebuch, Bd. III, 2 Westfalen, Stuttgart 1954 genannten „Bürgerlisten ab 1746“ liegen lt. Mitteilung der Stadtverwaltung Iserlohn nicht vor.

WINTERBERG, Kr. Brilon (um 1250)

Bürgerrechtsquellen liegen nicht vor (Mitteilung der Stadtverwaltung Winterberg).

WITTEN (Freiheit 1819; Stadt 1823)

Bürgerbücher und Bürgerlisten sind im Stadtarchiv nicht vorhanden (Mitteilung der Stadtverwaltung Witten).

WÜNNENBERG, Kr. Büren (1333)

Archivalien verloren (vgl. Inventare der nichtstaatl. Archive, Kreis Büren. Münster 1915, S. 204). Nach Angabe der Inventare, Kreis Paderborn. Münster 1923, S. 2 u. f. befinden sich Wünnenberger Archivalien, darunter Ratsprotokolle, Stadtrechnungen, Akten über Bürgerrechte und -pflichten, in Privatbesitz in Altenbeken. Der Amtsverwaltung Wünnenberg ist der Verbleib der Archivalien unbekannt.

VI. Orte, deren Stadtwerdung nach Einführung der Städteordnung von 1853 (Ende der Bürgerbuchführungspflicht) erfolgte

- BORGHORST, Kr. Steinfurt (1950)
BOTTROP (1919)
DATTELN, Lkr. Recklinghausen (1936)
EMSDETTEN, Kr. Steinfurt (1938)
ENNEPETAL, Ennepe-Ruhr-Kreis (1949)
ERWITTE, Kr. Lippstadt (1936)
GEVELSBERG, Ennepe-Ruhr-Kreis (1886)
GLADBECK (1919)
GREVEN, Lkr. Münster (1949)
HEMER, Kr. Iserlohn (1936)
HERNE (1897)
HERTEN, Lkr. Recklinghausen (1936)
LETMATHE, Lkr. Iserlohn (1935)
MARL, Lkr. Recklinghausen (1936)
OERLINGHAUSEN, Kr. Lemgo (1926)
OEYNHAUSEN, Bad, Kr. Minden (1860)
PAPENBURG, Kreis Aschendorf-Hümmling (1860)
SCHÖTMAR, Kr. Lemgo (1921; 1. 4. 1932 — 1. 4. 1933 mit der Nachbarstadt Bad Salzuflen zu einem Gemeinwesen vereinigt, seitdem kreisangehörige Stadt).
WALTROP, Kr. Recklinghausen (1938)
WANNE-EICKEL (1926)
WERDOHL, Kr. Altena (1936).

Buchbesprechungen

Edmund Strutz: Geschichte der Rübeler von Elberfeld. Herausgegeben von der Helene und Cécile Rübeler Familienstiftung durch (den Bruder der Genannten) Professor Dr. Eduard Rübeler, unter Hilfe von insbesondere Dr. W. H. Ruoff, sämtlich in Zürich. Umfang 608 * Seiten, 40 Tafeln, 10 Abbildungen und 3 Karten im Text, 43 Kunstdrucktafeln mit 91 teils mehrfarbigen Bildern, 6 losen Falttafeln. Format 22 x 29,5 cm **. Ganzleinen 46.— DM, Halbleder 48.— DM.

* die tatsächlich angegebene Zahl von 736 Seiten ergibt sich dadurch, daß an 5 Stellen eingestreute 256 Spalten Stammmfolgen durchgezählt sind wie volle Seiten.

** das Format ist ungefähr das des Textbandes der Berdrowschen Familiengeschichte Krupp von 1931, der „dicken Bertha unter den Familiengeschichten“. Beide Werke wiegen etwa je 3 kg.

Es sei auf meine Besprechungen der „Ahnentafel Rübeler-Blaß“ und der „Nachkommentafeln Rübeler“, beide von Professor Dr. Eduard Rübeler, verwiesen (Bd. III, S. 176 f. und Bd. VI, S. 40 dieser Zeitschrift). Danach schließt sich mit dem Buch von Strutz eine Trilogie, wie sie noch niemals aufgestellt wurde. (Zwar besteht Bd. I aus gleich zwei Bänden und fehlt an Bd. II ein zweiter, nämlich der der Nachkommen der 12 Ahnenpaare Bern-Zürich, aber das ändert an dem Gesamtaufbau nichts.)

Wenn in dem Dreiklang: Ahnentafel, Sippschaftstafel, Familiengeschichte letztere erst am Schluß erscheint, dann mag man das mit dem Prinzip der Steigerung begründen. Jedenfalls aber konnte so die eigentliche Familiengeschichte in den letzten Jahrzehnten ungeahnt ausreifen. Sie gehört so zu den Spitzen aller bislang erschienenen Werke dieser Art.

Wie sich die familiengeschichtliche Arbeit nach Inhalt und Umfang in den letzten rund 35 Jahren entwickelt hat, insbesondere auch die des Verfassers selbst, läßt sich durch den Vergleich des neuen Buches mit einer Bearbeitung des gleichen Stoffes feststellen, die er in dem 1921 erschienenen zweiten Bergischen Band des Deutschen Geschlechterbuches gebracht hat. (Die drei Bergischen Sonderbände — Nr. 24, 35 und 83 der Gesamtreihe — gehören anerkanntermaßen zu den bedeutendsten überhaupt, was Stoff und Bearbeitung angeht.) In Bd. 35 also hat Strutz auch die Familie Rübeler gebracht (S. 300-389). Diese 90 S. Taschenbuchformat haben sich demnach jetzt zu stark 600 S. Großformat „entwickelt“, während aus 18 Bildnissen (von Menschen und Häusern) deren zusammen 141 geworden sind, ungerechnet die erstmals gebrachten Landkarten und 6 großen Falttafeln!

Das geht aber nicht nur die äußere Ausstattung an, auch die Zahl der erfaßten Menschen hat sich bedeutend vermehrt. An Stelle von früher 460 geborenen Namensträgern Rübeler sind es jetzt 666 geworden, eine Zunahme um fast die Hälfte. Die wenigen Geburtenzugänge sind natürlich nicht die Ursache; sie liegt in der Ausdehnung der Forschung, besonders der in den wirtschaftlich weniger bedeutenden Zweigen der Familie.

Trotz größter Mühe ist es nicht gelungen, die Rübeler über den schon im DGB genannten Stammvater Johann Weber gen. Reubel zurückzuverfolgen, der 1585 einen Sohn taufen ließ und 1594 zu Elberfeld starb, mit einer 1613 verstorbenen Irma verheiratet war und als Bleicher in Island ebd. angesehen wurde. Indessen sind jetzt seine näheren Verhältnisse aufgeklärt worden. Er war herzogl. Jülichischer Fischmeister an der Wupper und hatte in einer ersten Ehe eine Metta Siebel geheiratet. Die Angaben über die 2. bis 4. Generation sind gegenüber dem DGB etwas ergänzt, sonst aber unverändert. In der 5. Gene-

ration teilt sich der Urstamm in gleich 4 Stämme, den Dörner, den Klausener, den Leimbacher und den Brucher Stamm. In dreien hiervon sind gegenüber den im DGB gebrachten die Mitgliederzahlen fast gleich geblieben, bis auf den Klausener Stamm; dieser weist jetzt 423 Rübel auf, gegenüber früher nur 240. Hier also steckt der ganze oben errechnete Zuwachs; er kommt allein auf den Klausener Stamm. Um es vorweg zu erwähnen: In ihm (insbesondere in dem Wüstenhofener Zweig seines Dornberger Astes) begegnen wir den wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Spitzen des Geschlechtes, nämlich dem Altmeister der Dortmunder Geschichtsschreibung Dr. Karl Rübel (1848-1916) und Professor Dr. Eduard Rübel-Blaß (* 1876) in Zürich, eben dem Herausgeber unseres Buches. Während deren Daten selbstverständlich in aller Breite festlagen, mußten die anderer Glieder dieses Zweiges in oft sehr mühevoller Arbeit erst im einzelnen erforscht werden. Hier liegt aber der große Fortschritt. Früher vergaß man allzugern über den bedeutenden Namensträgern deren kleinere Verwandtschaft. Diese — grundsätzlich ja völlig gleichberechtigten — Verwandten mit gleicher Genauigkeit zu bringen, wird immer mehr zur unumgänglichen Pflicht moderner Familiengeschichtsschreibung gehören. Hierzu bedeutet unser Buch einen gewichtigen Schritt. Ferner zeigte sich, daß eine vollständige Familiengeschichte nicht auskommt ohne die gleichzeitige Landes-, Wirtschafts- und Kirchengeschichte, ja sogar die Namen und Verhältnisse der Nachbarfamilien. Endlich ist bei Rübel auch der häufige Fall gegeben, daß in gleicher Gegend ein gleichnamiges Geschlecht beheimatet ist, das nachweislich in keinerlei Zusammenhang mit jenem steht. Da verhindert diese bloße Feststellung nicht, daß immer wieder Versuche unternommen werden, einen solchen Zusammenhang doch zu konstruieren. Eine klare negative Festlegung ist da mehr als angebracht. Strutz hat sie getroffen, indem er im Anhang mehrere selbständige Familien Rübel aus dem Wuppertal in genügender Ausführlichkeit nachweist.

Wie in den „Nachkommentafeln Rübel“ (s. eingangs) sind jetzt auch in der Familiengeschichte alle erreichbaren Töchternachkommen gebracht worden. Ihrer Kennzeichnung nach Generation und Geschlecht dient ein verblüffend einfaches System (das S. 666 erklärt wird). Kaum ein Forscher auf Wuppertaler Gebiet wird diese Enkeltafeln ohne reichen Gewinn aus der Hand legen. Hierbei hilft ihm ein ausführlicher Namenweiser.

Ausstattung und Druck sind hervorragend. Die gewählte Type ermüdet das Auge kaum. Die Bildnisse sind ausgezeichnet.

Wenn so nach turbulenten Jahrzehnten angestrengter Arbeit das Werk in voller Schönheit vor uns liegt, dann beschleicht uns nur die Trauer, daß die an seinem Zustandekommen so verdiente Gattin des Verfassers es nicht mehr in der Hand halten können; sie starb kurz vor dem Erscheinen des Werkes.

Diese Besprechung darf nicht enden, ohne die auch hierorts bekannten stillen Mitarbeiter rühmend zu nennen: Ernst Muthmann-Elberfeld und Edith Przyrembe-Brühl.

Fix.

Carla Schulz-Geisberg: Geschichte der westfälischen Familie Geisberg. (Masch. Schrift) 50 S. und 20 S. Nachträge und Anlagen. 1958.

Diese Geschichte einer der namhaftesten alten Beamtenfamilien der fürstbischöflichen Zeit Münsters, aus welcher auch Max Geisberg, der Direktor des Landesmuseums in Münster, Schöpfer der „Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Münster“ und zeitweilige Vorsitzende der ersten „Westf. Gesellschaft für Familienkunde“ hervorging, ist eine Zusammenfassung der alten sorgfältig

gepflegten und bewahrten Familienüberlieferung. Sie beruht auf Aufzeichnungen der Großeltern der Herausgeberin Heinrich G. und Auguste geb. Boner, sowie neueren urkundlichen und literarischen Funden des Nachkommen H. v. Hatzfeld, die sich besonders auf die patrizisch-adeligen Vorfahren v. Gaisberg (1352-1590) in Schwaben und die Ulmer Patrizierfamilien Hutz und Lupin erstrecken.

Die Familie war in der Person des kurkölnischen Oberjägermeisters Wulf Ditrich v. G., — dessen Vorname wird noch heute in der Familie weitergegeben, — um 1590 mit dem Kurfürsten Ernst v. Bayern nach Westfalen gekommen. Der erste bürgerliche Geisberg, der Vogt zu Horstmar Joh. Georg G., aus Hirschberg bei Arnsberg, muß als sein natürlicher Sohn angesehen werden, da er keine Lehen erbt. Seine Nachkommen haben dann durch Generationen hindurch die Amtsrentmeisterstelle zu Stromberg inne gehabt und sich mit so bekannten Familien wie den von Detten, Estinghausen, Hüffer, Pagenstecher und Wernekinck versippt.

Dem Werk fehlt eine auf exakten Feststellungen der Lebensdaten beruhende Stammtafel. Auch eine Ahnentafel, welche Aufschluß über die Verwandtenkreise geben könnte, wäre zu wünschen. In der Person Max Geisbergs bietet sich der natürliche Ausgangspunkt einer solchen Darstellung an, dessen Lebenswerk infolge seines mitten im Bombenkriege eingetretenen Todes bisher leider nicht die ihm gebührende Würdigung gefunden hat.

Steinbicker

Register zum handschriftlichen Teil der genealogischen Sammlung des Grafen von Oeynhausen. Bearbeitet von Hans Mahrenholtz. Sonderveröffentlichung Nr. 9 des Niedersächsischen Landesvereins für Familienkunde e. V. Hannover 1959, IV u. 43 S.

Durch diese Veröffentlichung wird die in der Niedersächsischen Landesbibliothek in Hannover (Am Archiv 1) beruhende genealogische Sammlung des Grafen Julius v. Oeynhausen (1843-86), seinerzeit Vorsitzender des Vereins „Herold“ in Berlin, durch eine eingehende Gliederung und Kennzeichnung ihres Inhalts dankenswerter Weise der Benutzung erschlossen.

Die Sammlung umfaßt in fünf Teilen zugleich auch die von ihm übernommene genealogische Sammlung des Prof. Wilhelm Havemann, Göttingen (1800-69) und erstreckt sich vornehmlich auf die Genealogie niedersächsischer Adels- und nobilitierter Bürgerfamilien. Teil IV enthält in vier Tafelbänden von Grafen v. Oe. ausgearbeitete Stammtafeln. Nur wenige der aufgeführten Geschlechter werden für Westfalen von Bedeutung sein (u. a. Post, Wrede, Wendt, Weyhe, Zersen). Teil I enthält in 58 Konvoluten nach Geschlechtern geordnet das nur teilweise bearbeitete Sammelmateriale. Teil III und IV umfassen von Prof. Havemann gefertigte Auszüge aus Copiaren und Urkunden, die von besonderem Wert geworden sind, weil die Quellen vielfach dem letzten Kriege zum Opfer fielen. In Teil V ist verschiedenes Material, insbesondere Literaturauszüge gesammelt.

Von besonderer Bedeutung für westfälische und lippische Adelsgeschlechter ist der erste Teil. Er enthält umfangreiches Material für die Familien v. Amelunxen, v. d. Asseburg, v. Brabeck, v. Canstein, v. Derenthal, v. Donop, Gevekot, v. Haxthausen, v. Kanne, v. Kerksenbrock, v. Mandelsloh, v. Mengersen, v. Quernheim, v. d. Wense. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß bei geadelten Familien auch die bürgerlichen Seitenlinien verfolgt worden sind.

Steinbicker

Deutsches Geschlechterbuch. Band 124 (= 15. Hessischer Band). C. A. Starke-Verlag in Limburg/Lahn, 1960. Preis 30.— DM, bei Dauerbezug 26.40 DM. Unter den deutschen Stämmen scheint dem der Hessen das stärkste familien-geschichtliche Interesse innezuwohnen. Nur so erklärt sich der Umstand, daß im DGB jetzt schon der 15. Hessenband erscheinen konnte. Gewiß gehört hierzu auch ein Bearbeiter von ganz besonderen Eigenschaften, der eben die Liebe zur Heimat mit einer unermüdlischen Arbeitskraft und Stetigkeit verbindet und überdies nicht alt zu werden scheint. Es ist dies der emeritierte Pfarrer *Hermann Knodt* in Bad Nauheim.

In dem etwas höheren Format der neuen Reihe stellt der Band mit seinen rund 700 Seiten ein überaus stattliches „Taschenbuch“ dar. Ihn schmücken 170 Bildtafeln und 9 farbige Wappen, alles in vorzüglicher Wiedergabe durch die Verlagsdruckerei, der man im neuen Heim in Limburg an der Lahn eine neue Blüte wünschen kann.

Gebracht werden die Stammreihen *Clotz, Dettweiler, Eichenauer, Fertsch, Habicht, Kißner, Limbert, Rampe und Ritter*. Hiervon sind *Fertsch* und *Limbert* neu bearbeitet (aus Band 47 und 66) wie auch eine Stammreihe *Wolff* (aus Band 121). Um eine einzelne Einsendung besonders hervorzuheben: Eine Ahnenliste *Ritter* belegt nicht weniger als 193 Seiten mit 2264 (1886-1900 geborenen) Ahnen und 43 Bildnissen; sie ist bis zur 128er Reihe eines siebenköpfigen Kinderstammes vollständig. Geschmackvollerweise ist auf jede Erwähnung der noch bekannten Ahnen über die 15. Generation hinaus („Ahnen-schläuche“) verzichtet.

Unter den Ahnenbildern ragen besonders die von Hochschullehrern des 16. Jhs. hervor, unter diesen Philipp Melanchthon. Es fehlen auch nicht Jakob Meyer zum Hasen und Gattin, nach dem bekannten Altarbild von Holbein. Kurz gesagt: Die Veröffentlichung ist eine Quelle der Belehrung und des Genusses. Fix.

Deutsches Familienarchiv. Ein genealogisches Sammelwerk. Herausg. Gerhard Gessner, Verlag Degener u. Co., Neustadt a. d. Aisch, Bd. 10-12, 1959.

Mit diesem Sammelwerk hat der Herausgeber durch den Verzicht auf jegliche Vorschriften über Form und Inhalt der aufgenommenen Beiträge und durch eine Abnahmeverpflichtung des Einsenders entsprechend dem Umfang seiner Veröffentlichung seit seiner Begründung 1953 einen bemerkenswerten verlegerischen Erfolg erzielt. In den seitdem vergangenen sechs Jahren sind 12 Bände je mit etwa 300-350 Seiten erschienen, in den letzten Jahren gewöhnlich je drei Bände. Von den im Jahre 1959 erschienenen Bänden enthält *Bd. 10* für den westf. Bereich u. a. die Ahnenliste Collatz mit den Familien Kreuzhage aus Melle, Honthumb und Schlüter aus Münster, Brinckmann und Hunkemöller aus Warendorf und der bekannten Musikerfamilie Romberg (mit Wiedergabe von Porträts). Sie ist in ihrem westf. Anteil zweifellos noch beträchtlich erweiterungsfähig und nur als Zwischenbilanz zu werten. Eine rhein. Stammfolge Sandfort um 1755 beginnend dürfte ihre Wurzeln wohl im westf.-münsterländischen Raum finden.

Bd. 11 ist ausschließlich der Geschichte der Memminger Familie Stählin vorbehalten, aus deren Reihen zahlreiche ev. Pastoren hervorgegangen sind, unter ihnen der gewesene Bischof von Oldenburg Dr. Wilhelm Stählin, seit 1926 auch Prof. der prakt. Theologie der Univ. Münster.

Bd. 12 bringt eine Ahnenliste Jungmann, das Lebenswerk des kurz nach Abschluß seiner Arbeit † Agr. Antonius J. zu Rütten. Die Vorfahren seiner

Kinder sind rein westf. Ursprungs, jedoch sind alle Teillandschaften vertreten; z. B. das nordwestl. Münsterland mit den Fabrikanten Kerstiens, Albers, Schröder, das südl. Münsterland mit den Kaufmannsfamilien Hanlo, Waltman, Zumbusch, Dortmund mit Kaufleuten (Ennigmann, Melmann, von Lünen), Osnabrück mit Beamten (Nieberg, Brinckmann, Gronefeld, Glandorp), Delbrück mit Gutsbesitzern (Valepage, Thorwesten), Bielefeld mit Handwerkern (Sprick, Trove, Pläßmann), Paderborn (Evers, Auffenberg), Werl (Tyrell, Grone), das Sauerland mit Bauern (Oberstadt, Hueck, Mimberg) und Münster mit Gastwirten (Neiteler, Wesseling), um hier nur einige zu nennen. Diese Aufstellung wird wohl nur noch geringfügig ergänzt werden können.

Der Beitrag von Otto Frh. Grote: Meine Ahnen bringt aus westf. Bereich die Adelsfamilien v. Quernheimb (Herford), v. Offen (aus Lippe), Spiegel v. Peckelsheim zu Schreckhausen, v. Münster zu Surenburg, v. Oer zu Langelage, v. Ledebur zu Königsbrück v. Greste (Bielefeld), ferner den Oberpostmeister des Fürstbistums Münster Joh. Wilhelm v. Grootveld (1707 Zwolle—nach 1756) verh. mit Cath. Gertrude Zurmühlen aus Münster. Die Arbeit beruht auf genauen urkundlichen Nachweisen; sie ist generell zur Ansicht zu empfehlen als Beispiel für die übersichtliche Anordnung einer Ahnenliste, bei welchen in höheren Generationen jeglicher Zusammenhalt und alle Übersicht verloren zu gehen pflegt. Hier wird eine Auflockerung durch Einfügung klein gedruckter Anmerkungen zu den einzelnen Personen und Familien eine stärkere Auflockerung und erhöhtes Interesse für sie erzielt. Steinbicker.

Hermann Rothert: Das älteste Bürgerbuch der Stadt Soest 1302-1449. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXVII) Münster (Aschendorff) 1958. 368 S. Mit einer Karte: Die Bürgerschaft von Soest und ihre Herkunft. 36.— DM.

Mittelalterliche Bürgeraufnahmequellen bleiben infolge ihrer vielfach schweren Lesbarkeit interessierten Familienforschern allzuoft unzugänglich. Umso mehr begrüßen daher grade sie deren Veröffentlichung durch den Druck, zumal, wenn es sich, wie in vorliegendem Fall, um die Matrikel einer geschichtlich bedeutsamen alten Stadt handelt. Das von Rothert herausgegebene älteste Soester Bürgerbuch ist zugleich die älteste erhaltene Bürgermatrikel Westfalens (das zeitlich früher (1296) beginnende älteste Dortmunder Bürgerbuch ging im Krieg 1939/45 verloren).

Einleitend unterrichtet der Bearbeiter in drei Abschnitten (S. 1-23) unter ständigem Vergleich mit anderen Städten über die Bedeutung der Bürgeraufnahme (I. Das Bürgerbuch, II. Das Bürgerrecht, III. Pflichten des Neubürgers). Die Abschnitte IV-VI (S. 24-75) enthalten eine Auswertung des Bürgerbuches hinsichtlich Zahl, Herkunft, Gewerbe und Beruf der Soester Bürger. Das eigentliche Bürgerbuch, d. h. die Matrikel der vereidigten Neubürger, die bis auf 8 Prozent westfälischen Ursprungs sind, ist in Anlehnung an Blattzählung und Wortlaut der Vorlage veröffentlicht (S. 85-235). Im Unterschied zu den meisten mittelalterlichen Bürgerbüchern anderer Städte nennt die Soester Bürgermatrikel neben dem Namen des Neubürgers auch dessen Herkunftsort, das entrichtete Bürgergeld und die beiden zur Bürgerschaft zählenden Bürgen. Der besseren Matrikelbenutzung dient ein ausführliches Personen- und Ortsregister (S. 251-361). Außer den Bürgeraufnahmen verzeichnet das aus 112 Pergamentblättern bestehende älteste Soester Bürgerbuch: Verzeichnis von Helfern des Grafen von der Mark zur Zeit der Soester Fehde (s. Anlage I, Fehdeansagen), Achterklärungen (veröffentlicht im Soester Nequambuch), Rentenschulden und Forderungen der Stadt

1329 und 1331 (s. Anlage II), Verzeichnis von Wallfahrern ins Heilige Land 1309 (s. Anhang III), Verzeichnis von Verwendungsschreiben in Bürgergersachen 14. Jh. (s. Anhang IV), Verzeichnis von Unfreien (s. Anhang V), Auf sagen der Bürgerschaft aus der Mitte des 15. Jhs. (s. Anhang VI). Das in diesen Aufzeichnungen enthaltene Namenmaterial ist durch ein „Register zum Anhang I-VI“ erschlossen (S. 362-368).

Ohne Zweifel zählt die Rothertsche Herausgabe des ältesten Bürgerbuches der Stadt Soest zu den besten westfälischen Bürgerbuchveröffentlichungen. Art und Gründlichkeit der Bearbeitung lassen es jedem Familienforscher zur willkommenen Arbeitshilfe werden. *Schröder*

Emil Böhmer: Das Neubürgerbuch der Stadt Schwelm. I. Teil 1595-1700. (Sonderdruck (S. 67-84) aus Heft 5 der Jahresgabe des Vereins für Heimatkunde in Schwelm). Schwelm 1959 (Bezug durch den Verfasser, Schwelm, Max-Klein-Str. 35. Preis incl. Porto DM 1,50).

Ein „Bürgerbuch“, d. h. eine Matrikel der vereidigten Neubürger hat gleich allen übrigen Städten und Wigbolden Westfalens in früheren Jahrhunderten ohne Zweifel auch die Stadt Schwelm gekannt. Leider blieb die Handschrift nicht erhalten. Um so erfreulicher ist das Bemühen des durch zahlreiche Veröffentlichungen aus den Schwelmer Archiven bekannten Historikers und Familiengeschichtsforschers, die Schwelmer Bürgeraufnahmen aus den im dortigen Stadtarchiv erhaltenen Stadtrechnungen (Bürgergeldzahlungen) und Ratsprotokollen (Bürgeraufnahmeverhandlungen) für die Zeit von 1595 bis 1648 und von 1669 bis 1700 unter wörtlicher Wiedergabe vorgefundener genealogischer Angaben zu rekonstruieren. Die Veröffentlichung einer Schwelmer Bürgerliste aus der Zeit um 1595 (Staatsarchiv Düsseldorf) und des Kopfsteuerregisters von 1648 (Stadtarchiv Schwelm) bilden dazu eine aufschlußreiche Ergänzung. Die Herkunft der Schwelmer Neubürger des 17. Jhs. beschränkt sich nicht auf die nähere Umgebung der Stadt. Das gesamte bergische Land und die Grafschaft Mark sind mitbeteiligt. Die Zahl der Neubürger aus entfernteren Räumen ist wie allerorts verhältnismäßig gering. — Im einleitenden Text unterrichtet der Bearbeiter über die Bedingungen und die Art der Schwelmer Bürgeraufnahme.

Schröder

Franz Flaskamp: Die Kalandsbruderschaft zu Wiedenbrück. Heft 84 bzw. 83 der Quellen und Forschungen zur westfälischen Geschichte.

1. Teil: Lateinische und mundartliche Satzungen. 1959, 52 S.;
2. Teil: Mitglieder- und Totenlisten 1343-1854. 1957, 79 S. Münster/Westf., Aschendorff, je 4.80 DM.

Seiner langen Reihe von landesgeschichtlichen Arbeiten hat der Herausgeber eine weitere sehr wesentliche Veröffentlichung angefügt. Die Kalende (von calendae) waren Vereinigungen vorwiegend von Priestern, aber auch adeligen und bürgerlichen Laien, die sich an bestimmten Tagen zu religiösen Übungen und gemeinschaftlichen Essen zusammenfanden. Der Wiedenbrücker Kaland gehört im westfälischen Raum zu den wenigen, welche die Säkularisation überdauert haben.

Der Herausgeber bringt im ersten Teil die Satzungen, die vornehmlich in religions-, kultur- und sprachgeschichtlicher Hinsicht von Bedeutung sind. Für den Familienforscher sind die Personenlisten des zweiten Teils von besonderem Interesse. Diese Mitgliederlisten geben Namen und Rang der Brüder, vielfach auch Eintritt und Tod derselben wieder. Sie gewinnen außerordentlich an Wert

durch die umfangreichen Anmerkungen des Herausgebers zu fast jedem Namen eines Mitgliedes, durch die weitere urkundliche und literarische Quellenhinweise gegeben werden. Ganze Genealogien wie z. B. die der Richterfamilie Volmari lassen sich anhand dieser Anmerkungen zusammenstellen. Ihm ist für diese entsagungsvolle Kleinarbeit sehr zu danken. Unter den Mitgliedern der Bruderschaft sind die adeligen Familien Vincke, Hachmeister, v. Rietberg, v. Wyck, v. Oer und die bürgerlichen Moselage, Druffel, Pagendarm, Wippermann, Harsewinkel, Ostman, Heising, Schem, Tecklenborg, Kothe und Forckenbeck als häufiger wiederkehrende zu nennen.

Es wäre sehr zu wünschen, wenn auch die Mitgliederlisten des Großen Kalands am Hohen Dom zu Münster als des bedeutendsten im westfälischen Raum in gleicher Weise der Forschung erschlossen werden könnten, wie es von Stapper 1929 angekündigt, jedoch nicht mehr verwirklicht worden ist. *Steinbicker.*

Paul Michels: Paderborner Inschriften, Wappen und Hausmarken. Gesammelt und ausgewertet für die Familienforschung. Hrsg. vom Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Paderborn. Paderborn 1957. Textband 296 Seiten, Bildbeilagen 27 Tafeln. 11.30 DM.

Aus Liebe zur Sache und zwecks Sicherung familien-, haus- und kulturgeschichtlich bedeutsamer Quellen sammelte, verzeichnete und fotografierte der als Familien- und Baugeschichtsforscher bekannte Paderborner Stadtbaumeister a. D. Paul Michels fast vier Jahrzehnte hindurch mit nicht nachlassendem Eifer Haus- und Grabinschriften, Hausmarken, Steinmetzzeichen und Wappen in Kirchen und Kapellen, in und an Bürgerhäusern und öffentlichen Gebäuden der Stadt Paderborn. Ausgenommen blieben Dom, Dompürting und Rathaus. Für diese wird auf die Niederschrift von Baert („Inscriptiones publicae et sepulchrales civitatis Paderbornensis collectae a B. W. A. Glesekero 1796“, Cod. 133 der Bibl. d. Altertumsvereins Paderborn) und auf die Veröffentlichung von Stolte („Der Dom zu Paderborn“, in: „Westfälische Zeitschrift“, Bd. 62-63) verwiesen. Nach dem Bombenkrieg und während der Aufräumungsarbeiten wurden auch die freigelegten Gebäudeteile und Mauerwände systematisch nach Inschriften und Zeichnungen abgesehen. Manche bis dahin unbekannte Geschichtsquelle kam ans Tageslicht. Doch begnügte Michels sich nicht mit dem Verzeichnen und Photographieren der Funde. Immer wieder versuchte der Baumeister und Forscher aus Archivalien und sonstigen Geschichtsquellen Unterlagen zur Erkenntnis des Lebens und Wirkens der in den Inschriften genannten Personen und damit zur Geschichte der Häuser und Gebäude zu gewinnen. Dabei blieb es selbstverständlich unmöglich, den Werdegang der insgesamt 295 erfaßten Häuser und den Lebenslauf der in ihnen wohnhaft gewesenen Personen für jeden Einzelfall in gleicher Weite zu ergründen. Dennoch überrascht die Fülle des verarbeiteten Stoffes, und sie läßt erkennen, was der von historischem Interesse getragene Sammeleifer eines Einzelnen zu erfassen, zu klären und der Nachwelt zu überliefern vermag. Eine Sonderheftbeilage mit über 300 Zeichnungen ergänzt den Inhalt des Textbandes. Nach den Verlusten der Kriegszeit hat eine derart inhaltsreiche Sammlung für Familien- und Hausgeschichtsforscher, für Volkskundler, Kunst- und Kulturhistoriker ihren ganz besonderen Wert. *Schröder*

Dietrich Pälmer: Das alte Halver. 1958 (Selbstverlag). 192 S., 47 Abb., 1 Plan. Ganzleinen.

Als Ergebnis 15-jähriger Forschungsarbeit legt Dietrich Pälmer „Einzelgeschichten der Höfe und Häuser aus dem alten Ortskern Halvers“ vor, d. h. des

alten Dorfes um die Wende zum 19. Jhd. und seiner bis etwa 1835 errichteten Häuser. Bau- und Besitzergeschichte werden an Hand eines wohl erschöpfend ausgewerteten Quellenstoffes, unter dem die Hypothekenakten des 18. Jhdts. einen hervorragenden Platz einnehmen, bis in die Gegenwart verfolgt. Abbildungen der besprochenen rund 70 Häuser und ein Plan führen auch dem ortsunkundigen Leser das alte und neue Halver lebendig vor Augen. Drei Steuerlisten bieten Querschnitte für 1557, 1707 und 1732/44; eine Zeittafel am Schluß stellt die vorher abgehandelten Einzelschicksale in den Rahmen der allgemeinen Ortsgeschichte. Ein Personenverzeichnis hätte den Wert des trefflichen Buches für genealogische Forschungen noch erhöht.
Richtering

Rudolf Preising: Abhandlungen zur Werler Kirchengeschichte I. Münster (Westf.) 1959: Aschendorff. 88 S., 1 Taf. (= Schriften der Stadt Werl, Reihe A: Historisch-wissenschaftliche Beiträge, Heft 5).

Der Herausgeber der neuen Werler Schriftenreihe, der schon manche wertvolle Arbeit zur Stadtgeschichte beigesteuert hat, legt hier eine Reihe von lose aneinandergefügt Einzeluntersuchungen vor, denen anscheinend weitere folgen sollen und die zweifellos eine Lücke in der ohnehin nicht reichen Literatur zur Werler Geschichte ausfüllen. Weitaus der größte Teil des Heftes ist der Geschichte von Kapelle, Kluse und Stadtvikarie zu St. Nikolai gewidmet (S. 5 - 65), die ja schon durch ihre Lage an Kirchplatz und Rathaus manche Probleme aufwirft; hier wäre eine wichtige Aufgabe für die Erforschung der Frühgeschichte von Werl. Familiengeschichtlich besonders wertvoll ist das sauber gearbeitete Verzeichnis der Benefiziaten seit dem 15. Jh., mit ausführlichen Angaben über die Behandelten.

Auffällig ist es, daß sich erst mit der vom Verfasser im folgenden Aufsatz behandelten Stiftung der Sälzervikarie St. Michelis im Jahre 1485, deren geschichtliche Entwicklung in ihren Grundzügen dargelegt wird (S. 66-80), Stiftungen der Sälzer in der Pfarrkirche erweisen lassen. Ob freilich unter den cunei der Stiftungsurkunde eine Maßeinheit für Getränke zu sehen ist (vgl. S. 71), bleibe dahingestellt; wenngleich auch bisher der Versuch einer Interpretation ergebnislos blieb, so erscheint der von P. vorgetragene Lösungsvorschlag doch recht fraglich.

In Ergänzung seiner 1958 erschienenen Schrift über den Werler Kaland bringt der Verfasser Nachträge aus einer im 18. Jh. angefertigten Abschrift eines älteren Kalandsbuches, und zwar sowohl eine Namensliste wie auch die erzbischöfliche Bestätigung der Bruderschaft von 1420.
Sydow

Gottfried Roesler: Familienkundliches Lese- und Studienbuch. Degener u. Co., Neustadt a. d. Aisch 1957, 143 S.

Das Werk des bekannten Arztes und Genealogen enthält zahlreiche, kurze, überlegt ausgesuchte Lesestücke aus verschiedenen familienkundlichen, kulturgeschichtlichen, historischen, psychologischen und biologischen Publikationen, die durch kurze Überleitungen des Verfassers verbunden werden. Auf seinem Rundgang durch den ganzen Bereich familiengeschichtlicher Forschung werden viele Probleme von allgemeinerem Interesse von ihm berührt (Familie und Geschlecht, genealogische Gruppen, ständische Gruppen, sozialer Aufstieg, Tradition, biologische Erbanlagen). Der besondere Reiz des Buches liegt darin, Anregung und Anleitung zu eigenem Forschen zu bieten. Daher wird es besonders als Geschenk für Menschen empfohlen werden können, die der Familienforschung gewonnen werden sollen.
Steinbicker